

Großherzogthum geruhet hat, durch Schreiben Ihres Ministers Staatssecretärs vom 16. April jüngst, zu erkennen zu geben, wie es Allerhöchst ihre Willensmeinung sey, Vorschriften über das Jagdwesen für das Großherzogthum zu ertheilen, und daß, bis nach Ertheilung derselben, über diesen Gegenstand keine Neuerung Statt haben solle;

Nach Einsicht der Art. 544 und 545 im 2ten Buche, 2ten Titel des Gesetzbuches Napoleons, und des Schreibens Seiner Exc. des Ministers Staatssecretärs vom 16. April jüngst:

Haben beschlossen, wie folgt:

Art. 1. Bis zur Verkündigung der von Seiner kaiserlich-königlichen Majestät versprochenen Vorschrift, soll im Jagdwesen in dem Großherzogthum Berg keine Neuerung Statt haben.

Art. 2. Die Angestellten bey der Verwaltung der Gewässer und Forsten und die Privat-Forst- und Jagdwärter haben ihren Dienst nach wie vor fortzusetzen. Gegen die Jagdfreier soll nach den bestehenden Verordnungen verfahren und geurtheilt werden.

Art. 3. Die Herren Präfecte und der Herr General-Forstdirector sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftraget, und der Herr Commandant der Gendarmerie hat auf dessen Beobachtung zu halten.

3105. — Den 25. December 1809. — P. T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die bisher gesetzliche Publicationsart der Verordnungen ic. durch die Pfarrer wird mit Bezug auf das kaiserl. Decret Nro. 3085 und zufolge eines Ministerial-Beschlusses gänzlich abgeschafft; die Behörden werden angewiesen, sich künftig der öffentlichen Blätter, der Anstöße und der Anschlagzettel, als Verkündigungsmittel, zu bedienen.

3106. — Den 26. December 1809. — A. P. T.

Die Minister des Großherzogthums Berg.

In Ermangelung einer dem neu einzuführenden Gesetzbuch entsprechenden Gerichtsordnung, whereby die von den bestehenden Gerichtsbehörden nach dem Inhalte des Gesetzbuches Napoleons, in Bezug auf die Vormundschaften, Familienräthe und Minderjährige, zu erfüllenden Maaßregeln in 9 Artikeln bestimmt.

3107. — Den 26. December 1809. — A. P. T.

Die Minister des Großherzogthums Berg.

Bis zur Reorganisation der Justizbehörden sollen die im Gesetzbuche Napoleons vorgeschriebenen Einrichtungen der Friedens-Gerichte durch die Untergerichte, jene der Bezirks-Tribunale durch die Obergerichte und jene der Appellationshöfe durch das Oberappellationsgericht zu Düsseldorf, und bei beiden letztern das öffentliche Ministerium durch das jüngste Mitglied jedes Collegiums wahrgenommen werden.

3108. — Den 1sten Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die den Verwaltungs- und Polizei-Behörden zustehende Amts-Befugniß bei Untersuchung von Verbrechen und Vergehen wird, zufolge des Verwalt. Org. Decretes vom 13. Oct. 1807 (Nro. 2987), näher erläutert, resp. deren Grenzen bezeichnet.

3109. — Den 1sten Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zur Erleichterung der Apotheken-Visitationen sollen

die Apotheker alphabetische Verzeichnisse der Arzneikörper anfertigen, und dieselben den Vistatoren jedesmal zur Verfügung ihrer Bemerkungen vorlegen.

3110. — Den 1sten Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die Wirthe auf dem Lande, welche Lanzmuff halten, müssen, zur Vermeidung der durch das Auslöschen der Lichter entstehenden Schlägereien und andern Unfuges, ihre Lanzböden wenigstens mit 6 Lichtern, für deren Erhaltung sie zu sorgen haben, beleuchten. Die Contravenienten sollen mit Brüchten und mit Einziehung der Concession bestraft werden.

3111. — Den 4. Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Sämmtliche Rhein-Schiffer des Departements müssen sich, zufolge einer Ministerial-Verfügung, und spätestens bis zum 15. k. M., mit einer Autorisation des Präfecten zum Betriebe der kleinen Rheinschiffahrt versehen. Zur Erlangung dieser Ermächtigung müssen die Schiffer Zeugnisse der Maire ihres Wohnortes darüber beibringen, daß sie durch gute Aufführung, Redlichkeit und Vermögenheit das Zutrauen des Commercii verdienen, und eine Bescheinigung des Direktors des Rheinschiffahrts-Detroi, daß sie sich im Besitze der geeigneten Fahrzeuge, zum Betriebe der Rheinschiffahrt auf den näher zu bezeichnenden Strecken des Flusses, befinden, einreichen. Die solchemnach ertheilten Autorisationen müssen bei der Direktion des Rheinschiffahrts-Detroi zu Köln, zur Visirung und Eintragung in ein besonderes Verzeichniß, präsentirt werden.

Bemerk. Am 23. Oct. d. J. ist die letztgedachte Eintragung ic., als fernerhin nicht mehr erforderlich bezeichnet, und abgeschafft worden.

3112. — Den 5. Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolg Ministerial-Verfügung soll gegen die Fürstlich-Primatischen Lande das Abzugs-Recht bei Exportationen, in so ferne als es bisher üblich war, und unter Beobachtung der strengsten Reciprocität, ausgeübt werden; indem die diesseitige Einleitung eines wechselseitigen Freizügigkeits-Vertrages ohne Erfolg geblieben ist.

3113. — Den 15. Januar 1810. — A.

Der Finanz-Minister.

Tarif über die im Franken-Cours zu erhebenden gesetzlichen Stempel-Gebühren.

3114. — Den 15. Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge des Ministerial-Reglements über die Aufnahme und Liquidirung der Brandschaden, haben die Maires für jede Commüne ihres Verwaltungs-Bezirktes zwei der angesehensten Einwohner auszuwählen, welchen es obliegt, über jeden in ihren resp. Commünen ausgebrochenen Brand den Maires Nachricht und Auskunft zu geben.

3115. — Den 16. Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge Ministerial-Bestimmung soll, in Ermangelung einer eigenen Bildungsanstalt für Schullehrer, künftig alljährlich ein 6 wöchentlicher Lehrcursus für Schulamts-Candidaten zu Düsseldorf unentgeltlich stattfinden, dessen

Anfang jedesmal angekündigt werden wird, und wozu unvermögende Candidaten von vorzüglichen Anlagen Unterstützung erhalten.

3116. — Den 18. Januar 1810. — A.

Der Minister des Innern.

Bis zur Reorganisation der Gerichtsverfassung bleibt es bei der bisherigen Ordnung, wornach die Gerichte, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen, befugt sind, und in so weit die Attribute der Notarien haben. Die Gerichte können daher alle diejenigen Handlungen aufnehmen, bei welchen das Gesetzbuch Napoleons nur überhaupt Autenticität verlangt, und welche es nicht ausdrücklich den Notarien zur Vollziehung überweist.

Die Gerichte und Notarien müssen bei der Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei jener der Notariats-Documente die seitherigen, gesetzlich bestimmten Formen in so ferne beobachten, als das Gesetzbuch nicht bei irgend einem dieser Geschäfte die Form vorgeschrieben hat. In Ansehung der contentiösen Gerichtsbarkeit bleibt es, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wobei das Gesetzbuch eine besondere Prozedur vorgeschrieben hat, und mit Beziehung auf die sub Nro. 3107 erlassenen Bestimmungen, bei der seitherigen Verfassung.

3117. — Den 23. Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge Ministerial-Befugung sollen, zur Erhaltung der Strom-Correspondenz bei Eintritt des Thauwetters, reitende Gendarmen-Ordonnanzen in mehrere an den Ufern des Rheines, der Ruhr und der Lippe gelegenen Orten stationirt, und von den Wasserbaubeamten durch die Maîtres verwendet werden.

3118. — Den 24. Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Es ist bey der verordneten Einführung der Register des Personen-Standes die Frage mehrmalen vorgekommen, ob bey Heyrathen, unangesehen dieser Register, die Kirchenrufe von den Kanzeln noch vorgenommen werden mögen.

Zufolge Ministerial-Beschlusses vom 20. dieses wird diese Frage dahin beantwortet: Die religiöse Ansicht, worunter die Eheschließung betrachtet werden kann, muß mit der bürgerlichen nicht verwechselt werden. Wenn zwar die Geistlichen, welche über die vor ihnen geschlossen werdenden Ehen den Segen aussprechen, bis zur Einführung des Gesetzbuchs Napoleons zugleich die Beamten waren, vor welchen der Ehevertrag in bürgerlicher Hinsicht gültig geschlossen wurde, diese beyden Competenzen aber jetzt getrennt sind, und der Ehevertrag in bürgerlicher Hinsicht allein vor dem verordneten Beamten des Personen-Standes gültig geschlossen werden kann; so hat das Gesetzbuch jedoch nichts in dem religiösen Theile der Eheschließung geändert, sondern diesen vielmehr dem Gewissen der Eheleute überlassen. Die Kirchenrufe sind durch die Kirchengesetze vorgeschrieben, folglich müssen sich denselben diejenigen unterwerfen, welche des kirchlichen Segens theilhaftig werden wollen.

Da aber Keines von beyden die Gültigkeit des bürgerlichen Ehevertrages angehet, so kann der Beamte des Personen-Standes dieselben weder fordern noch verbieten, nur hat er, nach Anweisung des Art. 26 des kaiserlichen Decrets von 12. Nov. v. J. in Betreff der Anwendung des Gesetzbuchs Napoleons, darauf zu sehen, daß die Geistlichen die priesterliche Einsegnung nur denjenigen ertheilen, welche ihre Ehe vor ihm, dem Beamten des Personen-Standes, abgeschlossen haben, damit Letzteres nicht etwa aus einem irrigen Wahne unterlassen werde, und dadurch die Eheleute und ihre Nachkommen der gesetzlichen Wohlthat entbehren &c.

3119. — Den 26. Januar 1810. — A.

Die Minister Sr. Majestät im Großherzogthum Berg,

Nach Einsicht des Kaiserlichen Decrets vom 31. März 1809. (Nro. 3059), wodurch die allgemeine Patentsteuer eingeführt wird, und um es zu verhindern, daß sich unter Begünstigung der Hausirpatenteverdächtige oder übelgesinnte Menschen in das Großherzogthum einschleichen und dazü heruntreiben;

Verordnen, wie folgt:

Art. 1. Es ist allen nicht im Großherzogthum ansässigen Individuen untersagt, mit irgend einer Art von Handlungs waaren zu hausiren und dieselben zu verlaufen, welche nicht mit einer Quittung über die, gemäß dem Decrete vom 31. März 1809, geschene Erliegung des ganzen Betrages der Patentsteuer versehen sind.

Art. 2. Die Beamten und Steuereinnehmer können keinen Fremden in die Liste der Patente eintragen, der nicht einen Beschluß des Unterpräfecten oder des Präfecten vorzeigt, welcher ihm die Erlaubniß zum Hausiren erteilt.

Art. 3. Bevor sie solche Erlaubniß erteilen, werden die Präfecten und Unterpräfecten sich die Pässe der fremden Hausirer vorlegen lassen, deren Papiere untersuchen, ihre Erklärungen aufnehmen und sich überzeugen, daß in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken obwaltet, ihnen das Herumziehen im Großherzogthum zu erlauben.

Art. 4. Die von den fremden Hausirern vorgezeigten Pässe bleiben auf dem Secretariat der Präfecturen oder Unterpräfecturen als Belegstücke des im 2ten Artikel erwähnten Autorisationsbeschlusses zurück, und werden durch andere Pässe ersetzt, welche die Maires nach Einsicht eben dieses Beschlusses erteilen.

Art. 5. Die Steuereinnehmer können über die von einem fremden Hausirer erlegten Patentgebühren keine Quittung ausstellen, bevor sie sich haben vorlegen lassen:

1) Den Paß, welchen der Maire auf den Autorisationsbeschuß des Präfecten oder Unterpräfecten erteilt hat;

2) Den Beschluß selbst, welcher die Erlaubniß zum Hausiren enthält, und bey den Listen zurückbleibt.

Art. 6. Die Stempelgebühren für die Beschlüsse der Präfecten und Unterpräfecten und die Kosten des Passes fallen dem Hausirer zur Last.

Art. 7. Wenn ein fremder Hausirer das Großherzogthum wieder verlassen will, so muß er den in Folge des 4ten Artikels ihm erteilten Paß bey dem Secretariat der Präfectur oder Unterpräfectur zurückgeben, wogegen er ebenfalls seinen ersten Paß, versehen mit einem Visa, zurückhält, welches die zu haltende Marschroute und die ihm zur Räumung des Landes bewilligte Zeitfrist anzeigt.

Das Visa und die Zurückgabe des Passes sind keiner Gebühr unterworfen.

Art. 8. Es wird hiemit sämtlichen Polizeybeamten und allen, welche die öffentliche Sicherheit handhaben müssen, aufgegeben, alle Hausirer arretiren zu lassen, welche ihnen keinen vollgültigen Paß und die Quittung über die bezahlte Patentgebühr vorzeigen können.

Art. 9. Die den fremden Hausirern erteilte Erlaubniß befreyt dieselben in keinem Falle von den Zollgesetzen und den Polizeyverfügungen jedes Orts.

3120. — Den 6. Februar 1810. — A.

Die Minister Sr. Majestät im Großherzogthum Berg,

Nach Einsicht des 537ten Artikels des Gesetzbuchs Napoleons, welcher bestimmt, daß die Güter, welche einer Privatperson zugehören, nur nach den ihnen eigenthümlichen Formen und Regeln verwaltet und veräußert werden können;

Nach Einsicht des 48ten Artikels des Großherzoglichen Decrets vom 13ten October 1807, (Nro. 2987.) gemäß welchem weder von einer Gemeinde noch wider dieselbe eine Klage ohne vorgängige Ermächtigung eingeführt werden kann;

Nach Einsicht der Artikel 8, 41 und 42 des kaiserlichen Decrets vom 18 December 1808 (Nro. 3045), aus denen hervorgeht, daß die Municipalversammlungen zu der Berathschlagung über die von den Gemeinden einzuführenden oder fortzusetzenen Proceße berufen sind, daß aber diese Berathschlagungen nicht eher in Vollziehung gesetzt werden können, bis der Präfect darüber in der Versammlung des Präfecturraths entschieden hat;

In Erwägung: 1stens, daß mehrere Gemeinden mit Schulden belastet sind, deren Wiederabtragung bis jetzt noch nicht regulirt werden konnte, und dieselben sich außer Stande befinden, den Forderungen ihrer Gläubiger Genüge zu leisten;

2tens, daß nach dem 19ten Artikel des Reglements über das Rechnungswesen der Gemeinden die Maires keine Zahlungen verordnen, noch die Empfänger dieselben leisten dürfen, welche sich nicht auf das Budjet gründen;

3tens, daß, wenn die Gerichtshöfe die Gemeinden zur Schuldzahlung vermögen könnten, die Fonds, welche dem gewöhnlichen Bedarf gewidmet sind, der Bestimmung entzogen würden, welche die höhere Behörde ihnen gegeben hat, oder Beschlagnahmen und Veräußerungen des Eigenthums gegen den Inhalt der vorangeführten Gesetze Statt haben würden;

Verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Gerichtshöfe des Großherzogthums werden keine gegen eine Gemeinde gerichtete Klage auf Schuldenzahlung annehmen, wenn der klagende Theil nicht eine förmliche Autorisation des Präfecturraths vorzeigt.

Art. 2. Der Präfecturrath wird keine Ermächtigung zur gerichtlichen Belangung ertheilen, als in dem Falle, wo der Betrag der Schulden und die Gültigkeit des Anspruchs durch den Municipalrath bestritten wird.

Art. 3. In diesem Falle können die Gerichtshöfe nur über die Rechtmäßigkeit der klägerischen Ansprüche erkennen, ohne jedoch weder die Beschlagnahme noch den Verkauf der beweglichen oder unbeweglichen Eigenthumsstücke der Gemeinden verfügen zu können, und ohne daß

eine directe Klage gegen die Einwohner einer Gemeinde gestattet werden kann.

Art. 4. Diejenigen Schulden, welche durch die Verwaltungsbehörde anerkannt oder durch ein Erkenntniß der Gerichtshöfe bestätigt worden sind, sollen in den Etat der Gemeindeausgaben aufgenommen, und in den Zeitfristen und in dem Verhältnisse abgezahlt werden, welche das Arrête des Budjets bestimmt.

Art. 5. Diejenigen Gläubiger, welche Grund zu haben glauben, sich gegen dieses Arrête zu beschweren, haben die Freyheit, sich deshalb an das Ministerium des Innern zu wenden.

Art. 6. Die Vollstreckung aller Erkenntnisse, welche bis jetzt gegen Gemeinden ergangen und nach ihrem Inhalte mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses in Widerspruch stehen, bleibt ausgesetzt.

3121. — Den 7. Februar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Der Vermögenszustand der durch Einführung der Patent-Steuer aufgehobenen Zünfte, Gilden und Handwerks-Corporationen soll durch die Maires liquidirt, und dessen Bestand so wie die darüber bestehenden Urkunden und Litteralien inventarirt, und bei den Vorstehern der Zünfte, bis zur weitem Verfügung, deponirt bleiben.

3122. — Den 12. Februar 1810. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Maires des Rheindepartements.

In einem Circular vom 24. Jan. I. J. (Nro. 3118) habe ich Ihnen, meine Herren, die fortwährende Nothwendigkeit der Kirchenrüfe bey Heirathen, in religiöser Hinsicht, bemerkt gemacht.

Es ist jedoch der Zweifel bey einigen von Ihnen, meine Herren, entstanden, ob den Pfarrgeistlichen die Stolgebühren für den Anruf der Verlobten jetzt noch zukommen müßten, wo durch das großherzogliche Gesetzbuch

die Proclamationen den Beamten des Personenstandes übertragen worden sind?

Diese Frage beantwortet sich bey dem Unterschiede der bürgerlichen und geistlichen Gesetzgebung ganz von selbst. Denn die öffentliche Staatsgewalt beschränkt sich bloß auf die Vollziehung der bürgerlichen Gesetze. In ihren Augen ist die Ehe vollzogen, sobald der Ehevertrag vor ihren Beamten abgeschlossen ist. Nur für diese bürgerliche Ehe fordert sie den Aufruf der Verlobten von Seiten des Beamten des Personenstandes.

Die Staatsgewalt mischt sich aber nicht in religiöse Formen, deren Beobachtung sie dem Gewissen ihrer Unterthanen lediglich überläßt.

Das Gesetz fordert zur Vollziehung einer Ehe nicht den Aufruf der Verlobten durch den Pfarrer; — es kann also auch keiner gezwungen werden, sich dazu des Pfarrers zu bedienen, und wo dieses wirklich nicht geschieht, hat derselbe auch kein Recht, Gebühren für Proclamationen zu fordern, welche er nicht verrichtet hat.

Wo aber die Unterthanen aus Gewissenspflicht ausser den Förmlichkeiten, welche das Zivilgesetz erfordert, auch die ihres Religionsbekenntnisses beobachten, und die Ehe, wie in bürgerlicher, so auch in kirchlicher Hinsicht gültig vollziehen wollen, — da können den Pfarrern für die Proclamationen und Trauung die hergebrachten und nirgend aufgehobenen Gebühren mit keinem Rechte verweigert werden.

Die Verkündigungen der Verlobten in der Kirche und durch den Pfarrer bleiben also für die ersteren immer willkürlich; sie können den Aufräfen, welche durch die Civilbeamten geschehen, aber allerdings zugesügt werden. Das bürgerliche Gesetz fordert nur diese letzteren Aufräfe, und das mit gutem Grunde, indem es widersprechend seyn würde, die Aufräfe in den Kirchen als nothwendig vorzuschreiben, wo doch die Ehe in den Augen der Staatsgewalt gültig vollzogen ist, sobald die Bedingungen des bürgerlichen Gesetzes erfüllt sind. Das übrige überläßt sie, als Cultusache, der Meinung und dem Gewissen der Einzelnen.

Diese Grundsätze, welche aus der strengen Scheidung und Begrenzung der bürgerlichen und geistlichen Gewalt hervorgehen, gelten für die Befenner aller Confessionen im gleichen Maße.

Die Aufräfe in den Kirchen sind in Frankreich nirgend

aufgehoben, und das kaiserliche Decret vom 12. Nov. 1809 über die Einführung des neuen Gesetzbuches im Großherzogthum Berg, zeigt es im Art. 26 deutlich genug, daß es keineswegs die Absicht der Staatsgewalt sey, religiöse Gebräuche und Formen zu unterdrücken, und deren Beobachtung zu hindern, sondern nur die Beobachtung der bürgerlichen Formalitäten desto mehr sicher zu stellen u.

3123. — Den 17. Febr. 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge landesherrlicher Bestimmung sollen diejenigen Conscriptirten, welche sich durch vorsätzliche Verkümmelungen oder durch andere Handlungen zum Militairdienst unfähig machen, zur Schanz-Arbeit nach Jülich oder Wesel abgegeben werden.

3124. — Den 17. Febr. 1810. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterprefecte und Mairen des Rheindepartements.

Gemäß des Art. 2045 des großherzoglichen Gesetzbuches haben solche Vergleiche, wobey Gemeinden oder andere öffentliche Anstalten interessirt sind, nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die definitive Bestätigung der Regierung ertheilt worden ist.

Zur Erlangung dieser Bestätigung ist zufolge einer provisorischen Verfügung Sr. Exc. des Herren Ministers des Innern folgendes Verfahren erforderlich.

Wenn eine Gemeinde, welche als Klägerin oder als Beklagte in einem Rechtsstreit befangen ist, einen Vergleich einzugehen wünscht; so muß der Maire vor allem bey mir die Autorisation zur Versammlung des Municipalrathes nachsuchen, und diesem sodann über die Frage: ob es für die Gemeinde nützlich ist, den Prozeß fortzusetzen, oder ob ein Vergleich vorzuziehen wäre, zur Berathschlagung vorlegen; wobey er zugleich seinen Vorschlag über die zum Grunde zu legenden Bedingungen hinzuzusetzen hat.

fügen hat. Drückt der Municipalrath den Wunsch aus, daß ein Vergleich abgeschlossen werden möchte; so schiekt der Maire dessen Gutachten mit allen Aufklärungen über die Sache, die er sich verschaffen kann, so wie mit den dazu gehörigen Urkunden an den Unterpräfect, und durch diesen dem Präfecten ein. Dieser ernennet sodann drey Rechtsgelehrte, die über die Sache selbst, so wie über die vorgeschlagenen Vergleichsmittel ihr Gutachten abzugeben, und dem Präfecten einzureichen haben. Dies Gutachten wird dem Maire mit der Autorisation, den Municipalrath nochmals zu versammeln, zugestellt, und der Municipalrath hat alsdann in einer endlichen Berathschlung sich darüber zu erklären, ob er den Prozeß fortzusetzen, oder einen Vergleich abzuschließen wünsche.

Im letzten Falle wird der Gegner der Gemeinde zu einer fernern Sitzung des Municipalraths berufen, um die Bedingungen des Vergleichs mit ihm zu verabreden.

Das Protokoll über die Deliberation des Municipalraths wird dem Unterpräfecten, und durch diesen mit seinem Gutachten dem Präfecten zugestellt. Der Präfect legt dasselbe dem Präfecturrath vor, genehmigt der Präfecturrath die Art und die Bedingungen des Vergleichs, so wird der Maire durch den Präfect autorisirt, den Contract, so wie er im Municipalrath verabredet worden ist, wirklich abzuschließen.

Der abgeschlossene Contract wird dann durch den Präfect Sr. Exc. dem Herrn Minister des Innern zugeschiekt, um der definitiven Bestätigung der Regierung unterworfen zu werden.

3125. — Den 24. Februar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Publication des mit den Herzoglich-Nrembergischen Landen geschlossenen Freyzügigkeits-Vertrages.

3126. — Den 26. Febr. 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Bei der durch das Finanzministerium aufgehobenen, ehe-

mals den Domainen als Monopol zuständigen Verpachtung der Kaminfegereien soll die Anstellung tüchtiger u. gewissenhafter Kaminfeger durch die Polizeibehörden eines jeden Verwaltungs-Bezirktes verfügt werden.

3127. — Den 7. März 1810. — T.

Der Minister des Innern.

Die Vollziehung der bürgerlichen Ehe muß in der streng zu beachtenden Regel auf dem Gemeindehause geschehen, und kann der Civilstandsbeamte, damit keine Contestationen über die Publicität der Abschließung der Ehe erhoben werden können, nur dann eine Ausnahme gestatten, wenn Hindernisse am Erscheinen auf dem Gemeindehause in der Person des interessirten Theiles eintreten, oder wenn sonstige lokale oder temporaire Hindernisse bestehen.

3128. — Den 13. März 1810. — A.

Der Finanz-Minister

an sämtliche Herren Präfecte.

Herr Präfect! In meinem Schreiben vom 5ten dieses habe ich Ihnen schon angekündigt, daß Sie nächstens eine umfassende Instruktion über die Beschwerdeführungen in Steuersachen erhalten würden. Ich bin jetzt im Begriff, diesen Gegenstand, einen der wichtigsten der Staatsverwaltung, abzuhandeln. Die Art des dabey vorkommenden Verfahrens, die Sicherheit gegen Bedrückung, welche er den Steuerpflichtigen leistet, der Einfluß, den er auf die Vervollkommnung der Steuerumlage äussert, alles dieses nimmt Ihre ganze Aufmerksamkeit in Anspruch.

Die Beschwerdeführungen lassen sich in zwei Hauptklassen eintheilen.

Die eine, welche die Klagen auf völliges oder theilweises Abschreiben enthält, gründet sich auf strenges Recht.

Die andere, welche die Gesuche auf völligen oder theilweisen Nachlaß zum Gegenstande hat, stützt sich auf das Gefühl der Billigkeit.

Ich handele jeden dieser Theile in der Ordnung und

nach der Art ab, welche mir am dienlichsten geschienen haben, die Arbeit zu erleichtern.

Erster Theil.

Von den Klagen auf völliges oder theilweises Abschreiben.

Erstes Kapitel.

Von der Natur dieser Klagen.

Art. 1. Jede Gattung von Steuern kann zu mehreren Arten von Beschwerden Anlaß geben.

2. Bey der Grundsteuer kann der Steuerpflichtige entweder irrig oder doppelt, oder endlich vergleichungsweise zu hoch angeschlagen seyn.

3. Irriger Anschlag ist vorhanden, wenn das in Anschlag gebrachte Eigenthumsstück entweder gar nicht vorhanden, oder wenn der Anschlag desselben einem andern als dem wahren Eigenthümer zu Last gestellt ist, oder wenn das Eigenthumsstück in der einen Municipalität besteuert wird, obgleich es in der andern gelegen ist, oder endlich, wenn der reine Ertrag in der Heberolle höher als in der Mutterrolle angeschlagen ist. In allen diesen Fällen ist materieller Irrthum vorhanden.

4. Doppelter Anschlag nennt man denjenigen, wenn das nämliche Eigenthumsstück auf den Namen des nämlichen Steuerpflichtigen zweymal besteuert ist, es sey nun in derselben oder in zwei verschiedenen Municipalitäten.

5. Ist ein Eigenthumsstück in einem höheren Verhältnisse als andere Stücke der nämlichen Art, welche in der nämlichen Municipalität liegen, in Anschlag gebracht, so kommt ein vergleichungsweise zu hoher Anschlag vor. Der Eigenthümer hat alsdann das Recht, Herstellung der verhältnismäßigen Gleichheit zu verlangen.

6. Bey der Personal- und Mobiliarsteuer können dieselben Beschwerden, wie bey der Grundsteuer, vorkommen.

7. Ein Steuerpflichtiger kann in einer Gemeinde in Anschlag gezogen werden, worin er keinen Wohnsitz hat.

8. Die Mobiliarsteuer kann in der Heberolle nach einem höhern Miethgelde berechnet seyn, als in der Mutterrolle ausgedrückt ist; oder sie kann auch das Verhältniß übersteigen, welches der Tarif festsetzt.

9. Der doppelte Anschlag ist der nämliche, wie bey der Grundsteuer.

10. Die Klage auf Herstellung der verhältnismäßigen Gleichheit tritt ein, wenn der Steuerpflichtige glaubt, daß die Schätzung seines Miethgelbes, im Verhältniß zum Miethgelde anderer Steuerpflichtigen derselben Gemeinde, oder derselben Municipalität, zu hoch ausgefallen sey.

11. Die Patentsteuer kann veranlassen: Itens Klage über doppelten oder irrigen Anschlag, wenn ein Bürger auf derselben Rolle oder auf verschiedenen Rollen zweymal besteuert wird, entweder für das nämliche Gewerbe oder für zwey verschiedene Gewerbe. Sie kann

12. Itens Klage über zu hohen Anschlag veranlassen, und zwar theils in Hinsicht auf die bestimmte Abgabe, wenn nämlich der Klagende glaubt, daß er in eine zu hohe Klasse gesetzt worden sey, oder weil er während dem Laufe des Jahres ein Gewerbe einer geringeren Klasse angefangen hat, oder weil er in eine weniger bevölkerte Municipalität verzogen ist; theils rücksichtlich der verhältnismäßigen Abgabe, wenn das Miethgelde entweder überhaupt zu hoch angeschlagen ist, oder wenn der Klagende nachher eine wohlfeilere Wohnung bezogen hat.

13. Itens kann sie auch Klage auf Abschreiben wegen Todesfall begründen. Die Abgabe soll nur auf das angefangene Quartal bezahlt, und der Rest soll abgeschrieben werden.

Zweytes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten der Steuerpflichtigen.

14. Die Beschwerdeführungen werden in den Municipalitäten, die zum Bezirke des Hauptortes gehören, bey dem Präfect; in den Municipalitäten der übrigen Bezirke bey den Unterpräfecten eingereicht.

15. Sie müssen in drey Monaten, von dem Tage der Bekanntmachung der Heberollen an gerechnet, eingelegt werden, und werden bis zu dem Zeitpunkte, den der Präfect durch einen besondern Beschluß festsetzt, angenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden sie verworfen.

16. Die Klagschriften dürfen nur eine einzelne Person betreffen, nur eine einzige Art von Steuern und nur einen Klagepunkt zum Gegenstande haben. Sie müssen auf Stempelpapier, halbbrüchig, geschrieben, von den Klagen selbst, oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet seyn.

Der Gegenstand der Klage muß deutlich und bestimmt ausgedrückt werden. Der Aufenthaltsort der Parthey und der Name der Municipalität, worauf sich die Klage bezieht, müssen angezeigt seyn. Hat die Klage Herstellung der verhältnismäßigen Gleichheit zum Zwecke, so müssen die Personen, gegen welche man die Vergleichung anstellt, in der Klagschrift namentlich bezeichnet seyn.

17. Die Klagen über irrigen Anschlag müssen mit einem Auszüge aus der Mutterrolle und einem ähnlichen aus der vollstreckbar erklärten Heberolle, beyde auf Freypapier, belegt seyn; man fügt ihnen zugleich die Quittungen über die schon verfallenen Zahlungstermine, so wie alle diejenigen Auszüge bey, wodurch sich der materielle Irrthum erweisen läßt.

18. Die Auszüge aus der Mutterrolle werden von den Mairen erteilt, und von den Steuer-Controleurs visirt; sie können auch von dem Steuerdirector des Departements ausgefertigt werden.

19. Die Auszüge aus der Heberolle werden von dem Cantonsinnehmer erteilt.

20. Die Klagen über doppelten Anschlag müssen gleichfalls durch Auszüge aus der Mutterrolle und aus der vollstreckbar erklärten Heberolle, woraus hervorgeht, daß der nämliche Gegenstand wirklich zweymal in Anschlag gekommen ist, begleitet seyn, auch müssen hier die Quittungen über die erfallenen Zahlungstermine beygefügt werden.

21. In dem Falle, daß die Steuerpflichtigen, welche irrig oder doppelt angeschlagen sind, ihre Beschwerden innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht einlegten, kann der Cantonsinnehmer von Amtswegen auf Berichtigung des Irrthums antragen. Dieser Antrag muß in vier Monaten von Bekanntmachung der Heberollen gemacht, und mit den nöthigen Beweisstücken unterstützt werden.

22. Im Falle des vergleichungsweise zu hohen Anschlags, oder des Antrags auf Herstellung der verhältnismäßigen Gleichheit, hat der Klagende folgende Stücke bezubringen:

- 1) den Auszug aus der Heberolle;
- 2) den Auszug aus der Mutterrolle, mit Anzeige aller einzelnen Artikel seiner angeschlagenen Besitzungen, ihres Umfangs und ihrer Abschätzung;
- 3) einen ähnlichen Auszug über die Eigenthumsstücke, gegen welche man die Vergleichung anstellt;
- 4) Eine ausführliche Erklärung, worin die Schätzung

eines jeden einzelnen Stücks bestimmt ist, wie sie seiner Meynung nach Statt finden müsse;

5) Eine ähnliche Erklärung über die in Vergleichung gezogenen Besitzungen.

Diese beyden Erklärungen werden vom Klagenden unterzeichnet.

6) die Quittung über die erfallenen Zahlungstermine.

23. Bey den Beschwerdeführungen über die Personal- und Mobiliensteuer haben, je nach der Natur einer jeden, die nämlichen Formalitäten Statt.

24. Das nämliche gilt auch von der Patentsteuer.

25. Jedes Belegstück muß auf ein besonderes Blatt geschrieben seyn.

Drittes Kapitel.

Von der Art des Verfahrens.

26. Der Präfect, in dem Bezirk des Hauptortes, und die Unterpräfecte, in den andern Bezirken, schicken die Beschwerdeführung, mittelst einer bloßen Apostill auf dem Rande der Klagschrift, an den einschlägigen Steuercontroleur.

27. Bey Klagen über irrigen Anschlag steht die Einleitung dem Controleur kraft seines Amtes zu, und er braucht weder den Maire noch die Steuerumleger zuzuziehen, es sey dann, daß er ihre Mitwirkung für nöthig halte.

28. Das nämliche gilt von dem Falle, wenn eine Besetzung in derselben Municipalität zweymal in Anschlag gebracht ist.

29. Bey Beschwerden über doppelten Anschlag in zwey verschiedenen Municipalitäten wird die Klagschrift den Mairen dieser Municipalitäten nacheinander zugesandt, um durch diese den Steuerumlegern mitgetheilt zu werden.

30. Erkennen die Steuerumleger der einen dieser Municipalitäten, daß die Besetzung nicht zu ihrem Bezirke gehört, so fassen sie darüber ein Protokoll ab, und der Controleur gibt sein Gutachten ohne fernere Untersuchung.

31. Behaupten hingegen die Steuerumleger jeder der beyden Municipalitäten, daß die Besetzung zu ihrer Municipalität gehöre, so trägt der Unterpräfect den beyderseitigen Mairen und Steuerumlegern auf, sich an einem bestimmten Tage an Ort und Stelle zu versetzen, um

dort in Beyseyn des Controleurs zu untersuchen, welchem Bezirke die besrrittene Besitzung bezuzulegen sey. Der Controleur hat über die Aeußerungen der Partheyen ein Protokoll aufzunehmen und von ihnen unterzeichnen zu lassen. Er schickt sodann die ganze Verhandlung, mit seinen eigenen Anmerkungen begleitet, dem Unterpräfect zu.

32. Die Klagen über doppelten Anschlag bey der Personallsteuer werden gleichfalls den Steuerumlegern vorgelegt. Können dieselben sich nicht vereinigen, so setzt sich der Controleur über den wirklichen Wohnsitz des Klägers in Gewißheit, und gibt hiernach sein Gutachten.

Die Hauptwohnung, nämlich jene, wofür das höchste Mietzgeld bezahlt wird, bestimmt die Municipalität, deren Anschlag bezubehalten ist.

33. Die Klagen auf Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit gehören gleichfalls zur Untersuchung der Steuerumleger. Erkennen sie, daß die Klage gegründet sey, so geben sie darüber ihre Erklärung ab, wornach der Controleur seinen Antrag macht.

Ist, nach ihrer Meinung, eine theilweise Abschreibung zu bewilligen, die jedoch geringer ist, als diejenige, welche der Kläger gefordert hat, so haben sie sich hierüber gleichfalls zu äußern, und der Controleur theilt den Vorschlag dem Kläger mit, um sich innerhalb zehn Tagen zu erklären, ob er sich dabey beruhigen wolle oder nicht.

34. Im ersten Falle faßt der Controleur sein Protokoll ab, und gibt sein Gutachten.

35. Im andern Falle aber berichtet der Controleur an den Unterpräfect, welcher alsdann die Abschätzung verordnet.

36. Die Abschätzung geschieht durch zwey Sachverständige, deren einer durch den Unterpräfect, der andere durch den Kläger ernannt wird.

37. Der Unterpräfect ernennt seinen Sachverständigen durch einen Beschluß auf dem Rande der Klagschrift, welche er dem Controleur zuschickt. Der Controleur gibt dem Kläger hiervon Nachricht, damit er seiner Seits gleichfalls einen Sachverständigen ernenne.

38. Der Controleur verabredet mit den Sachverständigen, mit den Maires und Steuerumlegern den Tag, an welchem die Abschätzung vor sich gehen soll; er benachrichtigt hiervon den Kläger und die Steuerpflichtigen, deren Grundstücke in Vergleichung gezogen worden sind.

39. An dem festgesetzten Tage verfügen sich die Sach-

verständigen und die übrigen zugezogenen Personen an Ort und Stelle. Es ist hinreichend, wenn nur zwey Steuerumleger bey dem Verfahren zugegen sind. Sie untersuchen die Schätzung der Besitzungen, welche zu hoch angesetzt seyn sollen, und vergleichen sie gegen diejenigen, welche der Kläger als Vergleichungspunkte angegeben hat.

Sind sie der Meinung, daß die Besitzungen des Klägers wirklich zu hoch geschätzt seyen, so bestimmen sie diese Schätzung nach ihrer Ueberzeugung. Glauben sie aber, daß die Schätzung derselben richtig sey, daß hingegen die in Vergleichung gezogenen Besitzungen nicht nach ihrem wahren Werthe geschätzt seyen, entweder wegen Verheimlichung des Umfangs derselben, oder weil die Schätzung an sich zu niedrig ist; so geben sie ihre Meinung über die geeignete Erhöhung derselben. Finden sie die Klage ungegründet, so geben sie darüber ihre Meinung ab mit Anführung ihrer Entscheidungsgründe.

40. Der Controleur bringt ihre Aussagen zu Protokoll und setzt die Schätzungen nach dem von den Sachverständigen bestimmten Maßstabe an.

41. Das Schätzungsprotokoll wird auf Stempelpapier geschrieben, und

42. Von den Sachverständigen unterzeichnet. Der Controleur fügt alsdann seine eigenen Bemerkungen hinzu.

43. Das Verfahren darf wegen Nichterscheinen des Maires, der zwey Steuerumleger und der übrigen zugezogenen Personen nicht ausgesetzt werden. Gleichwohl muß im Schätzungsprotokoll Meldung davon geschehen.

44. Die Sachverständigen reichen ihre Verdienstrechnung ein; sie wird vom Präfect auf das Gutachten des Unterpräfects bestimmt.

45. Die Sachverständigen dürfen weder mit dem Kläger noch mit denjenigen Steuerpflichtigen, deren Anschläge in Vergleichung gezogen worden sind, bis zum dritten Grad einschließlicly verwandt oder verschwägert seyn.

46. Aus dem nämlichen Grunde können die Steuerpflichtigen, gegen welche die Vergleichung angestellt worden ist, nicht selbst als Sachverständige gebraucht werden.

47. Bey der Personal- und Mobilitarssteuer werden beyde Sachverständige von den Unterpräfecten ernannt.

Viertes Kapitel.

Von der Mitwirkung der Maire.

48. Innerhalb zehn Tagen nach dem Empfang der Klagen auf völliges oder theilweises Abschreiben ruft der Maire die Steuerumleger zusammen und theilt ihnen diese Klagschriften nebst den Belegstücken mit.

49. Der Maire, in dessen Ermanglung, der Adjunct, hat bey den Berathschlagungen der Steuerumleger den Vorsey und Stimme.

50. Er schickt das Berathschlagungsprotokoll, sobald es geendigt und von den Steuerumlegern unterzeichnet ist, an den Controleur.

51. Bey der Patentsteuer werden die Steuerumleger nicht vernommen; sondern der Maire oder Adjunct gibt ausschließlich sein Gutachten.

Fünftes Kapitel.

Von dem Verfahren der Steuerumleger.

52. In jeder Municipalität sind sieben Steuerumleger, mit Einschluß des Maire und seines Adjuncten.

53. Sie berathschlagen gemeinschaftlich und nach der Mehrheit der Stimmen.

54. Sie können keinen Beschluß fassen, ohne daß wenigstens fünf Mitglieder, mit Einschluß des Maire oder seines Adjuncten, versammelt sind.

55. Sie fassen ihre Berathschlagungen schriftlich ab und unterzeichnen sie.

56. Ueber jede Klage wird insbesondere berathschlagt, und ihre Meinung muß durch deutliche und bestimmte Gründe unterstützt werden.

Auf jede Klage wird das völlige oder theilweise Abschreiben, je nachdem sie es für billig halten, insbesondere bestimmt.

57. Es ist ihnen ausdrücklich verboten, sich in ihren Sitzungen mit einem Gegenstand zu befassen, der dem Gegenstand ihrer Zusammenberufung fremd ist.

Sechstes Kapitel.

Von den Pflichten der Controleurs.

58. Die Controleurs führen über die Beschwerdeführungen ein eigenes Register. Sie haben sich sowohl in Betreff

der Form als in der Führung desselben, so wie überhaupt in allen Verrichtungen, die ihnen die gegenwärtige Instruction auflegt, genau an die Anleitung zu halten, die ihnen der Steuereudirector mittheilen wird.

59. Alle Klagen über irigen oder doppelten Anschlag in der nämlichen Municipalität instruiren sie Kraft ihres Amtes.

60. Die übrigen Klagen schicken sie den Mairen zu, um den Steuerumlegern zugestellt zu werden.

61. Sobald ihnen das Gutachten der Steuerumleger zukömmt, machen sie ihren Antrag, wenn das Gutachten mit der Klage übereinstimmt.

62. Wenn die Steuerumleger dem Verlangen des Klägers nicht völlig bestimmen, so theilet der Controleur ihm ihr Gutachten mit, und, wenn der Kläger sich hierauf nicht zufrieden erklärt, so schickt der Controleur die Klagschrift mit den Verhandlungen an den Unterpräfect, damit Sachverständige ernannt werden.

63. Wenn, bey der Grundsteuer, der eine Sachverständige durch den Unterpräfect ernannt ist, so setzt der Controleur den Kläger hiervon in Kenntniß, damit er so fort den andern ernenne.

64. Er bestimmt mit den Sachverständigen, den Mairen und Steuerumlegern den Tag, an dem die Schätzung vor sich gehen soll, und benachrichtiget hiervon den Kläger und denjenigen, deren Anschlag in Vergleichung gezogen wird.

65. Er verfügt sich am bestimmten Tage an Ort und Stelle und faßt das Schätzungsprotocoll ab. Er begleitet es mit seinen Bemerkungen, und schickt dann das Ganze an den Unterpräfect.

Siebentes Kapitel.

Von der Mitwirkung der Unterpräfecte.

66. Der Unterpräfect führt über alle bey ihm eingelegte Beschwerdeführungen nach dem hier unter No. 1 beyliegenden Muster ein eigenes Register.

67. Sobald ihm eine Klagschrift vorgelegt wird, so untersucht er, ob alle vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet, und alle nöthigen Belegstücke beygefügt sind.

68. Findet er sie in der Ordnung, so trägt er sie in das Register ein, und überschieft sie dem Controleur ver-

mittelst einer bloßen Apostill in den Ausdrücken: dem Herrn N. Controleur des Districts zu zum Antrag.

69. In dem Falle die Formalitäten nicht erfüllt oder die nöthigen Belegstücke nicht beygelegt sind, so schiekt er dem Kläger die Klagschrift mit der Anzeige zurück, welche Formalitäten noch beobachtet, und welche Belegstücke noch beygefügt werden müssen; er ladet ihn zugleich ein, innerhalb zehn Tagen diesem Gemüthe zu leisten.

70. Wenn, bey einem verhältnißweis zu hohen Anschlage, der Kläger sich mit dem Gutachten der Steuerumleger nicht zufrieden erklärt, und also Schätzung eintritt, so ernennet der Unterpräfect, durch einen auf die Klagschrift gesetzten Beschluß, einen Sachverständigen. Er trägt dem Controleur zugleich auf, den Kläger zur Ernennung des andern Sachverständigen aufzufordern.

71. Diese Verfügung ist jedoch bloß auf die Grundsteuer anwendbar; bey der Mobilsteuer ernennet der Unterpräfect beyde Sachverständige.

72. Kommt eine Klage von der Einleitung an den Unterpräfect zurück, so untersucht er, ob alle Formalitäten beobachtet sind. Ist dieses der Fall, so ertheilt er sein mit Gründen belegtes Gutachten, und bestimmt ganz genau, wie viel dem Kläger abgeschrieben werden könne. Hiernach schiekt er sämtliche Acten nebst seinem Gutachten an den Präfect.

73. Fehlt es an irgend einer Formalität, so beauftragt er den Controleur, dieselbe nachzuholen.

Achtes Kapitel.

Von der Mitwirkung der Steuerdirectoren.

74. Der Steuerdirector in jedem Departement wird dem Präfect eine allgemeine Eintheilung des Departements in Control-Districte, nach den Gemeinden, mittheilen. Eine gleiche Eintheilung in Control-Districte, nach den Gemeinden, wird er jedem Unterpräfect für seinen Bezirk zuzertheilen.

75. Der Steuerdirector macht über jede Klage, die ihm zugesandt wird, seinen Bericht. Er schreibt sie in ein Register nach der Ordnung ein, und schiekt sie dem Präfect mit seinem Gutachten zurück.

76. Der Director theilt den Controleuren seines De-

partements das Muster zu dem Register über die Beschwerdeführungen mit. Er gibt ihnen zugleich die nöthige Anleitung über die Abfassung ihrer schriftlichen Verhandlungen und über die Form der Protocolle und Acte, die sie bey der Instruction der Klagen aufzusetzen haben.

77. Die Departementsdirectorien werden von dem Generaldirector ihre Instruction erhalten.

Neuntes Kapitel.

Von dem Verfahren und der Mitwirkung des Präfecturraths.

78. Dem Präfecturrathe werden die Klagschriften und Belegstücke durch den Präfect vorgelegt.

79. Der Präfecturrath untersucht, ob die Einleitung vollständig, regelmäßig und hinreichend sey, um sein Urtheil darauf zu gründen.

80. In dem Falle, daß die Schätzung noch einige Ungewißheit übrig lassen sollte, kann der Präfecturrath verlangen, daß eine Gegenschätzung angelegt werde, welche alsdann durch den Präfect verordnet wird. Von diesem Rechte wird er jedoch nur äußerst selten, und nur dann Gebrauch machen, wenn die Gegenschätzung unumgänglich nöthig ist.

81. Der Präfecturrath stellt in seinen Entscheidungen eine kurze Darstellung der Klagpunkte so wie des dabey beobachteten Verfahrens auf. Alsdann entwickelt er seine Entscheidungsgründe, und gibt, nach der Natur und Beschaffenheit der Beschwerde, seine Entscheidung.

82. Seine Entscheidungen sind nur dann gültig wenn sie von drey Mitgliedern unterzeichnet sind.

83. Sie sollen, so viel möglich, nach dem Muster No. 2 abgefaßt werden.

84. Der Präfecturrath führt über seine Entscheidungen ein besonderes Register. Jeden Monat theilt er dem Finanzminister das Resultat seiner Verhandlungen mit. Man sehe das Muster No. 3.

Sobald der Präfecturrath über eine Klage entschieden hat, so schiekt er dieselbe mit der Urschrift der Entscheidung an den Präfect zurück.

Wenn ein Mitglied des Präfecturrathes verhindert ist, so tritt ein Mitglied des Bezirksraths an seine Stelle.

Zehntes Kapitel.

Von der Mitwirkung der Präfecte.

87. Ueber die Beschwerdeführungen, die in dem Bezirke des Hauptortes entstehen, steht dem Präfect die Instruction unmittelbar zu.

Er befolgt dabey den nämlichen Geschäftsgang, welcher den Unterpräfecten vorgeschrieben worden ist.

88. Als höhere Instanz betrachtet, dehnt sich sein Wirkungskreis noch auf folgende Berrichtungen aus.

89. Er läßt sich jeden Monat von den Unterpräfecten Bericht erstatten, wie weit sie in der Instruction der ihnen zugeschickten Beschwerdeführungen verfahren haben, und beschleunigt die Beendigung und Rücksendung derselben.

90. Er fordert das Gutachten des Steuerdirectors, und läßt sich von ihm über die Klagen, die ihm vorschriftmäßig eingeleitet zu seyn scheinen, Vortrag machen.

91. Diejenigen, deren Instruction nicht hinreichend oder nicht vorschriftmäßig zu seyn scheint, schickt er den Unterpräfecten zurück.

92. Er nimmt die Berichte und Gutachten des Directors in Empfang, und legt sie nebst den Verhandlungen dem Präfecturrathe zur Entscheidung vor.

93. Er kann den Sitzungen des Präfecturrathes beywohnen, und hat denn von Amtswegen den Vorsitz.

94. Sind die Stimmen getheilt, so ist seine Stimme entscheidend.

95. Er verordnet die Vollziehung der Entscheidungen des Präfecturrathes, und befiehlt die Abänderung der Anschläge und Wiederumlage derselben, je nach der Beschaffenheit der Klagen.

96. Der Präfect schickt dem Director die gedachten Entscheidungen zu, um die Verordnung zum völligen oder theilweisen Abschreiben nach dem Muster No. 4 ausfertigen zu lassen.

97. Er unterzeichnet diese Verordnung, und schickt sie dann dem Director zurück, um der Parthey zugestellt zu werden.

98. Auf das Gutachten des Unterpräfects und den Bericht des Directors bestimmt er den Betrag der Schätzungskosten, und stellt ihn fest.

99. Desgleichen steht es ihm zu, den General-Etat derjenigen Summen, welche sowohl zur Deckung der ab-

geschriebenen Anschläge, als der vorgefallenen Schätzungskosten wieder umgelegt werden müssen, festzustellen. Er trägt dem Steuerdirector auf, dieselben in den Rollen der einschlägigen Municipalitäten mit aufzunehmen.

Elftes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

100. Keine Beschwerdeführung, welcher Art sie auch sey, kann den Steuerpflichtigen berechtigen, sich der Zahlung der ersfallenden Termine zu entziehen.

101. Der Betrag der abgeschriebenen Summen wird der Rolle des nächstkünftigen Jahres beygeschlagen, um zum Vortheil derjenigen, welche das Abschreiben erwirkt haben, wieder umgelegt zu werden.

102. Zu diesem Ende werden die Directoren über diese Summen besonders Buch führen, und am Ende des Jahres einen General-Etat derselben, für jede Steuer insbesondere, entwerfen. Dieser Etat wird dem Präfect vorgelegt; er stellt ihn fest, und trägt dem Director auf, jeder Municipalität die sie betreffenden Artikel bezuschlagen. Ein Auszug daraus wird den Unterpräfecten mitgetheilt.

103. Die Cantonseinneher zahlen den Steuerpflichtigen aus den eingehenden Geldern die abgeschriebenen Steuerbeträge zurück; sie richten sich dabey nach dem Datum der Verordnung zum Abschreiben.

104. Die Controleurs haben sich bey ihren Umreisen zu versichern, ob die Rückzahlungen wirklich geschehen sind.

105. Die Schätzungskosten fallen der Gemeinde zur Last, wenn die Klage als gegründet anerkannt wird; dem Kläger hingegen, wenn sie als unstatthaft verworfen wird.

Diejenigen Schätzungskosten, welche der Gemeinde zur Last gestellt sind, werden im folgenden Jahre als Gemeindelast beygenommen; diejenigen, welche die Kläger ersetzen müssen, werden auf Verordnung des Präfects, an die Cantonseinneher ausgezahlt.

106. Die Cantonseinneher entrichten den Sachverständigen den Betrag ihrer Gebühren, so wie sie vom Präfecten festgestellt sind. Sie sind verbunden, hierüber so wie über die Wiederumlage der abgeschriebenen Summen dem Controleur Nachweisung zu thun.

107. Die Verordnungen zum Abschreiben werden vom

Präfect an den Director geschickt, damit dieser sie durch den Controleur an den Cantoneinnehmer befördern lasse.

Der Controleur gibt dem Kläger Nachricht hiervon, und zeigt ihm an, wie er seine Rückzahlung erhalten werde.

Zweyter Theil.

Von den Gesuchen auf völligen oder theilweisen Nachlaß.

Erstes Kapitel.

Von der Beschaffenheit dieser Gesuche.

108. Jede Gattung von Steuern kann Gesuche auf völligen oder theilweisen Nachlaß veranlassen.

Verliert ein Steuerpflichtiger, der anfangs richtig angeschlagen war, sein ganzes Vermögen, oder seine sammtlichen Einkünfte, die der Gegenstand seines Steueranschlages waren, so ist er berechtigt, gänzlichen Nachlaß zu verlangen.

Verliert er nur einen Theil dieses Vermögens oder dieser Einkünfte, so begründet dieß nur einen theilweisen Nachlaß.

109. Bey der Grundsteuer werden die Nachlaßgesuche durch die Wirkungen ungünstiger Witterung, als Hagelschlag, Frost und Ueberschwemmung begründet. Auch das Leerstehen der Häuser kann zu Nachlaßgesuchen berechtigen.

110. Die Geseze und Verordnungen der Feuerversicherungs-Anstalten, welche festsetzen, daß wegen Feuerbrunst kein Steuernachlaß Statt haben soll, behalten ihre ganze Wirkung. Es soll demnach weder theilweiser noch völliger Nachlaß wegen Feuerschaden zuerkannt werden.

111. Bey der Mobiliarsteuer gibt Verminderung des Miethegeldes, wegen Wohnungs-Veränderung und Verlust der Meubel durch Brand, Recht zu Nachlaßgesuchen.

Bey der Patentsteuer kann man wegen außerordentlichem Verlust und Unglücksfällen in seinem Gewerbe Nachlaß verlangen.

Zweytes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten der Steuerpflichtigen.

112. Die Gesuche um Nachlaß werden, so wie die Klä-

gen auf Abschreiben, bey dem Präfect, für den Bezirk des Hauptorts; und bey den Unterpräfecten, für die übrigen Bezirke, eingelegt.

113. Die Gesuche um Nachlaß wegen Hagelschlag, Frost oder Ueberschwemmung müssen in den nächsten zehn Tagen nach der Begebenheit eingereicht werden, damit man sich von dem dadurch entstandenen Verlust und Schaden vergewissern könne.

114. Die Gesuche um Nachlaß wegen Feuerschaden, bey der Mobiliar- und Patentsteuer, werden gleichfalls innerhalb zehn Tagen eingelegt; die Gesuche wegen Leerstehen der Häuser oder Verminderung des Miethegeldes werden im letzten Monat des Jahres eingereicht.

115. Bey den erstern, wovon der Art. 113 handelt, muß die Natur der Begebenheit angegeben, und die Lage der verwüsteten oder beschädigten Besitzungen angezeigt seyn.

116. Folgende Belegstücke müssen ihnen beygefügt werden:

1stens. Der Auszug aus der Mutterrolle, welcher sowohl alle einzelnen Artikel der Besitzungen, so wie sie angeschlagen sind, als diejenigen Theile davon anzeigt, welche zerstört oder beschädigt worden sind.

2tens. Der Auszug aus der in Vollzug gesetzten Heberolle.

117. Bey den Gesuchen der zweyten Art (Art. 114) muß der Zeitpunkt des Brandes, und die Zeit, seit der die Häuser keine Miethe abgeworfen haben, oder das Miethegeld vermindert ist, angegeben werden. Sie müssen, gleich den erstern, mit einem Auszuge aus der Mutterrolle, der die Bestandtheile und Anzeigen wie oben enthält, ferner mit einem Auszuge aus der Heberolle begleitet seyn.

118. In dem Falle, daß eine ganze Gemeinde, oder eine Municipalität, oder ein bedeutender Theil ihres Bezirks durch einen außerordentlichen Vorfall verwüstet wäre, legt der Maire im Namen der Interessenten das Gesuch ein. Er unterstützt dasselbe durch eine Uebersicht der Steuerpflichtigen, welche von den Unglücksfällen betroffen worden sind, und einen Auszug aus der Mutterrolle und Heberolle, der alle sie betreffende Artikel enthält.

119. Bey Nachlaßgesuchen in der Patentsteuer muß der Schaden, den man im Handel oder in seinem Gewerbe erlitten hat, ausgedrückt, und nach Möglichkeit erwiesen seyn.

Die Auszüge aus der Mutterrolle und Heberolle müssen beyliegen.

Drittes Kapitel.

Von der Art des Verfahrens zur Instruction.

120. Der Präfect, im Bezirk des Hauptorts, und die Unterpräfecte, in den andern Bezirken, schicken die Vorstellung, vermittelst einer bloßen Kopie an den Controleur.

121. Betrifft das Gesuch Beschädigungen, die durch außerordentliche Vorfälle, wie Hagelschlag, Frost, Ueberschwemmung, verursacht worden sind, so ladet der Controleur den Maire ein, zwey Bürger der Municipalität zu ernennen, die sich mit ihm an Ort und Stelle versetzen, ihm die verwüsteten oder beschädigten Besigungen anzeigen, und ihm überhaupt die erforderlichen Aufklärungen geben.

122. Die Untersuchung der Beschädigungen geschieht durch den Controleur mit Beyhülfe des Maire und der zwey obenbenannten Commissäre. Er mittelt zuerst den Betrag der Beschädigung aus, und sucht alsdann festzusetzen, den wie vielsten Theil dieselbe von den Einkünften, welche die beschädigte Besigung im Ganzen abgeworfen haben würde, ausmacht. Findet er, daß dies zwey Drittel, die Hälfte, ein Viertel ic. der Einkünfte sey, so bestimmt er in seinem Protokoll, welcher Abzug an den sämtlichen Einkünften des Nachlassuchenden, in Hinsicht der Beschädigung, zu machen, und wie viel ihm, in Gemäßheit dieses Abzugs, von seinem Steueranschlag nachzulassen sey.

123. Bezieht sich das Nachlassgesuch bey der Mobilien- oder Patentsteuer auf Beschädigung durch Feuersbrunst, so muß die Schätzung des am Mobilienvermögen entstandenen Schadens eben so in Gegenwart des Maire und zweyer vom Maire dazu ernannten Bürger geschehen.

124. Gründet sich das Nachlassgesuch auf Verminderung des Miethgeldes oder auf Leerstehen der Häuser, so setzt sich der Controleur über den Thatumstand in Gewißheit, und überzeugt sich bey dem Maire von dem Zeitpunkte, seitdem entweder das Miethgeld sich verändert hat, oder die Häuser leer gestanden haben, um den völligen oder theilweisen Nachlass bestimmen zu können.

125. Bey allen obigen Berrichtungen hat der Contro-

leur vor allem festzusetzen, wie viel an den sämtlichen Einkünften der steuerpflichtigen Besigung abgehe, und nach dieser Grundlage zu bestimmen, der wie vielste Theil der Steuer nachzulassen sey.

126. Wenn die Beschädigung mehrere Eigenthümer getroffen hat, so soll nach dem Muster No. 5, außer dem Protokoll, welches der Controleur darüber zu verfassen hat, eine Beschreibung derselben aufgenommen werden. Der Maire, der Controleur und die zwey Commissäre unterzeichnen dieselbe.

127. Wenn sich die Beschädigung über eine ganze Municipalität, oder eine Gemeinde oder einen großen Theil ihres Bezirks ausdehnt, so ernennt der Unterpräfect von Amtswegen zwey Commissäre, um sich mit Zuziehung des Maire und Controleur davon zu überzeugen, und den Betrag derselben zu bestimmen.

Eine allgemeine Beschreibung wird wie oben aufgenommen, und vom Maire, den Commissären und dem Controleur unterzeichnet.

128. Die Abwesenheit des Maire hindert nicht, die Abschätzung der Beschädigungen vorzunehmen.

Viertes Kapitel.

Von der Mitwirkung der Maire.

129. Der Maire ist verbunden, den Nachlass von Amtswegen nachzusuchen, wenn der Schaden die ganze Municipalität, die ganze Gemeinde oder einen großen Theil derselben getroffen hat.

Er unterstützt sein Gesuch durch die im Art. 118 vorgeschriebenen Belege.

130. Er bezeichnet zwey Einwohner, um den Controleur bey der Untersuchung der Nachlassgesuche zu begleiten.

131. Er wirkt selbst bey den desfalligen Berrichtungen mit, und unterzeichnet die Protokolle.

Fünftes Kapitel.

Von den Berrichtungen der Controleurs.

132. Der Controleur führt ein besonderes Register über die nachgesuchten, völligen oder theilweisen, Nachlässe. Er untersucht die Beschädigungen in Beyseyn des Maires und mit Zuthun der in dem Art. 121 und 122 bezeichneten Commissäre.

133. Wenn durch die nämliche Begebenheit mehrere Steuerpflichtige einer Gemeinde oder einer Municipalität Schaden gelitten haben, so bringt er, in Gemäßheit der Art. 126 und 127, die Schätzung dieser Beschädigungen in einen Generaletat, und läßt denselben vom Maire und den Commissären unterzeichnen.

Außerdem nimmt er über die Untersuchung derselben ein Protokoll auf.

134. Er zieht über das Vermögen und die Einkünfte der Nachlassenden Erkundigungen ein, und thut davon in seinem Protokoll Erwähnung. Er wird außerdem bey jedem Steuerpflichtigen anzeigen, in wie weit die ihm zugestoßene Beschädigung ihn außer Stand setze, seine Steuern zu berichtigen.

135. Seine vorzüglichste Bemühung geht dahin, denjenigen Theil des reinen Einkommens auszumitteln, welchen die Beschädigung vernichtet hat. Er setzt den Abzug fest, welcher in Hinsicht auf den vernichteten Theil an dem Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen gemacht werden muß, und bestimmt hiernach den Nachlaß, welchen der Verlust am Einkommen begründen kann.

136. Wenn die Nachlassgesuche instruirt sind, so schickt er sie an den Unterpräfect zurück.

Sechstes Kapitel.

Von der Mitwirkung der Unterpräfecte.

137. Der Unterpräfect nimmt die Vorstellungen um Nachlassgesuch in Empfang; schreibt sie in ein besonderes Register ein, und schickt sie dann dem Controleur.

138. In dem Falle, daß eine Gemeinde oder Municipalität, oder ein großer Theil derselben beschädigt worden wäre, ernennt er zwey Commissäre, um gemeinschaftlich mit dem Controleur die Beschädigung abzuschätzen; er gibt dem Controleur Nachricht von dieser Ernennung, und trägt ihm auf, mit den ernannten Commissären den Tag zu verabreden, an welchem sie sich an Ort und Stelle begeben wollen.

139. Ist die Instruktion beendigt, so untersucht er, ob dieselbe der Ordnung gemäß sey; er gibt sein Gutachten über das Gesuch, und schickt die Wittschrift sammt den Acten an den Präfect.

140. Ist die Instruktion entweder nicht ordnungsmä-

sig, oder nicht hinreichend, so verfügt er, was er zur Ergänzung oder Berichtigung derselben noch nöthig achtet.

Siebentes Kapitel.

Von der Mitwirkung der Steuerdirectoren.

141. Der Director erhält die Nachlassgesuche durch den Präfect, wenn die Instruktion vollständig und vorschriftsmäßig geführt ist.

Er macht seinen Vortrag darüber und bestimmt genau, welchen Nachlaß, nämlich entweder völligen oder theilweisen, er für angemessen halte.

142. In dem Falle, daß ein Gesuch Nachlässe in jeder Art von Steuern begründete, so bestimmt er den Nachlaß, welcher für jede derselben Statt haben kann.

Er schickt seinen Antrag an den Präfect.

Achtes Kapitel.

Von der Mitwirkung des Präfects.

143. Der Präfect erkennt allein und ohne Einwirkung des Präfecturraths über die Gesuche auf völligen oder theilweisen Nachlaß. Er entscheidet jede insbesondere, mit Vorbehalt der Genehmigung des Finanzministers.

144. Die zuerkannten Nachlaßbeträge werden nicht wieder umgelegt; sie werden auf den Fond der Ausfälle angerechnet.

145. Zweymal im Jahre erkennt der Präfect über die Nachlassgesuche, nämlich das erste Mal im siebenten Monate des laufenden Jahres, das zweyte Mal im zweyten Monate des folgenden Jahres.

146. Jeden Monat läßt er sich von den Unterpräfecten Bericht erstatten, wie weit in der Instruktion der Nachlassgesuche fortgeschritten sey, und beschleunigt die Einsendung derselben.

147. Wenn er zum erstenmal erkennt, so nimmt er alle ihm zugekommene Gesuche zusammen, prüft sie und bestimmt den Nachlaß, den er für jede begründet findet. Er setzt bey dieser Bestimmung denjenigen Theil des reinen Einkommens, welcher durch die Begebenheit vernichtet worden ist, zur Grundlage, und überschickt seine Entscheidungen nebst den einschlägigen Wittschriften zur weitem Verfügung an den Finanzminister.

148. Ehe er zum zweyten Male erkennt, läßt er sich von den Unterpräfecten eine Uebersicht der bey ihnen eingereichten Nachlaßgesuche vorlegen, und versichert sich, ob sie alle instruirt und ihm zugekommen sind. Sind noch einige rückständig, so dringt er auf deren Einsendung.

149. Nachdem er alle Gesuche gesammelt hat; erkennt er nach denselben Formen wie zum ersten Male, und legt das Ganze dem Finanzminister vor.

Allgemeine Verfügungen.

150. Die Untersuchung und Beurtheilung der Nachlaßgesuche gehört nicht zum Wirkungskreise des Präfecturraths.

151. Die nachgelassenen Summen werden auf den Fond der Ausfälle angerechnet.

152. Der Fond der Ausfälle für das Jahr 1810 wird ohne Abzug zum öffentlichen Schatze eingeschickt, um auf Verordnung des Finanz-Ministers verwendet zu werden.

153. Die Art der Ausfertigung der Nachlaßverordnungen, der Uebersendung derselben an die Cantonseinknehmer, und der Rückzahlung an die Steuerpflichtigen, sollen durch eine nähere Instruction bestimmt werden.

Dies sind, Herr Präfect, die allgemeinen und besondern Bestimmungen, die ich nöthig gehalten habe, Ihnen in Rücksicht der Instruction und Beurtheilung der verschiedenen Arten von Beschwerdeführungen in Steuerfachen vorzulegen. Ich habe darin den Wirkungskreis der Beamten, welche zur Untersuchung derselben mitzuwirken haben, in besondern Capiteln zusammen zu stellen, und genau zu bestimmen gesucht. Ich bin überzeugt, daß diese Art des Vortrags die Aufmerksamkeit erleichtert, die Ideen ordnet, und überhaupt Regelmäßigkeit in das Verfahren bringt. Gleichwohl sehe ich voraus, daß viele Fragen nicht berührt sind. Sollten ihnen dergleichen vorkommen, so werde ich Ihnen mit Vergnügen weitere Auskunft geben, sobald sie mir ihre Zweifel vorgelegt haben.

Ich beehre mich, Ihnen hierbey eine hinreichende Anzahl *addresse de* gegenwärtigen Instruction zur Beurtheilung an die Präfecturräthe, Unterpräfecte, und Maires anzuschließen ic.

3129. — Den 13. März 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zur Vollziehung der Verordnung Nro. 2733 wegen der gesetzlich erforderlichen Einschreibung in die Feuerasscuranz der mit Hypotheken belasteten Gebäude, sind, bey der jetzigen Trennung der früher in der Person desselben Beamten cumulirten Verwaltungsgeschäfte, die Hypotheken-Beamten angewiesen worden, den betreffenden Mair's jede stattfindende, hypothekarische Eintragung auf Häuser ic. zu notificiren.

3130. — Den 13. März 1810. — A. T.

Der Minister des Innern.

Unterrichtet, daß manche Besitzer von Ufergründen an Schiff- und flossbaren Strömen sich für befugt halten, daselbst eigenmächtig Wasserwerke anzulegen, wodurch nicht allein die Regelmäßigkeit des Stromlaufes gefährdet, sondern auch die Schifffahrt gefährdet wird, finde ich mich veranlaßt, bis zu der Erscheinung einer allgemeinen Wasser-Deich und Uferordnung folgende auf den 538, 555, 640 und 645 Artikel des Gesetzbuches Napoleons gegründete Bestimmungen zur allgemeinen Kunde zu bringen.

1.) In der Zahl der schiff- und flossbaren Gewässer, welche das großherzogliche Gebiet durchströmen oder berühren, gehören folgende Flüsse:

Der Rhein, die Lahn, die Sieg unterhalb Eytorf, die Ruhr unterhalb Witten, die Lippe unterhalb Bork, die Ems unterhalb Greven, die Bechte unterhalb Nordhorn.

2.) Niemand ist befugt, an den Flüssen, wo eine regulirte Schifffahrt eingerichtet ist, namentlich an dem Rhein, an der Ruhr unterhalb Witten, und an der Lippe unterhalb Bork, Wasserwerke, Uferpflanzungen oder Deiche anzulegen, oder an schon vorhandenen Anlagen dieser Art Veränderungen vorzunehmen, ohne dazu von der General-Direction des Wasserbaues die Bewilligung zu haben.

3.) Wer nichts desto weniger dergleichen Anlagen eigenmächtig unternimmt, kann in dem kürzesten Wege zu deren Wegschaffung auf eigene Kosten, und nach den Umständen, zu der Vergütung des etwa dadurch schon geschenen Schadens angehalten werden.

4.) Die Vorstellungen, welche sich auf beabsichtigte Privat-Unternehmungen dieser Art beziehen, müssen mit den vollständigen Entwürfen und Grundrissen der vorhandenen Anlagen begleitet seyn.

5.) Dieselben Bestimmungen treten in Ansehung aller Flußstrecken ein, wo etwa noch ferner eine regulirte Schifffahrt eingerichtet werden möchte.

6.) Obgleich an den übrigen in dem Art. 2 nicht benannten Flüssen eine so umfassende Strompolizey vorläufig noch nicht eingeführt werden kann, so bleibt doch auch dort ein jeder für seine sonst erlaubten Schifffahrts-Anlagen, in so fern sie der Schifffahrt und Floßbarkeit zum Nachtheil gereichen können, verantwortlich, und kann, nach Bestinden der Umstände, zu deren Wegschaffung angehalten werden.

7.) Die Befugniß zu Unternehmungen dieser Art an nicht schiffbaren oder floßbaren Flußstrecken und kleinen Gewässern, wird durch die Vorschriften des Privatrechtes und der Privatregulative über den Deich- und Wasserbau bestimmt, welche letztere überhaupt hierdurch keineswegs entkräftet werden.

3131. — Den 16. März 1810. — A. T.

Der Präfect

an sämtliche Pfarrer und Pfarrgeistliche des Rhein-
departements.

Ungeachtet der einzelnen Verbote, welche unter den frühern Regierungen in dem größten Theil des jezigen Rheindepartements über die Haltung der Controverspredigten erlassen worden sind; ungeachtet man glauben sollte, daß diese Art von Religions-Vorträgen auch dort, wo kein Gesetz sie verbietet, beim Fortschreiten der Aufklärung und des reinen religiösen Sinnes von selbst aufgehört haben würden, findet es sich leider doch, daß dieselben sich hier und da erhalten haben.

Diese sogenannten Controverspredigten, in denen die Religionsgrundsätze fremder Confessionen bestritten, und oft unter lieblosen und kränkenden Beleidigungen lächerlich gemacht werden, sind unverträglich mit dem ächten Geiste des Christenthums; sie können nur dazu dienen, die Unduldsamkeit zu befördern, die Bürger verschiedenen

Glaubens von einander zu entfernen, und, indem sie die Bande der friedlichen Einigkeit locker machen, den Gemeinsinn unter den Bürgern eines Staates zu zerstören. Es kann nur ein blinder, fruchtloser Seeleneifer genannt werden, wenn Pfarrer die Gelegenheiten von öffentlichen Volks-Versammlungen bey kirchlichen Feyerlichkeiten ergreifen wollen, um einer Menge Menschen von den verschiedensten Fassungsgraden und Urtheilskräften die Irrthümer einer fremden Glaubenslehre zu zergliedern und zu beweisen, um hierauf den Triumph ihres eigenen Bekenntnisses zu bauen. Die Beleidigungen, welche bey dieser Gelegenheit auf die Lehrer und Befenner einer andern Religion zu fallen pflegen, die Schmähungen, womit man statt der Beweise die fremden Religionsgrundsätze anzugreifen pflegt, streiten mit der Achtung, welche man jedem Cult und fremden Meinungen schuldig ist; sie streiten mit dem Schutze, welche der Staat jeder aufgenommenen oder geduldeten Confession angedeihen läßt.

Das hohe Ministerium des Innern hat daher durch einen Beschluß vom 9. dieses alle dergleichen Controverspredigten, so wie überhaupt alle Kanzelvorträge, welche mit ihnen eine Aehnlichkeit haben, beyde mögen nun bey Prozeßionen und Volksversammlungen, öffentlich oder in den Kirchen, und bey welchen Gelegenheiten es auch sey, gehalten werden, von nun an, und zwar unter der Verwarnung untersagt, daß der Pfarrer oder Pfarrgeistliche, welcher sich die Haltung derselben zu Schulden kommen läßt, mit einer angemessenen Suspension vom Predigtamte bestraft, und binnen der Zeit, die Predigt da, wo es nothwendig erforderlich ist, durch einen andern Geistlichen, welchen das Gouvernement dazu bestimmen wird, auf Kosten des Contravenienten versehen werden soll.

Sie, meine Herren, werden hievon auf ausdrücklichen Befehl Sr. Exc. des Herrn Ministers des Innern mit der Bemerkung unterrichtet, daß der Grund zur Beförderung des religiösen Sinnes nur in den Grundwahrheiten und dem innern Werthe der eigenen Religion liege, und dieselbe nur durch eine warme überzeugende Darstellung derselben, aber nicht durch Schmähungen, Prüfungen und Widerlegungen fremder Glaubenslehre erreicht werde ic.

3132. — Den 17. März 1810. — T.

Der Präfect an die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rheindepartements.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern haben mittelst einer Verfügung vom 15. dieses, welche in extenso den Herren Unterpräfecten bereits mitgetheilt worden ist, zu verordnen geruher, daß die Herren Departements- und Arrondissement-Physici berechtigt seyn sollen, für die ihnen zugewiesenen Rechnungs-Moderationen bey Kurkosten, in so fern diese von Privaten nachgesucht werden, und sodann für die Visitation der Apotheken die bisher üblich gewesenenen Gebühren, sich anzusehen und von den Bethelligten zu beziehen.

Ich mache Ihnen dieses, meine Herren, zu Ihrer Nachricht bekannt.

3133. — Den 27. März 1810. — A.

Der Kaiserliche Commissair und Finanzminister,

Nach Einsicht des Reglements vom 13. Nov. 1808, über die Erhebung der direkten Steuern und die Anwendung der Zwangsmittel;

Des Kaiserl. Decrets vom 31. März 1809, wodurch der öffentliche Schatz errichtet wird;

Der Instruktion vom 13. d. Monats März, wodurch das Verfahren zur Untersuchung und Beurtheilung der Beschwerdeführungen in Steuersachen bestimmt wird;

In Erwägung, daß es nöthig ist, die Anwendung dieser Gesetze und Verordnungen mit der gegenwärtigen Verwaltungsordnung in Uebereinstimmung zu setzen,

Beschließt:

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Von der Grundsteuer, Mobiliar- und Patentsteuer ist jeden Monat ein Zwölftel zahlbar.

2. Die Kantonseinnnehmer allein sind mit der Erhebung dieser Steuern beauftragt; sie überliefern den Betrag ihres Empfangs, so wohl an zusätzlichen Centimen, als an Hauptsteuer, an den Bezirksempfänger. Sie sind verbunden, in einer Commune ihres Empfangsbezirks, und so viel möglich in dem Hauptorte desselben zu wohnen.

3. Der Kantonseinnnehmer kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied einer Verwaltungs- oder Justizbehörde, nicht Secretär, Gerichtsschreiber derselben, oder sonst dabey angestellt seyn. Auch die öffentlichen Notäre können nicht als Kantonseinnnehmer ernannt werden.

4. Die Kantonseinnnehmer legen den Eid in die Hände der Präfecte ab. Ueber diese Handlung wird ein Protokoll auf Stempelpapier abgefaßt.

5. Sie stellen die vom Gesetze geforderte Sicherheit, und legen die desfallige Verschreibung dem Präfecte vor, damit dieser, nach Anleitung des Circularschreibens vom 25. Febr. 1810, über deren Annehmbarkeit entscheide.

6. Die Steuerrollen werden von dem Präfecte festgesetzt und vollstreckbar erklärt. Sie werden sodann den Steuerdirektoren zugeschickt, welche sie durch die Controleurs den Mairen zustellen lassen. Die Controleurs geben den Kantonseinnnehmern von der Abgabe der Rollen an die Maire's Nachricht.

7. Die Maire's oder ihre Adjunkte machen die Rollen, innerhalb fünf Tagen nach ihrem Empfang, öffentlich bekannt. Die Kantonseinnnehmer nehmen sie alsdann gegen Empfangsschein zu sich.

8. Sogleich beim Empfang der Rollen stellen die Kantonseinnnehmer jedem Steuerpflichtigen den ihn betreffenden Auszug zu, welcher zugleich Einladung zur Zahlung enthält. Dieser Auszug muß bey jeder Zahlung zur Einschreibung der Quittung vorgezeigt werden, und vertritt die Stelle der ersten Warnung.

9. Die Kantonseinnnehmer sind schuldig, sich jeden Monat an einem bestimmten Tage in die Gemeinden ihres Bezirks zu versetzen, um dort die Zahlungen in Empfang zu nehmen. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche während dem Aufenthalt des Einnnehmers in ihrer Gemeinde ihren Steuerbetrag nicht abführen, sind schuldig, denselben in die Wohnung des Einnnehmers zu bringen. Die Kantonseinnnehmer bemerken die geschehene Zahlung, in Gegenwart der Zahlenden, auf dem Rande der Rollen.

Diejenigen, welche innerhalb drey Jahren keine Zwangsmittel gegen die Rückstehenden angewendet haben, verlieren ihre Rechte und Klagen gegen dieselben.

10. Sobald ein Steuerjahr berichtet ist, läßt sich der Unterpräfect die Rollen zurückliefern, und legt sie in seinem Archive nieder.

11. Geräth ein Kantonseinnnehmer in Zahlungsunver-

mbgenheit, und es ergibt sich aus dem Verkaufe seiner Güter, daß seine Schulden nicht bezahlt werden können, so kann körperliche Haft gegen ihn Statt finden. Der Staat hält sich für seine Geschäftsführung an die ihm gestellte Caution.

12. Die Kantonseinnnehmer können durch Exekution angehalten werden, die Sentimen, welche für die Gemeindevverwaltung beygenommen, und zu deren Auszahlung sie von den Bezirksempfängern angewiesen sind, zur Disposition der Maire's zu stellen.

13. Sie sind schuldig, sich nach den Instruktionen und Verordnungen, welche ihnen der General-Direktor des öffentlichen Schazes zuschickt, zu achten. Sie stehen unter seiner Aufsicht, so wie unter der Aufsicht der Präfekte und Unterpräfekte, der Bezirksempfänger, des Principal-Direktors des Steuerwesens und der Departements-Direktoren und Controleurs, und endlich unter der Aufsicht der Maire's.

14. In dem Falle, daß ein Kantonseinnnehmer sich einer Expreßion oder eines sonstigen pflichtwidrigen Verfahrens schuldig macht, verordnet der Unterpräfekt, auf den Bericht des Bezirksempfängers, die nöthigen Untersuchungen. Er erklärt sich alsdann über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten, und schickt die Verhandlungen dem Präfekte zu, welcher einen besondern Beschluß faßt, und den Gegenstand dem Finanzminister zur Entscheidung vorlegt.

15. Kein Kantonseinnnehmer darf sich ohne besondere Erlaubniß des Bezirksempfängers, welche vom Unterpräfekt genehmigt und vom Präfekt visirt ist, von seinem Posten entfernen. Die Erlaubniß darf nur wegen anerkannt dringender Ursachen gegeben werden. In diesem Falle muß für den Dienst hinlänglich gesorgt, und, wie dieß geschehen sey, in der Erklärung des Bezirksempfängers ausgedrückt seyn.

Zweytes Kapitel.

Von der Ernennung und den Pflichten der Steuerdiener.

16. Die Zwangsmittel gegen die rückständigen Steuer-schuldner sollen durch besondere Agenten unter dem Namen Steuerdiener vollzogen werden.

Vorkünftig sollen für jeden Bezirk zwey Steuerdiener

ernannt werden. Wenn diese nicht hinreichen, so kann der Präfekt auf Ansuchen der Empfänger, und auf das Gutachten der Unterpräfekte ihre Zahl vermehren.

17. Die Steuerdiener werden von dem Unterpräfekte ernannt; die Bezirksempfänger legen ihm dazu eine dreysfache Liste zur Auswahl des fähigsten Subjectes vor. Die Ernennungsbeschlüsse werden dem Präfekte, in dreysfacher Ausfertigung, zur Genehmigung zugeschickt; eine der Ausfertigungen wird in dem Departementsarchive und die andere bey der Unterpräfectur niedergelegt; die dritte erhält der Ernannte ohne andere als die einschlägigen Stempelfkosten.

18. Die Unterpräfekte werden den Steuerdienern den vom Gesetze vorgeschriebenen Eid abnehmen, und hiervon auf dem Ernennungsbeschlusse, der denselben als Bestallungsbrief überliefert wird, Erwähnung thun.

19. Die Steuerdiener müssen, außer den erforderlichen moralischen Eigenschaften, die zu ihren Geschäften nöthigen Kenntnisse besitzen. Invaliden und vormalige Militairpersonen sollen den Vorzug haben, wenn sie mit Zeugnissen ihres Wohlverhaltens versehen sind.

20. Kein bey dem Präfecten, Unterpräfecten oder Bezirksempfänger in Diensten stehendes Individuum kann zu den Berrichtungen des Steuerdieners zugelassen werden. Die Steuerdiener müssen so viel möglich, an dem Hauptorte des Empfangbezirks, wobey sie angestellt sind, wohnen. Sie stehen unter der Leitung und Aufsicht der Bezirksempfänger. Die Steuercontroleurs und Maire's werden gleichfalls über ihr Betragen und ihre Geschäftsführung wachen.

21. Die Steuerdiener erhalten die nöthige Anleitung von den Bezirksempfängern. Sind sie im Dienste, so müssen sie ihren Bestallungsbrief bey sich tragen.

22. Den Steuerdienern wird anbefohlen, sich mit Ehrgefühl und Redlichkeit zu betragen. Wird ihnen im Dienste eine Beleidigung zugefügt oder Gewalt entzogen, so verfügen sie sich zum Maire oder Adjuncte, um über den Vorfall einen Verbalproceß aufzusehen, den sie bekräftigen. Diesen Verbalproceß schicken sie auf der Stelle an den Bezirksempfänger, der die nöthigen Erkundigungen einzieht, und die ganze Verhandlung dem Unterpräfekte zuschickt, um nach vorgängiger Untersuchung mit dessen Gutachten, zum Präfekte befördert zu werden.

Die Beschuldigten werden auf Betreiben des Präfectes

nach der Natur des Verbrechens und der Strenge der Gesetze vor der einschlägigen Behörde belangt werden.

24. Die Klagen, welche die Steuerdiener veranlassen, werden von den Unterpräfecten untersucht, und alsdann zur rechthelichen Entscheidung dem Präfecte vorgelegt.

Die pflichtwidrigen Handlungen und Verbrechen der Steuerdiener können entweder vor die Verwaltungs- oder vor die richterliche Polizei gehören. Im ersten Falle erkennen die Präfecte entweder Suspension oder Entsetzung, je nach der Schwere des Verbrechens; im zweiten Falle verweisen sie die Sache vor die einschlägigen Gerichte.

25. Die Maire's und Adjuncte sind schuldig, den Steuerdienern in der Ausübung ihrer Geschäfte alle Erleichterung zu verschaffen, ihnen Hülfe und Beystand zu leisten, und die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche örtliche und persönliche Verhältnisse ihnen entgegen setzen können.

Drittes Kapitel.

Von den Zwangsbefehlen.

Erster Titel.

Von der Ausfertigung der Zwangsbefehle.

26. Die Kantoneinnehmer, welche die erfallenen Zwölftel in der bestimmten Zeit nicht abliefern, sollen durch Zwangsmittel dazu angehalten werden. Die desfalligen Kosten fallen ihnen zur Last, wenn sie nicht den ganzen Betrag ihrer Einnahme abgeführt haben. Rührt der Rückstand von der Saumseligkeit der Steuerpflichtigen her, so haben diese allein die Executionskosten zu tragen.

27. Um alle Schwierigkeiten bey der Anwendung der Zwangsmittel zu beseitigen, werden die Kantoneinnehmer, welche ihre Zwölftel bey der Verfallzeit nicht vollzählig machen können, wohl thun, zu ihrer Erledigung, ein Verzeichniß der rückständigen Steuerpflichtigen an den Bezirksempfänger einzuschicken, damit gegen die Säumigen die nöthigen Zwangsmittel verordnet werden.

28. Die Bezirksempfänger allein sind berechtigt, Zwangsmittel zu erkennen. Jeder Zwangsbefehl muß die rückständige Summe ausdrücklich enthalten, und, ehe er vollzogen werden kann, vom Unterpräfecte visirt seyn.

29. Die Zwangsbefehle werden nach dem Muster 1

abgefaßt und auf Stempelpapier geschrieben. Sie dürfen nur eine Gemeinde, welche eine eigene Rolle hat, betreffen. Sie müssen den Betrag des Rückstandes anzeigen, und die Bestimmung enthalten, ob sie nach dem obigen Art. 27 gegen den Kantoneinnehmer oder gegen die Steuerpflichtigen kannet sind.

30. Sind sie gegen die Steuerpflichtigen gerichtet, so müssen ihnen die in dem nämlichen Artikel vorgeschriebenen Verzeichnisse beyliegen. Diese Verzeichnisse werden nach dem Muster No. 2 eingerichtet.

Zweyter Titel.

Von der Anwendung der Zwangsmittel.

31. Ist der Zwangsbefehl gegen den Kantoneinnehmer gerichtet, so verfügt sich der Steuerdiener so fort zum Maire, und ladet diesen ein, daß er ihn zum Einnehmer begleite, um dessen Cassenzustand zu untersuchen. Besindet sich bey der Untersuchung Vorrath in Cassé, so ladet der Maire den Einnehmer ein, denselben auf der Stelle abzuliefern. Ergibt sich hingegen bey der Cassé ein Abgang, so wird hierüber Protocol aufgenommen, welches der Steuerdiener ohne Zeitverlust dem Bezirksempfänger zustellt.

32. Ist dieser Abgang Folge des Rückstandes der Steuerpflichtigen, und der Kantoneinnehmer hat versäumt das im 27ten Art. vorgeschriebene Verzeichniß einzuschicken, so ist er schuldig, dasselbe ohne Verzug, in Gegenwart des Steuerdieners auszufertigen. Die Executionskosten während dieser Arbeit fallen dem Einnehmer zur Last, ohne sie von den Steuerpflichtigen zurückfordern zu können.

In den beyden obigen Fällen hat der Steuerdiener dem Bezirksempfänger von dem Vorgang schriftlich Nachricht abzulegen.

33. Ist der Zwangsbefehl gegen eine Municipalität oder Gemeinde, in der Person der Einwohner, gerichtet, so wendet sich der Steuerdiener an den Maire und legt ihm den Zwangsbefehl vor.

Warnungen.

34. Die in dem Verzeichnisse als rückständig bezeichneten Steuerpflichtigen werden von dem Steuerdiener durch eine Warnung auf Freypapier, welche er ihnen in ihrer

Wohnung einhändig, ermahnt, den Betrag ihres Rückstandes innerhalb vier und zwanzig Stunden an den Einwohner abzuführen. Man sehe das Muster Nro. 3.

35. Die Warnung soll alle Rückstände des nämlichen Steuerpflichtigen auf die verschiedenen Steuern enthalten. Für jede Warnung werden an den Steuerdiener, welcher sie überbringt, für seine ganze Entschädigung zehn Centimen entrichtet.

36. Wenn die Steuerdiener die Warnungen abgegeben haben, so geben sie dem Kantonsnehmer hiervon Rechenschaft und berichten nach den inzwischen eingegangenen Zahlungen ihr Rückstands-Verzeichniß.

Hierauf wird ein definitives Verzeichniß der Rückstände, nach dem Muster Nro. 4, entworfen.

Die Kosten jener Berichtigung sind auf drey Franken festgesetzt, und sollen dem Verzeichnisse der Executionskosten beygefügt werden.

Einlegen der Steuerdiener.

37. Nachdem die noch bestehenden Rückstände auf diese Art ausgemittelt sind, verfügt sich der Steuerdiener von neuem in die mit der Zahlung zurückstehenden Gemeinden. Er legt dem Maire oder Adjuncte den Zwangsbesehl so wie die Liste der Rückstände vor, und ladet ihn ein, die Ankunft des Steuerdieners bekannt zu machen. Jeder Steuerpflichtige, welcher auf die ihm nach dem Artikel 34 geschehene Erinnerung seinen Rückstand nicht abgetragen hat, wird durch Einlegung des Steuerdieners in seine Wohnung dazu angehalten.

38. Die Steuerdiener können jedoch nicht länger als zehn Tage in einer Gemeinde, und nicht über zwey Tage bey einem Steuerschuldner auf Execution liegen bleiben. Sie sind schuldig, sich zuerst bey demjenigen einzulegen, der am stärksten im Rückstande ist, und so nach Verhältnis mit dem am stärksten in Rückstand gebliebenen fortzufahren.

39. Die Steuerdiener dürfen sich bey keinem Steuerschuldner ins Quartier legen, der unter dreißig Franken auf allen drey Steuerrollen im Ganzen zu entrichten hat. Dem zufolge sollen die Kantonsnehmer in dem definitiven Rückstandsverzeichnisse, nach dem Muster Nro. 4, den ganzen Steueranschlag eines jeden rückständigen Contribuenten anzeigen.

40. Nachdem gegen alle in dem Verzeichnisse der Rückstände enthaltene Steuerpflichtige die verordneten Zwangsmittel durch Einlegung der Steuerdiener vollzogen sind, verfügen sich diese zum Maire oder Adjuncte, welcher die Zahl der wirklich verwandten Tage bescheinigt, und in die Columne des Weggehens, Muster Nro. 1, einträgt.

41. Die Steuerdiener bringen alsdann den Zwangsbesehl nebst dem Verzeichnisse der Rückstände, Muster Nro. 4, an den Bezirksempfänger zurück.

42. Die Gebühr des Steuerdieners, wenn er entweder bey dem Kantonsnehmer oder bey einem Steuerschuldner auf Execution liegt, ist für den Tag auf zwei Franken, außer freyer Beköstigung, festgesetzt. Er kann für die Tage, die er auf der Hin- und Herreise zugebracht hat, keine Entschädigung fordern; und eben so wenig für diejenigen Tage, wo er ohne Verrichtung liegen geblieben ist.

Er kann von dem Einwohner oder Steuerschuldner, bey denen er auf Execution liegt, nichts als Beköstigung, Wohnung und einen Platz am gemeinschaftlichen Feuer verlangen. Es ist ihm ausdrücklich verboten sich auf Kosten der Steuerschuldner, selbst dann, wenn diese es begehren, in einem Wirthshause aufzuhalten.

Dritter Titel.

Von den Veytreibungsmitteln gegen die Miethleute und Pächter der Steuerschuldner.

43. Die Miethleute und Pächter sind schuldig für Rechnung der Eigenthümer oder Nutznießer die auf die Besitzungen, welche sie in Pacht oder Mieth haben, fallende Grundsteuer zu entrichten, und die Eigenthümer müssen sich den Betrag dieser Steuerquittungen an dem Miethhins oder Pachtgelde abziehen lassen; es wäre dann, daß die Steuer dem Abmiethher oder Pächter durch den Pachtecontract zu Last gestellt wäre.

In folgenden Fällen werden die Miethleute oder Pächter persönlich zur Zahlung angehalten.

1ten. Wenn sie das Gut entweder in Erbpacht, oder in Pacht auf Lebenszeit oder auf lange Jahre benutzen;

2ten. Wenn die Zeitpächter in der Steuerrolle namentlich aufgeführt sind;

3ten. Wenn die Eigenthümer ausserhalb dem Canton wohnen, wo die Güter liegen;

43. Wenn die Eigenthümer zwar im nämlichen Kanton wohnen, der Einnehmer aber einseht, daß er die Zahlung der Steuern nicht erhalten werde, ohne auf die Erndte oder das Pachtgeld Beschlagnahme zu legen. In diesem letzten Falle kann jedoch der Beschlagnahme nicht anders als auf besondere Verordnung des Unterpräfecten angelegt werden.

44. Die Eigenthümer der Häuser oder die Hauptmiethleute derselben sind schuldig, sich von den Miethleuten oder Unterabmiethern die Quittungen über die Zahlung ihrer Mobiliarsteuer, oder ein Zeugniß, daß sie nicht angeschlagen sind, vorzeigen zu lassen, widrigenfalls sie für die Zahlung derselben verantwortlich bleiben.

Jedoch können die Eigenthümer und Hauptabmiethler sich dieser Verantwortlichkeit dadurch entledigen, daß sie dem Kantoneinnehmer das Verziehen ihrer Abmiethler oder Unterabmiethler einen Monat vorher anzeigen. Der Einnehmer ist schuldig, ihnen über diese Erklärung eine Bescheinigung zu ertheilen.

45. Die Zwangsmittel wegen Zahlung der Grundsteuern können gleichfalls gegen die Eigenthümer selbst gerichtet werden, wenn die Miethleute oder Pächter nicht zahlbar sind. Bleiben die gegen die letzteren gerichteten Zwangsmittel ohne Erfolg, so sind die Eigenthümer für den Rückstand persönlich verantwortlich, und die weiteren Zwangsmittel werden gegen sie gerichtet. In diesem Falle wird der Eigenthümer von dem Kantoneinnehmer durch eine unentgeltliche Warnung benachrichtigt, und hiernach zur Vollziehung der andern Zwangsmittel geschritten.

Vierter Titel.

Von den Beseitigungsmitteln gegen die Depositäre der den rückständigen Eigenthümern und Pächtern zugehörigen Gelder, und von der Beschlagnahme dieser Gelder.

46. Wenn die verfügbaren Zwangsmittel ohne Erfolg, oder mit Schwierigkeiten verknüpft sind, und, so oft der Kantoneinnehmer erfährt, daß Gelder, welche den Steuerschuldnern zugehören, in den Händen eines Dritten beruhen, so ist er verpflichtet, sich derselben für den Rückstand zu versichern, indem er bey dem Depositär Beschlagnahme darauf legt.

47. Eben so kann bey den Miethleuten, Unterabmiethern, Rentpflichtigen oder andern Schuldnern zur

Sicherheit der noch erfallenden Termine und Summen, und zum Unterpfand der schon erfallenen oder noch laufenden Steuern Beschlagnahme angelegt werden.

48. Der Arrestbefehl muß die, sowohl an Steuern als an nutzmaslichen Kosten, schuldige Summe ausdrücken. Er muß außerdem die Aufforderung an den, an welchen sie gerichtet ist, enthalten, in vier und zwanzig Stunden zu erklären, ob er eine gleich starke Summe vom Steuerpflichtigen in Händen habe.

Diese Erklärung wird vom Maire oder Adjunkte in vier und zwanzig Stunden vom Beschlagnahme gerechnet aufgenommen, und ist mit den Beweisstücken unterstützt.

49. Der Schuldner, bey dem der Beschlagnahme angelegt ist, kann zur Zahlung der Schuld nicht anders, als an den durch seinen Schuldbrief bestimmten Fristen angehalten werden. Wenn er aber in drey Tagen die vorgeschriebene Erklärung nicht abgibt, so wird er, auf die bloße Bescheinigung des Maires oder Adjunktes, daß diese Erklärung nicht geschehen ist, zur Zahlung der ganzen in Beschlagnahme genommenen Summe, durch Exekution, Pfändung und Verkauf, angehalten.

50. Die auf den Beschlagnahme Bezug habenden Verhandlungen werden durch die Steuerdiener abgefaßt.

51. Die Depositäre von Geldern, auf die Beschlagnahme gelegt worden ist, sind verbunden, ehe sie einige Gelder aus Händen geben, die noch unbezahlten Steuern zu entrichten. Die Quittungen, welche sie erhalten werden, sollen sie aufrechnen können.

Bewirken sie die Aufhebung des Beschlagnahmes nicht, so werden sie persönlich für den Betrag der rückständigen Steuern verfolgt, und zur Zahlung derselben wie Selbstschuldner angehalten.

Fünfter Titel.

Bestimmung der Exekutions- und der Arrestkosten.

52. Die Unterpräfecte bestimmen die Einlegungs- und Arrestkosten, und stellen sie fest.

53. Der Bezirksempfänger schießt die Zwangsbefehle und Uebersichten der Einlegungen, so wie sie an ihn gelangen, an den Unterpräfecten, welcher die desfalligen Kosten nach dem vorigen Artikel und dem Muster No. 4 bestimmt und vertheilt.

Der Unterpräfect schickt alsdann die Zwangsbefehle, nebst dem Verzeichniß der vorschriftmäßig festgestellten Kosten, an den Bezirksempfänger zurück, welcher sie den Kantonseinnehmern zur Beytreibung zufertigt.

54. Die Kosten des Arrestes bey den Depositären von Geldern, welche den Steuerschuldnern zugehören, sind auf einen Franken bestimmt, ausschließlich der Stempelgebühr. Die Unterpräfecte werden hiernach die Kosten festsetzen, und sie den Steuerpflichtigen zur Last stellen.

55. Die Einlegungs-, Arrest- und anderen Kosten, mit Ausnahme jedoch der zehn Centimen für jede Warnung, dürfen von den Steuerpflichtigen nicht an die Steuerdiener entrichtet werden; der Bezirksempfänger wird dieselbe vorschießen, und sie von den mit der Beytreibung beauftragten Kantonseinnehmern zurück erhalten.

56. Die Steuerdiener sollen in keinem Falle und unter keinem Vorwande von den Contribuenten Gelder empfangen, um sie weder den Bezirksempfängern noch den Kantonseinnehmern zu überbringen, bey Strafe der Entfernung von ihren Stellen und der Wiedererstattung des Empfangenen. Hiervon ist jedoch, nach Anleitung des Artikels 68, der Ertrag der Versteigerung ausgenommen.

Es ist den Contribuenten gleichfalls verboten, ihnen dergleichen anzuvertrauen, bey Strafe doppelter Zahlung.

Viertes Kapitel.

Von den außerordentlichen Zwangsmitteln.

Erster Titel.

Vom Zahlungsgebot und von der Pfändung.

57. Gegen jeden Steuerpflichtigen, welcher, während er Steuerdiener in seiner Wohnung eingelegt war, seinen Rückstand nicht abgeführt hat, soll Pfändung erkannt werden. Zu diesem Ende wird der Kantonseinnnehmer dem Steuerdiener diejenigen anzeigen, wogegen dieses Verfahren Statt hat.

Der Pfändung soll jedesmal ein Zahlungsgebot auf Stempelpapier, nach dem Muster Nro. 5, vorhergehen.

58. Wenn der Steuerpflichtige in den nächsten drey Tagen nicht Genüge leistet, so soll zur Pfändung und Veräußerung seiner Mobilien und Effekten, selbst der Früchte auf dem Halme, geschritten werden.

59. Wenn die Pfändung geschehen ist, so soll ein zahlbarer Wächter bestellt werden, der für dieselbe verantwortlich ist.

60. Für die Steuerrückstände und die deshalb aufgezangenen Kosten dürfen nicht gepfändet werden: die dem Steuerpflichtigen und seiner Familie gehörigen Betten und Kleidungsstücke; die zum Ackerbau gehörigen Pferde und das Zugvieh; das Pferde- und Zugviehgeschirr und die Ackergeräthe; die Handwerkszeuge und Werkstühle.

Dem in Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen soll eine Milch gebende Kuh gelassen werden; in Ermangelung einer Kuh, eine Ziege; ingleichen das zu seinem Bedürfniß nöthige Getraide, und das zur gewöhnlichen Bestellung seiner Aecker erforderliche Saatkorn.

Die Steuerdiener, welche dieser Verordnung zuwider handeln, sollen ihres Dienstes entsetzt werden.

61. Der Steuerdiener soll an Mobilien ic. nur so viel pfänden, als zur Deckung des Rückstandes und der Executionskosten nöthig ist. Er muß vorzüglich sein Augenmerk auf solche Gegenstände richten, die am leichtesten weggebracht werden können, und dem Schuldner am wenigsten unentbehrlich sind.

Der Steuerdiener wird auf der Stelle über die gepfändeten Stücke ein Verzeichniß auf Stempelpapier, nach dem Muster Nro. 6, machen. Dieses Verzeichniß muß von dem Steuerdiener und dem Steuerschuldner unterzeichnet werden. Wenn dieser letztere sich entfernt hat, oder Schreibens unersahen ist, oder zu unterschreiben sich weigert, so sollen zwey der vornehmsten Einwohner der Gemeinde herbeigerufen werden, um für ihn und an seiner Stelle zu unterzeichnen.

62. Der Steuerdiener gibt das Pfändungsprotokoll an den Bezirksempfänger ab.

Zweiter Titel.

Von den Versteigerungen.

63. Die Bezirksempfänger werden bey den Unterpräfecten die besondere Ermächtigung zur Versteigerung nachsuchen.

Die Unterpräfecte werden am nämlichen Tage, wo dieselbe gefordert wird, darüber erkennen.

64. Die Versteigerung kann erst acht Tage nach der Pfändung Statt haben. Sie soll zwey Tage vorher täglich

durch den Diener der Mairie durch die Schelle bekannt gemacht werden. Sie muß öffentlich, an Ort und Zeit, wie die obigen Bekanntmachungen anzeigen, durch den Steuerdiener, in Gegenwart des Maires oder des Adjunctes, oder eines dazu beauftragten Polizeyagenten, geschehen. Das Versteigerungsprotokoll wird auf Stempelpapier nach dem Muster No. 7 abgefaßt.

65. Der Verkauf darf nur bis zum Belauf der schuldigen Summe, an Steuer- und Executionskosten, fortgesetzt werden. Sobald diese Summe erreicht ist, muß aufgehört werden, und der Steuerdiener, welcher für fünf und zwanzig Franken über den Betrag der Schulden verkauft, ist für allen Schaden, den diese Uberschreitung seines Auftrags nach sich zieht, persönlich verantwortlich.

66. Finden sich keine Käufer ein, oder geschieht kein annehmlisches Gebot, so wird mit der Versteigerung einzgehalten. In diesem Falle macht der Steuerdiener bekannt und bemerkt dieß im Protokoll, daß die gepfändeten Gegenstände in einer der Gemeinden des Kantons verkauft werden sollen, welche der Maire mit dem Kantonsnehmer verabreden wird.

Sie sollen auf einem Wagen, der dazu aufgeboden wird, dahin gebracht werden. Der Beamte oder Agent, welcher der Versteigerung vorsteht, bestimmt den Fuhrlohn. Der Maire der Gemeinde, wo die Effecten hingebraucht werden, soll hiervon durch den Einnehmer benachrichtiget werden, und ist schuldig sowohl zu dieser Maßregel als zum weitem Verkauf, den sie veranlaßt, mitzuwirken.

Der Verkaufspreis der zugeschlagenen Stücke wird auf der Stelle und baar an den Steuerdiener entrichtet; die Scheidemünzen werden zu dem nämlichen Werthe wie bey Steuerzahlungen angenommen.

67. Der Steuerdiener ist schuldig, dem Gepfändeten ein Verzeichniß der verkauften Gegenstände mit Bemerkung des Zuschlagpreises zuzustellen. Er stellt eine provisoriale Berechnung sowohl über den Steuerrückstand als die Pfändungs- und Versteigerungskosten auf. Diese Kosten schlägt er nach den Bestimmungen des Artikels 70 an. Nachdem dieß geschehen ist, so verabsolgt er den Uberschuß des Ertrags der Versteigerung an die Parthey. Alles dieses muß durch den Maire auf dem Versteigerungsprotokoll bescheinigt werden.

68. Den Tag nach der Versteigerung soll der Steuerdiener den Ertrag derselben, jedoch nach Abzug des an

den Steuerschuldner überlieferten Uberschusses, an die Kasse des Kantonsnehmers abgeben, welcher denselben ohne einigen Abzug an den Bezirksempfänger abliefern. Er schickt dem Bezirksempfänger das Protokoll der Pfändung und Versteigerung zur Bewahrung der Richtigkeit zu. Jedem Versteigerungsact müssen die Kosten des Zahlungsgebots, der Pfändung und Versteigerung nebst den Stempelgebühren beygefügt seyn.

69. Die Bezirksempfänger schicken den Unterpräfecten die Pfändungs- und Versteigerungsprotokolle zu, um die desfalligen Kosten zu bestimmen.

Dritter Titel.

Von der Bestimmung der Pfändungs- und Versteigerungskosten.

70. Die Kosten der Pfändung und Versteigerung sind festgesetzt, nämlich:

Für ein Zahlungsgebot.

	Fr.	S.	Fr.	S.
Stempel		28	}	48
Druck und Schreibgebühr		20		

Für ein Pfändungs-Inventarisationsprotokoll.

Stempel		56	}	2	6
Druck und Schreibgebühr		1 50			
Für den Wächter der gepfändeten Effecten täglich				1	

Für ein Verkaufsprotokoll.

	Fr.	S.	Fr.	S.	
Stempel		56	}	4	56
Schreibgebühr		1			
Für die Bemühung		3			
Für eine Pfändung der in den Händen eines					

Dritten beruhenden Gelder 1 „
Gebühr des Polizey-Agenten für zweymalige Ankündigung vor dem Verkaufe und einmal am Verkaufstage; zusammen 1 Fr. 10 St.

71. Die Unterpräfecte werden nach diesen Bestimmungen die Pfändungs- und Versteigerungskosten festsetzen. Sie schicken die festgesetzten Kostenverzeichnisse an die Bezirksempfänger, welche den Betrag an die Steuerdiener auszahlen.

(Muster No. 1.)

72. Die Pfändungen und Versteigerungen sollen nur in anerkannt dringenden Umständen Platz greifen, und nur gegen diejenigen angewendet werden, bey denen der Rückstand nicht so sehr eine Folge der Unvermögenheit, als der Nachlässigkeit und des bösen Willens ist.

Vierter Titel.

Von der Einsendung der Uebersichten der Executionskosten.

73. Am Ende eines jeden Quartals werden die Bezirksempfänger eine Uebersicht der Erhebungen und Executionskosten, nach dem Muster No. 8, leutwerfen.

Sie schicken dieselbe an den Unterpräfect, welcher sie dem Präfecte zufertigt. Die Präfecte bringen diese theilweisen Uebersichten in eine Hauptübersicht, und legen diese dem Finanzminister vor.

74. Außer der obigen Uebersicht verfertigen die Bezirksempfänger bey dem Schlusse des Jahrs eine andere Uebersicht, worin sie den ganzen Betrag der eingegangenen Steuern und der dadurch in jedem Kanton veranlasseten Executionskosten aufstellen. Sie schicken dieselbe dem Unterpräfecte zu, der sie an den Präfect befördert, welcher darnach eine Hauptübersicht für das Departement entwirft, und diese dem Finanzminister vorlegt.

Für diese Uebersicht dient das Muster No. 9.

75. Die Geschäfte und Einrichtungen des Unterpräfects versteht der Präfect in dem Bezirke des Hauptortes.

76. Diejenigen Kantonseinnnehmer, welche ihr Contingent zuerst abführen, und die wenigsten Executionskosten veranlassen haben werden, sollen bei Gelegenheit, entweder zu einer bessern Kantonseinnahme, oder zu einem Bezirksempfang befördert werden.

77. Gegenwärtiger Beschluß soll in beyden Sprachen gedruckt, und den Präfecten und Unterpräfecten, dem Generaldirector des öffentlichen Schazes und den Bezirksempfängern; dem Principaldirector und den Departementsdirectoren; desgleichen dem Principalinspector und den Controleurs des Steuerwesens; den Maires der Municipalitäten, welche mit der Verkündigung desselben in den Gemeinden ihres Bezirks beauftragt sind, und allen Kantonseinnnehmern zugeschickt werden.

Alle diese Beamten und Agenten sind beauftragt, die Ausführung desselben, jeder in seinem Wirkungskreise, zu befördern.

(Folgen nun die Mustern.)

Departement.

Z w a n g s b e f e h l.

Der unterzeichnete Empfänger der directen Steuern des Bezirks in Gefolg des Reglements Seiner Excellenz des kaiserlichen Commissärs und Finanzministers, vom 27. März 1810, erkennt Execution gegen den Einnehmer des Cantons . . . oder die Gemeinde . . . und beauftragt den Steuerdiener . . . dieselbe in Vollzug zu setzen. Der Steuerdiener erhält, gemäß dem Art. 42 des obigen Reglements, ausser freyer Kost und Quartier bey den rückständigen Steuerschuldnern, zwey Franken für jeden Tag seiner Verrichtungen.

Name und Unterschrift des Steuerdieners.	Kant. Land.	Tag der Ankunft des Steuerdieners, um sich bey den Steuerschuldnern einzulegen.	Tag des Weggehens	Anzahl der auf das Einlegen verwandten Tage.	Bescheinigung des Maires oder Adjuncts, über die Ankunft u. d. Weggehen, nebst ihren besondern Bemerkungen.
--	-------------	---	-------------------	--	---

Zur Zahlung der in der ersten Columne ausgedrückten Summe sollen (der Einnehmer des Cantons oder die in den hier beygefügteten Listen benannten rückständigen Steuerschuldner), jeder für sich, durch Einlegung der Steuerdiener angehalten werden. Zu diesem Ende werden diese sich (bey dem Kantonseinnnehmer oder den rückständigen Steuerschuldnern) bis zur Abtragung ihres Steuerrückstandes wirklich einlegen; jedoch können sie bey jedem einzeln derselben nicht über zwey Tage, und nicht über zehn Tage in der Gemeinde bleiben; nach welcher Frist zur Pfändung und Veräußerung gegen die Säumigen geschritten werden soll.

Gegeben zu den Jahr

Der Empfänger des Bezirks

Eingesehen von mir Unterpräfect des genannten Bezirks, um nach Form und Inhalt vollzogen zu werden. Geschehen zu den Jahr

Der Bezirksempfänger, nach Einsicht des hier beygefügteten Verzeichnisses der durch den Steuerdiener in der Gemeinde vollzogenen Executionen und der Bescheinigung des Maires, welcher bekräftigt, daß Tage auf die Execution verwandt worden, hält dafür, daß der Betrag der defalligen Kosten auf festgesetzt werden könne. Geschehen zu Tag Jahr

Das Verzeichnis der Executionskosten, welche in Gefolg des gegenwärtigen Zwangsbefehls Statt gehabt haben, eingesehen und festgesetzt auf und theilt wie der beyliegende Etat (No. 4) ausweist. Ort und Tag.

Der Unterpräfect des Bezirks

(Muster No. 2.)

Departement.
Bezirke
Kanton

Municipalität
Gemeinde

Verzeichniß der im Monat Jahr
von den Steuerpflichtigen der Gemeinde
noch unbezahlten Termine von den Steuern
des Jahres

Namen der Steuerpflich- tigen.	R ü c k s t ä n d e			im Ganzen.	Bemerkun- gen.
	bey der Grund- steuer.	bey der Mobilien- steuer.	bey der, Patentsteuer		

Als richtig bescheinigt von mir dem Einnehmer des Kantons
Geschehen zu den

(Muster No. 3.)

Departement.
Bezirke

Kanton
Municipalität
Gemeinde

W a r n u n g.

Ich unterzeichneter Steuerdiener zur Vertrei-
bung der directen Steuern, erkläre dem Herrn
, daß ich mich, wofers er die Sum-
me von , welche er auf seinen Steuer-
anschlag von noch schuldig ist, in-
nerhalb vier und zwanzig Stunden nicht abge-
führt haben wird, in seiner Wohnung und auf
seine Kosten wirklich einlegen werde.

Gegeben zu den

(Muster No. 4.)

Departement.
Bezirke

Kanton
Municipalität
Gemeinde

Definitives Verzeichniß der Rück-
stände der Gemeinde auf die directen
Steuern des Jahres um darnach sowohl
die Zwangsmittel durch Einlegung bey den rück-
ständigen Steuerpflichtigen zu verfügen, als die
dadurch entstehenden Kosten bezugzutreiben.

Namen der rückständigen Steuer- schuldner.	Ganzer Steuer- betrag nach den drey Heberollen.	Rückstände.	Vertheilung der Einlegungskosten, durch den Unterpräfekten.
---	--	-------------	---

Als richtig bescheinigt durch mich
den unterzeichneten Kantoneinnehmer
Geschehen zu den

Gegenwärtiger Vertheilungs-
etat also festgestellt auf
durch mich, Unterpräfect des
Bezirks ; und soll die-
ser Betrag von den darin
benannten Steuerpflichtigen
nach eines jeden Antheil
bezuggetrieben werden.
Vet. Jahr und Tag.

Departement.
Bezirk
Kanton
Municipalität

(Muster, No. 5.)

Zahlungsgebot, welches der Pfändung vorhergeht.

Gemeinde

Im Jahr den um Uhr (Vor- oder Nachmittags), in Befolg des Auftrags des Herrn Einnehmers der directen Steuern des Kantons habe ich unterzeichneter Steuerdiener, wohnhaft zu öffentlich an- gestellt und beedigt für die Vertheilung der directen Steuern, in Gemäßheit des 57ten Artikels des Reglements Seiner Exzellenz des Kaiserlichen Kommissärs und Finanzministers, vom 27ten März 1810, dem Herrn wohnhaft zu (in eigener Person, oder in der Person des) im Namen des Gesetzes geboten, die Summe von , welche er auf seinen Steueranschlag vom Jahr noch rückständig ist, innerhalb vier und zwanzig Stunden an den Steuereinnehmer abzuführen, und habe ihm erklärt, daß widrigenfalls seine Mobilien und Effecten gepfändet und verkauft werden sollen. Und damit der vorgenannte keine Unwissenheit vorzuschützen könne, habe ich Gegenwärtiges in Abschrift bey ihm zurückgelassen und habe darüber den vorliegenden Auftrag abgesetzt.

Gesehen zu

Jahr und Tag wie oben.

Departement.

Bezirk
Kanton
Municipalität

(Muster No. 6.)

Arrestationsprotokoll.

Im Jahr den um Uhr (vor oder nach Mittag), in Befolg des Artikels 61 des Reglements Seiner Exzellenz des Kaiserlichen Kommissärs und Finanzministers, vom 27 März 1810, und des Zahlungsbefehls, welches ich dem Herrn zugesandt habe, um seinen Rückstand an den Steuern des Jahres innerhalb vier und dreißig Stunden abzuführen; auf Ermächtigung des Herrn Unterpräfekten und des Herrn Gemeindeforsteiners der hiesigen Steuern des Meines habe ich unterzeichneten Steuerdiener, nachstehend angeführt und verhaftet, wohnhaft zu dem genannten Person (in eigener Person oder in dem genannten Person) nachmals geboren, auf der Stelle den Betrag an den Kantonseintnehmer abzuführen, mit Vorbehalt der aufgegebenen Kosten, zu haben sich weigerte: so habe ich ihm erklärt, daß ich sofort zur Pfändung seiner Mobilien und Effecten schreiten würde. Dem zufolge habe ich wirklich gepfändet und nachstehende Gegenstände unter den besondern Schutz des Gesetzes gestellt; nämlich: (den Ort oder die Nummer anzeigen, wo die gepfändeten Gegenstände aufbewahrt sind); sie alldem namentlich zu beschreiben, aufseherhaft, mit zur Verwahrung der vorstehenden Gegenstände einen zahlbaren Kästchen zu stellen; und da er sich dessen weigerte, so habe ich zum Kästchen bestellt den nöthigen Schlüssel; welcher gegenwärtig und persönlich von mir angebrochen, erklärt hat, die Verwahrung besorgen. Hiernach habe ich sowohl dem Pfändbeten als dem Kästchen erklärt, daß in acht Tagen nach dem Schluß des gegenwärtigen Protokolls zum Verkauf der gepfändeten Gegenstände geschritten werden wird, dem Kästchen unterzeichnet.

Gemeinde

(In dem Falle, daß der Gefändete nicht unterzeichnen kann, oder nicht will, oder sich weigert, so habe ich dem Pfändbeten erklärt, daß der Gefändete (nicht unterzeichnen kann, oder sich weigert, oder sich entfernt hat), so haben wir die Personen, welche in der Gemeinde wohnhaft, herbeigekommen, um dem Schluß dieses Protokolls beizuhelfen; welche jedoch nicht unterzeichnet haben. Unterschrift des Pfändbeten, oder in deren Ermangelung, der zwei Sagen. Unterschrift des Steuerdieners.

Unterschrift des Steuerinsamlers.

 Departement.

 Bezirk

 Canton

 Municipalität

 Gemeinde

(Muster No. 7)

Verkaufsprotokoll.

Im Jahr ... an ... (Der ober Stadtmittelage), in Gemäßheit des
 6gften Artikels des Reglements des kaiserlichen Kommissars und Finanzministers, vom 27ten
 März 1810, zur Modifikation der bestehenden Gemüthsung des Ferns unterpräfektes, und in
 Folge der dem Fern am ... für Zahlung seiner Stückfandes von
 des Jahrs ... am ... gethathenen Abhängungs-Verordne und Pfändungen; habe ich, unter-
 zeichnet, öffentlich angefielter und vereideter Steuerbeamter, mich um ...
 Stadtmittelage) in die Wohnung des Fern ... verfaßt, um zum Verkauf und An-
 schlag an den Meist- und Liebsteheren der in dem pfändungsprotokoll vom
 befristeten Mobilien und Effekten zu führen, unter den Umständen und Bedingungen wie folgt:
 Ferns. Der Verkauf geschieht gegen baare Zahlung in Franken und Centimen.
 den, bis der Verkaufspreis baar erfolgt ist. Erfolgt die Zahlung nicht, so werden sie sofort
 wieder angefaßt.

Nach nach Besichtigung vorstehender Staats- und Bindungen, bin ich in Gegenwart des
 Ferns (Maire, Adjunkt oder Polizeikommissar) und des Gesandten (wenn er
 gegenwärtig ist; ist er abwesend, so sagt man: Der Herr
 ist auf die ihm gegebene Nachricht nicht erschienen), zum Verkauf gefahren, wie folgt; nämlich:
 Ferns. Ausgesetzt eine Uhr mit ihrem Gehäuse, angeschlagen dem
 Ferns
 Ferns. Ausgesetzt sechs Stücke von ... Gold, angeschlagen
 dem Ferns ... für
 (und so weiter) Ganzer Betrag der Versteigerung . . . 55 40
 Von welcher Summe von Kauf und fünfzig Franken vierzig Centimen die Kosten der Ver-
 steigerung abzuziehen sind.
 Gegenwärtiges Protokoll ist geschlossen worden in Gegenwart der Ferns (Maire, Adjunkt
 oder Polizeikommissar) und haben mit mir unterschrieben, am Tag Monat und
 Jahr wie oben.

Unterschrift des Maire's, Adjunkten oder Polizeikommissars.

(Muster No. 8.)

= Departement. Uebersicht der erhobenen Steuer- Steuerjahr 18
 ----- beträge und der dabey im Bezirk -----
 Bezirk statt gehabten Exekutions-Ko- Quartal.
 ----- sten, während des ----- Quartals.

Gattung der Steuern.	Erhebungen			Exekutionskostf.			Anmerkungen.
	frühere.	währ. d. Quartal.	im Ganzen.	frühere.	währ. d. Quartal.	im Ganzen.	
Grundsteuer							
Personal und Mobiliarsteuer							
Patentsteuer							

Die Richtigkeit bescheinigt von mir Empfänger der direkten Steuern des Bezirks Geschehen zu den Jahr

(Muster No. 9.)

= Departement. Uebersicht der erhobenen Steuerbeträge und
 ----- der in jedem einzelnen Canton des Bezirks -----
 Bezirk während dem Laufe des Jahrs statt ge-
 ----- habten Exekutionskosten.

Namen der Cantone.	Namen der Einnnehmer.	Betrag der sämtlichen erhobenen Steuern	Betrag der Exekutions-Kosten.	Anmerkungen.

3134. — Den 28. März 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Der Artikel 28 des Pas-Reglements Nro. 3074 wird zufolge einer Ministerial-Befugung dahin abgeändert, daß den jungen, conscriptionspflichtigen Leuten Pässe zu Reisen im Inlande ohne die vorgeschriebene Leistung einer Caution ertheilt werden können; die Conscriptionspflichtigkeit des Passinhabers aber ausdrücklich im Passe bemerkt werden muß.

3135. — Den 29. März 1810. — T.

Der kais. Commissär und Finanz-Minister.

Aufhebung der bisher in mehreren Städten zu Gunsten des Staates und der Gemeinden bestanden Erhebung einer Accise, an deren Stelle eine Subventionssumme mit der Grund- und Mobiliarsteuer erhoben werden soll. Denjenigen Städten, welche kein hinlängliches Patrimonial-Vermögen besitzen, wird es gestattet, die Einführung eines Decroy oder die Erhebung einer andern Taxe auf Consumtions-Gegenstände, welche nicht von der ersten Nothwendigkeit sind, nachzusuchen. (Conf. Nro. 3144.)

3136. — Den 3. April 1810. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rheindepartements.

Die kaiserlich-königlichen Decrete über die Patentssteuer und die Erfindungspatente haben bey einigen Fabrikanten die Vermuthung veranlaßt, daß nach Aufhebung aller Privilegien und Innungen im Gewerbefache, es nunmehr einem jeden unbenommen sey, auf die Gegenstände seiner Fabrication nach Willkühr diejenigen Zeichen zu setzen, welche durch ihren Ruf im Handel eines besondern Vorzugs genießen, und mithin den Absatz befördern, wenn dieselben gleich vorhin das ausschließliche und von der höheren Behörde anerkannte Unterscheidungszeichen einer andern Fabrik waren.

Allein eine solche Unterstellung ist durchaus gegen die Absicht des Gesetzgebers, gegen das Interesse sowohl der Fabrikanten, als der Ankäufer.

Die Aufhebung der ausschließlichen Privilegien hat keinen andern Zweck, als den Wettstreit durch Concurrenz rege zu machen; dem Erfindungsgeist ein freyes Feld zu öffnen, und jedem Bürger die Früchte seiner Entdeckungen und seiner Arbeit zu sichern; es war jedoch nie die Absicht, einem ungeschickten Arbeiter freye Hand zu lassen, sein unvollkommenes Nachwerk unter dem Namen vortheilhaft bekannter Fabrikanten in den Handel zu bringen; augenblicklich den Vortheil eines Rufes an sich zu reißen, den er nicht hat; das von einem andern rechtmäßig erworbene Zutrauen zu untergraben; sich fremde Vortheile zuzueignen, und die Käufer zu hintergehen, indem er ihnen unter einem falschen Scheine eine andere Waare liefert als diejenige, welche sie zu erkaufen gemeint sind.

Durch das Nachschlagen der Fabrikzeichen würden die nur auf Vervollkommnung gerichteten Absichten der Regierung vereitelt, alle Mißbräuche, deren ich eben erwähnt habe, erzeugt, und die Rechte des Eigenthumes wesentlich gekränkt werden.

In dieser Hinsicht ist es nothwendig, die vormaligen Gebräuche zu handhaben, und jede Art von Verfälschung nachdrücklich zu hemmen, die so manches Interesse kränkt und den Gewerbefleiß niederschlägt.

Der Wille Seiner Majestät des Kaisers hierüber ist in einem französischen Gesetze v. 22. Germinal Jahrs 12 förmlich ausgedrückt, worin es heißt, daß der Nachschlag der eigenthümlichen Zeichen:

1. den Schadenersatz;
2. die Anwendung der gegen die Schriftverfälscher bestehenden Strafen begründet.

Auch das Decret vom 11. Juny 1809 über die Bildung der Handwerksgerichte enthält mehrere Verfügungen, die die Behauptung der Fabrikzeichen und die Verhütung der aus derselben betrügerischer Nachmachung entstehenden Unordnungen zum Gegenstande haben. Wenn gleich diese gesetzlichen Bestimmungen noch keine directe Anwendung auf das Großherzogthum haben, so dienen sie doch zum Beweise, daß der Schutz, den die besondern Fabrikzeichen auf diese Weise genießen, neben der Freiheit des Gewerbetriebes allerdings bestehen könnte, und daß solche ältere Einrichtungen so lange gehandhabt werden müssen, bis

jene französischen Gesetze auch hier in Wirksamkeit gesetzt werden.

Solches wird Ihnen, meine Herren, auf Befehl Seiner Excellenz des Ministers des Innern, zur Instruction hiermit erdffnet.

3137. — Den 7. April 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die Verwaltungspolizeybeamten werden angewiesen, sich der Aufnahme von Protokollen, über die bey einem Leichname entdeckten Spuren eines gewaltsamen Todes, zu enthalten; indem diese Amtsverrichtungen, nach dem Sinne des Gesetzbuchs Napoleons, nur den Justizbeamten, in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizeibeamten, zustehen.

3138. — Den 7. April 1810. — A.

Der Minister des Innern,

Für die individuelle Sicherheit der Personen, so wie für die Sicherheit des Staates in gleicher Art zu sorgen, und um wegen der Aufsicht über die Gefängnisse und Zucht-Anstalten für das ganze Großherzogthum eine gleichförmige Verfügung zu treffen;

hat beschlossen, wie folgt:

Art. 1. Jeder, welcher verhaftet wird, soll entweder gleich vor den Justiz- oder Polizey-Beamten des Ortes, wo die Verhaftung geschieht, gebracht oder es soll diesem Beamten von der geschehenen Verhaftung unverzüglich die Anzeige gemacht werden, damit derselbe in Ansehung des Verhafteten das Geeignete verfüge.

Wer einen andern gefangen hält, ohne der Vorschrift dieses Artikels genüget zu haben, soll, als des Verbrechens willkürlicher Gefangenhaltung schuldig, peinlich verfolgt werden.

Art. 2. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn von der Gendarmerie Individuen aufgegriffen werden, welche, gemäß allgemeiner oder besonderer Verordnungen, ohne weiteres von Brigade zu Brigade, bis zu dem Orte ihrer Bestimmung zu bringen sind.

In diesem Falle muß jedoch die Ueberbringung ohne Verzug geschehen, und der Verhaftete, sobald er an dem Orte seiner Bestimmung angekommen ist, der Behörde übergeben werden.

Art. 3. Sobald ein eines Verbrechens oder groben Vergehens beschuldigtes oder verdächtiges Individuum verhaftet und der Gendarmerie übergeben, oder vor einen Gerichts- oder Polizey-Beamten gebracht wird, muß auf der Stelle, und wenn auch allenfalls das Verhör sofort noch nicht vorgenommen werden könnte, die Bezeichnung des Verhafteten aufgenommen, und dem abzuhaltenden ersten Protocolle gleich anfangs eingetragen werden.

Diese Bezeichnung muß enthalten: die Vor- und Zunamen, Ort der Geburt u. der Wohnung, Alter, Stand, Gewerbe und Confession des Verhafteten, dessen Größe in rheinischem Maße, Farbe der Haare, Augbraunen und Augen, Bildung der Stirn, Nase, Mund, Kinn und Gestalt, nebst Bemerkung der ausstechenden Zeichen im Gesichte, am Körper oder sonst, wo deren vorhanden sind.

Sollte dann in der Folge der Verhaftete etwa entspringen, so hat die Gerichts- oder Polizey-Behörde diese Bezeichnung, mit Angabe der Kleidung, welche der Entwichene zur Zeit seiner Entweichung getragen hat, allen benachbarten Behörden, und vorzüglich der Gendarmerie mitzutheilen, um auf dessen Entdeckung und Wiederaufgreifung aufmerksam zu seyn.

Wird ein Verhafteter von einer Behörde an die andere abgeliefert, oder von einem Orte zum andern überbracht, so wird dessen Bezeichnung immer mitgegeben, und dem Gendarmen, Polizey- oder Gerichtsdiener, welcher die Ueberbringung zu thun hat, offen eingehändigt.

Art. 4. Die Maires haben ihren monatlichen Polizey-Berichten ein Verzeichniß der, während dem letzten Monate in ihren Polizey-Gefängnissen aufbehalten gewesen, Verhafteten beizufügen.

Dieses Verzeichniß muß enthalten: Namen, Vornamen, Geburts- und Wohnort des Verhafteten, Tag und Ursache der Verhaftung, Tag und Ursache der Loslassung oder Uebergabe an eine andere und welche Behörde.

Wenn keine Verhaftungen in dem Monate statt gehabt haben, so hat der Maire dieses ausdrücklich zu bemerken.

Art. 5. Die Criminal-Justizbeamten sollen, wenn sie

ein eines Verbrechens oder groben Vergehens beschuldigtes oder verdächtiges Individuum haben verhaften lassen, oder wenn ihnen ein solches verhaftet überliefert worden ist, davon binnen längstens dreien Tagen der höhern Criminal-Behörde die Anzeige machen. Diese Behörde wird auf die gehörige Vetreibung des Criminalprozesses wachen.

Art. 6. Alle Criminal- und sonstigen mit der Inquisition über verhaftete Individuen beauftragten Justizbeamten, so wie die Vorgesetzten der Zucht- und Strafanstalten, haben über die in ihren Gefängnissen oder Anstalten aufbehalten werdenden Gefangenen oder Züchtlinge ein Hauptbuch in folgender Art zu führen. Jeder Gefangene oder Züchtling erhält in diesem Buche ein eigenes Blatt, und zwar nach fortlaufenden Nummern und nach der Ordnung des Eintrittes in das Gefängniß oder die Anstalt. Auf diesem Blatte wird die vor (Art. 3.) angegebene Bezeichnung des Gefangenen oder Züchtlings eingeschrieben.

Bey den Criminal-Gefangenen wird der Tag des Eintrittes in das Gefängniß, die Ursache der Verhaftung, der Tag der Abführung zu einer andern Stelle, oder der Tag und die Ursache der Entlassung noch angemerkt.

Bey den Züchtlingen wird bemerkt: der Tag des Eintrittes in das Zuchthaus, die Gattung des Verbrechens, der Tag des verurtheilenden Erkenntnisses, die Stelle, von welcher solches ertheilt ist, die Dauer der Strafszeit, die Zeit und die Ursache der Entlassung.

Bey den Criminal-Gefangenen sowohl als den Züchtlingen wird bemerkt, wenn sich in Ansehung ihrer während der Verhaftung ein sonstiges merkwürdiges und gehörig constatirtes Ereigniß, z. B. unheilbares physisches Uebel, Absterben, u. s. w., oder auch eine ausgezeichnete gute oder schlechte Handlung, z. B. Rettung des Lebens eines Menschen, Entdeckung eines Complots, freiwillige den Wärtern oder Wächtern geleistete Hülfe gegen andere aufrethrerische Gefangene oder Züchtlinge, Complottmachen, Entweichen, u. s. w. ergeben hat.

Wird ein Gefangener oder Züchtling von einem Orte zum andern überbracht, so wird der betreffende Auszug aus dem Hauptbuche mitgeschickt.

Art. 7. Die im vorigen Artikel bemeldeten Beamten und Vorgesetzten der Zucht- und Strafanstalten haben monatlich eine zweyfache Liste sämtlicher, während dem Monate in ihren Gefängnissen vorhanden gewesenem, Ge-

fangenen und Züchtlinge an den Präfecten ihres Departements einzuschicken.

Diese Liste muß tabellarisch in abgetheilten Colonnen enthalten: 1) Ordnungsnummer nach fortlaufenden Zahlen, 2) Namen, 3) Vornamen, 4) einländische, oder 5) ausländische Herkunft der Gefangenen, 6) Verbrechen, dessen sie beschuldigt, verdächtig oder überwiesen sind, 7) Tag des Eintritts in das Gefängniß oder das Zuchthaus, 8) Nummer des Hauptbuches, 9) Dauer der Strafszeit bey Züchtlingen, 10) Tag des Austrittes, 11) Bemerkungen.

Sie muß sämtliche Gefangene oder Züchtlinge enthalten, welche am Schlusse des vorigen Monats vorhanden waren, so wie die seitdem hinzugekommenen, und am Ende eine summarische Wiederholung sämtlicher anwesend gewesenem, hinzugekommenen und abgegangenen, nebst dem bleibenden Bestande für den künftigen Monat.

Wenn in einem Gerichtsbezirke keine Verhaftungen statt gehabt, oder in den Gefängnissen sich keine Verhaftete befunden haben, so hat der betreffende Beamte davon dem Präfecten eine zweyfach ausgefertigte Anzeige zu machen.

Art. 8. Die Herren Präfecten schicken, mit den Polizeyberichten, eine dieser doppelten Listen oder Anzeigen an das Ministerium des Innern.

Art. 9. Gesetzliche Aufbewahrungsorter sind nur diejenigen, welche als solche von den Präfecten dazu bezeichnet sind. Derjenige, welcher ein Individuum an einen nicht gesetzmäßig und öffentlich von dem Präfecten als ein Arrest-Justiz-Haus oder Gefängniß bezeichneten Ort gefänglich hinführt oder darin festhält, soll, als des Verbrechens willkürlicher Gefangenhaltung schuldig, peinlich verfolgt werden.

Art. 10. Die Herren Präfecten sind mit der Aufsicht über die Sicherheit, Reinlichkeit, Gesundheit und Ordnung der Gefängnisse, Zucht- und Strafanstalten in ihren Departements beauftragt.

3139. — Den 9. April 1810 — A.

Wir kaiserlicher Commissär, Reichsgraf, Finanzminister im Großherzogthum Berg;

Nach Einsicht des Berichts des Gen.-Directors des öffentl. Schatzes über die Rückstände der vor dem Jahre 1810 ausgeschriebenen Steuern, woraus hervorgeht, daß ein gro-

ßer Theil der Artikel der Steuerrollen entweder zum Theil oder gar nicht beybringlich ist; daß einige derselben Steuerpflichtigen zu Last stehen, die in Zahlungsunvermögenheit verstorben sind; daß auch viele Steuerpflichtige in den Rollen vorkommen, deren Wohnort unbekannt ist; daß endlich viele außer Stand zu zahlen sind;

In Erwägung, daß es zu hart seyn würde, den Cantonseinnehmern in ihren Rechnungen diese Posten zur Last zu stellen;

Daß vielmehr daran gelegen ist, mit Genauigkeit die Summen, welche beygetrieben werden können, von denjenigen zu unterscheiden, deren Beytreibung unmöglich ist;

Daß endlich auf diese Art der öffentliche Schatz in Stand gesetzt wird, die Erhebung der wirklich beybringlichen Summen zu beschleunigen, daß die Cantonseinnnehmer ihrer Seits hiernach den Rückstand ins Reine bringen können, und endlich die Steuerzahlungen ihren ganz regelmäßigen fortlaufenden Gang erhalten;

Beschließen, wie folgt:

Art. 1. Gleich beym Empfang des Gegenwärtigen werden die Cantonseinnnehmer alle die rückständigen Anschlagsartikel ausheben, die aus dem Jahre 1809 und allen noch frühern Jahren herrühren, und von deren Erhebung sie sich nicht versichert halten können, es sey auch aus welchem Grunde es immer wolle.

Sie werden über die Anschlagsartikel namentlich, nach den Steuerjahren und der Verschiedenheit der Steuern eingetheilte Verzeichnisse, nach dem hier beylommenden Muster verfertigen. Jedem Artikel müssen die Gründe beygefügt seyn, welche die Erhebung unmöglich machen. Das Ganze muß dem Bezirkscontroleur spätestens am 20. Juny zugestellt seyn.

Art. 2. Gegen diejenigen Cantonseinnnehmer, welche die Gründe über die Unbeybringlichkeit der Rückstände in der so eben bestimmten Frist an den Controleur nicht haben gelangen lassen, tritt die Vermuthung ein, daß sie keine Anschlagsartikel solcher Art haben, und sie werden zur Zahlung des ganzen Betrags ihres Rückstandes angehalten.

Art. 3. Sobald alle Verzeichnisse der unbeybringlichen Rückstände bey den Controleurs eingegangen seyn werden, verfügen diese sich in jede Municipalität ihres Bezirks, um unter Mitwirkung der Maire's und Municipalräthe die angebllichen Gründe der Unbeybringlichkeit zu untersuchen. Sie werden dem zu Folge die Maire's vom Tage

ihrer Ankunft benachrichtigen, damit dieselben den Municipalrath zum vorauszusammen rufen können.

Auch die Cantonseinnnehmer werden dazu eingeladen.

Art. 4. Sobald der Controleur in einer Municipalität angekommen ist, wird der Maire den Municipalrath versammeln. Die Sitzung wird durch Vorlesung des gegenwärtigen Beschlusses und der darauf sich beziehenden Instruktionen eröffnet; der Controleur legt hierauf die Verzeichnisse der unbeybringlichen Rückstände aus den verschiedenen Steuerjahren vor, und liest sie nach der Reihe ab. Der Municipalrath drückt seine Meynung durch ein bloßes Angenommen, Verworfen oder Gemäßigt auf. . . . aus.

Der Controleur trägt diese Aeußerung des Municipalrathes in die einschlägige Columne ein; er wirft die als Ausfälle vorgeschlagenen Summen aus, und setzt über die Verhandlung ein Protokoll auf, welches er vom Maire und den Municipalräthen unterzeichnen läßt.

Er fügt seine besonderen Anträge hinzu.

Art. 5. In diesen Versammlungen der Municipalräthe hat der Maire den Vorsitz. Die Controleurs versehen dabey die Stelle der Secretaire.

Art. 6. Die Controleurs schicken die von den Municipalräthen vorschriftmäßig untersuchten und bewahrheiteten Verzeichnisse den Unterpräfecten zu, welche ihr Gutachten hinzufügen, und sie dann den Präfecten vorlegen.

Art. 7. Die Präfecte werden über jedes Verzeichniß der unbeybringlichen Rückstände das Gutachten der Steuerdirectoren einnehmen; sie werden ihren eigenen Antrag hinzufügen, und uns die ganze Verhandlung zur weitem Verfügung vorlegen.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluß soll in beyden Sprachen gedruckt, und den Präfecten und Generaldirectoren des öffentlichen Schatzes und des Steuerwesens zugesandt werden, damit jeder, soviel es ihn betrifft, auf die Vollziehung desselben wache.

(Hier folgt das Muster)

Steuer des Jahres 18

: Departement.

Verzeichniß derjenigen Anschlagartikel aus der Rolle der Steuer vom Jahre 18, welche aus den unten angegebenen Beweggründen nicht beybringlich sind, und deren Abschreiben der Cantonseinnahmer von Amtswegen verlangen zu können glaubt.

Artikel der Müßstands-Rolle.	Namen und Vornamen der Steuerpflichtigen.	Unbeybringliche Summen nach der Meinung des Cantonseinnahmers.		Gründe der Unbeybringlichkeit.	Des Municipalkraths	
		Fr.	St.		Meinung.	Vorschläge zum Abschreiben.
					Fr.	St.

Anmerk. Das Verzeichniß wird fortgesetzt so viel als nöthig ist, um alle unbeybringlichen Artikel aufzunehmen.

Am Schlusse setzt der Cantonseinnahmer die Beiseinigung hinzu. Hierauf folgt die Berathschlagung des Municipalkraths und der Antrag des Controleurs.

Haben beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1. Eine jede Einfriedigung zwischen den Warden und den anschließenden Ländereyen oder Wiesen fällt den Eigenthümern dieser Ländereyen oder Wiesen zur Last.

Art. 2. Jeder Eigenthümer solcher Ländereyen oder Wiesen ist für den Schaden verantwortlich, welchen das auf seinen Gründen weidende Vieh, wenn es auf die anschließenden Warden durchbrechen sollte, auf diesen veranlasst.

Art. 3. Das auf den Warden betretene Vieh oder Pferde sollen durch die Forstbedienten gepfändet und von diesen die geeignete schriftliche Anzeige unter Veranschlagung des verübten Schadens aufgestellt werden.

Art. 4. Die fernere Untersuchung dieser Frevel wird durch die Forst-Administration eben so und nach den nämlichen Gesetzen und Verordnungen veranlaßt und betrieben werden, als wenn das Vieh in Waldungen weidend betroffen worden wäre.

Art. 5. Der Conservator der Forste und Gewässer ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

3140. — Den 20. April 1810. — A. P. T.

Wir kaiserlicher Commissär, Reichsgraf, Finanzminister im Großherzogthum Berg.

Nach Einsicht 1. des Berichtes des Conservators der Forste und Gewässer, wornach die Einfriedigungen zwischen den Wiesen und Warden, welche in verschiedenen Gegenden, besonders im Arrondissement Essen, der Warden-Casse zur Last fielen, eigentlich durch die Eigenthümer dieser anschließenden Wiesen errichtet und unterhalten werden müssen, um dadurch das in jenen Wiesen weidende Vieh von den Warden, auf welchen solches sonst bedeutenden Schaden anrichtet, abzuhalten.

2. Des 16. Artikels des in jenen Gegenden in Kraft bestehenden preussischen Reglements über dergleichen Einfriedigungen, gegeben zu Berlin den 26. May 1733, worin es ausdrücklich bestimmt ist, daß die Eigenthümer der an Warden anschließenden Wiesen oder Weiden einzig und allein zur Einfriedigung gehalten seyn sollen;

Auf den Vortrag des mit den Domainen-Angelegenheiten beauftragten Staatsraths,

3141. — Den 1sten May 1810. — A.

Der Minister des Innern.

Vorschriften für die Militär-Behörden über die ihnen gesetzlich obliegenden Berichtigungen, in Bezug auf die Anzeige der stattfindenden Desertion und auf das einzuleitende prozessualische Verfahren gegen die Deserteure.

3142. — Den 1sten May 1810. — A

Der Minister des Innern.

Vorschriften über die Festsetzung und Erhebung der von den Milit. Conscriptirten, welche wegen Untauglichkeit ausgemustert worden sind, zufolge der Conscriptions-Gesetze zu zahlenden Indemnitäten (Geldleistungen).

3143. — Den 1ten May 1810. — A.

Der Minister des Innern.

Instruktion über die Vollziehung der auf das Militair jeder Waffe anwendbaren Verfügungen des Gesetzbuches Napoleons, in Bezug auf die Aufnahme der Urkunden des Personenstandes und auf die Testamente der Militairpersonen.

3144. — Den 8. May 1810. — A.

Der kaisert. Commissär und Finanz-Minister.

Zum Ersatz der durch den Beschluß (Nro. 3135) allgemein aufgehobenen Accise soll für das Jahr 1810 eine Summe von 500000 Fr. als Zusatz der Grund-, Personal- und Mobiliar-Steuer verhältnismäßig repartirt u. erhoben werden, wozu ausführliche Vorschriften erteilt werden.

3145. — Den 13. May 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Vorschriften über die Anfertigung vollständiger Bevölkerungslisten, mittelst namentlicher Aufzeichnung aller Individuen.

3146. — Den 14. May 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge Minist. Entsch. müssen auch die Canones zur Erhaltung ihres Vorzugsrechtes in dem Grundstücke gegen andre hypothekarische Gläubiger, in die neuen Hypothekenbücher eingetragen werden, indem sie, bei der gesetzlichen Ablösbarkeit aller solcher Renten, die Natur gewöhnlicher hypothekarischer Schulden erworben haben.

Bemerk. Am 23. Juny d. J. ist bestimmt worden, daß die hypothekarische Eintragung der den öffentlichen, frommen und milden Anstalten zuständigen Grundrenten und Canones, bei ermangelnder Stif-

tungs- oder Erwerbungs-Urkunde, auf den Grund des unvordenklichen, bestehenden Besitztandes nachgesucht werden muß, und daß bei der Ablösung dieser Renten die Bestimmungen des Art. 530. des Gesetzbuches Napoleons und jene im Dekrete vom 12. November v. J. (Nro. 3097) zur Anwendung kommen.

3147. — Den 14. May 1810. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Die Mairen dürfen künftig nur den von dem Departements-Präfecten concessionirten Schauspieler-Gesellschaften die Erlaubniß zu theatralischen Vorstellungen erteilen.

3148. — Den 16. May 1810. — A. T.

Der kais. Commissär und Finanz-Minister.

Die in den bergischen Forstgesetzen von 1761 wegen der Waldweiden enthaltenen Vorschriften und die übrigen über die Bewirtschaftung und Erhaltung der Waldungen seit 1807 bestehenden allgemeinen Gesetze sollen in den Landen Essen und Werden nach ihrem ganzen Inhalte angewendet und befolgt, zugleich auch die dagegen stattgefundenen Frevel darnach beurtheilt und bestraft werden; sodann sollen die in jenen Bezirken gewaltsam verübten Forstschaden durch die Forstbeamten auf Kosten der einzelnen Verbrecher und respective der Gemeinden hergestellt werden, zu welchem Ende eine militairische Exekutionsmacht in die betreffenden Gemeinden gelegt wird.

3149. — Den 18. May 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Bekanntmachung wegen des mit den Fürstlich-Henrichsburg'schen Landen abgeschlossenen, uneingeschränkten Freizügigkeits-Vertrages.

3150. — Den 22. May 1810. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Mairen des
Rheindepartements.

In Erwägung, daß die Mißbräuche bey dem Stock- und Sprocktsammeln, welches in einigen Gegenden des Departements den dürftigern Einsassen erlaubt ist, der Forstkultur äußerst nachtheilig sind;

Auf Anzeige der General-Forst-Direction, daß häufig in den zum Stock- und Sprocktsammeln gebrauchten Säcken Instrumente zum Holzfällen und auch gefälltes Holz weggetragen würde, und folglich dieselben zu Forstfreveln Anlaß geben;

Nach Einsicht des Ministerial-Erlasses vom 17. d.
Beschließt:

Art. 1. Außer dem Stock und Sprock darf künftig kein Holz in Säcken aus den Waldungen, worin die Befugniß zum Stock- und Sprocktsammeln hergebracht ist, fortgeschafft werden.

Art. 2. Jeder, welcher mit einem Sack in einem solchen Walde angetroffen wird, ist gehalten, seinen Sack dem betretenden Forstbedienten zu öffnen.

Art. 3. Jeder, der sich der Oeffnung seines Sackes auf das Begehren des Forstbedienten widersetzt, oder bey dem wirklich anderes Holz im Sack, als Stock und Sprock, in der Absicht, solches wegzubringen, gefunden würde, soll als Frevler nach den bestehenden Forstpolizey-gesetzen bestraft werden.

Art. 4. Die Herren Mairen werden diese Bestimmungen auf dem gewöhnlichen Wege bekannt machen, und auf den Vollzug wachen.

3151. — Den 22. May 1810. — T.

Die Minister der Finanzen und des Innern.

Wegen der verspäteten Publikation des Gesetzes vom 3. Nov. v. J. wegen Einführung des neuen Hypothekenweises wird die Endigung der gesetzlichen Frist, zur ersten Eintragung der Hypotheken in die neuen Register, auf den 31sten July d. J. bestimmt.

Bemerk. Am 24. July d. J. ist diese Frist zur gültigen Eintragung der ältern Hypotheken bis zum 1sten October d. J. ferner ausgedehnt worden.

3152. — Den 23. May 1810. — A.

Der Minister des Innern.

Die Reparaturkosten in den der Gendarmerie von den Departements reglementsmäßig angewiesenen Kasernen müssen, insofern sie nicht durch den gewöhnlichen Gebrauch verursacht sind, durch die Gendarmerie, sonst aber durch die Departements bezahlt werden, weshalb bei jeder Reparatur die Ursache derselben genau zu unterscheiden ist.

3153. — Den 30. May 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Nach Einsicht einer Verfügung Seiner Excellenz des kaiserlichen Commissärs Herrn Reichsgrafen Veugnot vom 5. dieses;

In Folge des Circularschreibens vom 13. März l. J. (Nro. 3129) in Betreff der auf Gebäuden ruhenden Hypotheken, und des nothwendigen Beitritts der Besitzer derselben zur Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;

In Erwägung der sich ergebenden Schwierigkeiten rücksichtlich der Mitwirkung der Hypothekenbeamten, welche eines Theils in der Ausgedehtheit der Bezirke derselben, und der daraus entspringenden Weitläufigkeit für jede Commüne besondere Auszüge zu fertigen, andern Theils darin ihren Grund haben, daß nach den Grundsätzen der Hypotheken-Ordnung von jedem Auszuge ein gesetzlich bestimmtes Honorar gefordert werden kann, deren Verichtigung dem einen wie dem andern Theile aufzugeben, um deswillen nicht füglich geschehen kann, weil wegen dieser neuen unbekannt gewesenen Formalität zwischen den Parteien keine Uebereinkunft getroffen werden konnte;

In Erwägung, daß es wichtig ist, auf der einen Seite den Vollzug der ältern Verordnung vom 30. Dezember 1803 zu sichern, wornach die Besitzer der mit Hypotheken beschwerten Häuser eo ipso für den Betrag des Zinses

Mitglieder der Feuer-Assekuranz-Gesellschaft werden, und nicht eher aus derselben treten können, als bis die Schuldverschreibung eingelöst oder Einwilligung des Creditors ertheilt ist, und auf der andern Seite jene vorgedachten Inconvenienzen (der kleinern nicht zu gedenken) zu vermeiden, und die Mitwirkung der Hypothekenbeamten unnöthig zu machen;

Beschließt:

Art. 1. Die vor dem betreffenden Herrn Maire abgegebene Erklärung des Darleihers, auf ein Gebäude eine Hypothek erhalten zu haben, soll hinreichend seyn, um den Debitor anzuhalten, das Gebäude für den Betrag (in so fern nämlich dieser nicht den wirklichen Werth desselben übersteigt) im Cadaster eintragen zu lassen.

Art. 2. Ohne die Genehmigung des Creditors kann kein mit einer Hypothek beschwertes Gebäude aus dem Cadaster gelöscht werden.

Art. 3. Zu diesem Ende werden die Herrn Maires als Bewahrer der Brandcadaster sich den Titel, weshalb die Hypothek gestellt worden ist, vorlegen lassen, und darnach die nöthigen Einschreibungen in das Cadaster machen.

Art. 4. Diese Einschreibungen sind mit keinen Kosten verbunden, sondern geschehen unentgeltlich.

Art. 5. Die obigen Bestimmungen sind auf alle hypothekarischen Versicherungen anwendbar, welche seit dem 1. Januar 1810. geschehen sind, und worüber die Erklärung vor dem betreffenden Herrn Maire abgegeben worden.

Art. 6 Die Herrn Maires sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, und soll derselbe durch die Präfectur-Akten und sonst zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

3154. — Den 1sten Juny 1810. — A.

Der Minister des Innern.

Vorschriften über die Einführung der Musterungen, über die Verwaltung und über das Rechnungswesen der Compagnien der neu organisirten, großherzoglichen Gendarmerie-Region.

3155. — Den 5. Juny 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die ehemals von den Abdeckern für das ihnen ertheilte Privilegium an die Domainen-Casse entrichtete Abgabe, gehört, zufolge einer Ministerial-Entscheidung, unter die gesetzlich abgeschafften Abgaben für Ausübung eines Gewerbes, und sind die Abdecker zur Lösung eines Patentes und zwar von der 4ten Klasse verpflichtet.

3156. — Den 6. Juny 1810. — A.

Der Minister des Innern.

Anweisung für die Herrn Präfecte über die ihnen obliegende Mitwirkung zur Ausführung des Beschlusses No. 3154, die neue Organisation der Gendarmerie betreffend.

3157. — Den 16. Juny 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge eines Ministerial-Beschlusses ist die Wirkung der neuern Gesetze auf den Mühlenzwang und auf das Recht zu neuen Mühlen-Anlagen, bis zum Eintreffen der erbetenen, landesherrlichen Entscheidung dahin festgesetzt worden, daß da, wo kein Mühlenzwang existirt, keinem Privaten untersagt werden mag, eine Mühle auf seinem eigenen Grunde zu erbauen, und dazu das vorüberlaufende Wasser unter dem Beding zu benutzen, daß er seine Nachbarn vor Ueberschwemmung sichere, und dem Wasser da, wo es sein Grundstück verläßt, den gewöhnlichen Lauf verschaffe. Jeder bleibt übrigens wegen seiner Mühlen-Anlage der Polizeiaufsicht unterworfen. In Ansehung der Zwangs- und Bann-Mühlen bleibt es bis auf anderweitige Bestimmung beim Alten.

3158. — Den 16. Juny 1810. — A.

Wir kais. Commissär, Reichsgraf, Finanz-Minister im Großherzogthum Berg,

In Erwägung, daß die Grundsteuern im Großherzog-

thum vordem nach alten, größtentheils ohne Grundsätze verfertigten Rollen umgelegt waren, welche alle unzureichend geworden sind, seitdem die freyen und privilegierten Besitzungen dieser Steuer durch das Gesetz unterworfen worden sind, und daß durch einstimmige Beschwerden eine neue und regelmässige Vertheilungsart verlangt wurde;

Daß die vorige Regierung, bloß um diesen einstimmigen Beschwerden abzuhelfen, eine allgemeine Aufnahme der liegenden Gründe und eine Abtheilung derselben in Classen, nach Maßgabe ihrer Natur und ihres Ertrages, verordnet, und daß sie das einzige Mittel, welches ihr in dem Augenblicke zu Gebote stand, ergriffen hat, um diese Güteraufnahme und Classeneintheilung zu bewerkstelligen, indem sie von den Eigenthümern selbst die Angabe der Qualität derselben verlangte, und eine billige Abschätzung des reinen Ertrags vorschrieb;

Daß jene Arbeit, welche schon weit fortgerückt war, als die jetzige Regierung eintrat, und im verfloffenen Jahre beendigt worden ist, der Steuerumlage zum Grunde gelegt werden mußte, um zu zeigen, daß man die Beschwerden über die ehemalige Vertheilung nicht übersehe, und gern die Mittel ergreife, denselben abzuhelfen;

Daß indessen auch gegen die neue Steuerumlage eben so laute Beschwerden geführt worden sind, und daß mehrere Steuerpflichtige behaupten, daß ihr Steueranschlag dem dritten Theile, selbst der Hälfte ihres reinen Einkommens gleichkomme;

Daß dieser zu hohe Anschlag desto auffallender ist, da die Grundsteuer im Jahre 1810 nicht höher ist, als sie es im Jahr 1809 war, und keine Erhöhung leiden kann, und daß sich aus möglichst genauen Berechnungen ergibt, daß diese Steuer, wenn sie mit Gleichheit umgelegt wird, den sechsten oder siebenten Theil des reinen Ertrags nicht überschreiten kann;

Daß die Ungleichheit in der Umlage nur in der Vereinigung von zwey Gründen ihren Sitz hat, indem einertheils die Größen nicht getreu angegeben, andernteils die Grundstücke nicht in die ihrer Natur und ihrem Ertrage eigene Classe gesetzt sind, und daß aus den beyhm Ministerium eingekommenen Berichten wirklich erhellt;

Daß in einem einzigen Departement mehr als 500,000 Morgen verschwiegen worden sind;

Daß in gewissen Cantons die Gemeinden sich einver-

standen haben, nur die Hälfte, ein Drittel oder gar ein Viertel der Grundstücke anzugeben;

Daß man in vielen andern mit Vorsatz in die erste Classe so geringe Quantitäten eingezeichnet hat, daß sie lächerlich werden. So stehen in gewissen Classenverzeichnissen in der ersten Classe vier Morgen, in der zweiten zwanzig und in der dritten zwey tausend Morgen;

Daß man diese Unregelmäßigkeiten erst dann bemerken konnte, als die Rollen schon zur Erhebung abgegeben waren, weil nur die Kenntniß und Veraleichung der individuellen Anschläge den Sitz des Uebels andeuten und die nöthigen Beweismittel, welche man sich auf keine andere Weise hätte verschaffen können, an die Hand geben konnten;

Daß ein regelmäßiges Cadaster und eine gesetzmäßige Abschätzung in der That die einzigen Mittel sind, sich des Anfangs der Grundstücke zu versichern, und ihren wirklichen Ertrag zu kennen, und daß, bis das eine und das andere zu Stande gekommen seyn wird, die Steuerumlage Umrichtigkeiten ausgefetzt bleibt, denen die Regierung im Großherzogthum eben so wenig wird abhelfen können, als man es im französischen Reiche gekonnt hat;

Daß aber die Verfertigung eines Cadasters ihre Schwierigkeiten hat, und eine langwierige Arbeit ist; daß diese Arbeit noch nicht begonnen hat, und daß man bis zu ihrer Vollendung die Mittel aufsuchen muß, um, so viel es ohne Cadaster möglich ist, die Mängel der Umlage zu beseitigen;

Daß man der neuen Art der Steuerumlage das Verdienst vor der ehemaligen Art nicht absprechen kann, daß sie auf Grundsätzen beruht, die der Vervollkommnung fähig sind; daß schon seit diesem Jahre mehrere von Alters her über die Gebühr besteuerten Cantons im Anschlag heruntergesetzt worden sind, und daß, wenn dennoch die Beschwerden so häufig sind, der Grund davon darin liegt, daß die Steuerpflichtigen, welchen Gerechtigkeit widerfahren ist, sich stille halten, so daß ihre Anzahl dem Publicum nicht bekannt wird, während dem jene, welche sich zu beklagen Ursache zu haben glauben, ihre Stimme laut erheben;

Daß das beste Mittel, um zu zweckmäßigen Berichtigungen zu gelangen, darin besteht, alle interessirte Theile dazu aufzurufen, und die Prüfung der Arbeiten die st.

fenweisen Versammlungen in den Gemeinden, Canton's und Districten durchlaufen zu lassen;

Daß es jetzt die Sache der Eigenthümer ist, welche zu hoch a geschlagen zu seyn glauben, selbst die Mittel anzuzeigen, um ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen: daß es den Beamten, welche zu diesen Versammlungen berufen sind, obliegt, jenen mit allen Hülfsmitteln an die Hand zu geben: daß es endlich Pflicht eines jeden Bürgers des Großherzogthums ist, mit Eifer, Freymüthigkeit und Biederkeit zu einer Vertheilung der öffentlichen Lasten mitzuwirken, welche auf die Grundsätze der Gerechtigkeit gestützt ist;

Daß endlich die Befolgung dieser Grundsätze selbst denjenigen, die sich denselben auf eine Zeit zu entziehen glauben, heilig seyn muß, wenn sie ihr eigenes Interesse wohl erwägen wollen; indem das zu verfälschende Cadastre bald die verschwiegenen Eigenthumsstücke an Tag legen wird, und alsdann jene, welche sich Verhehlung haben zu Schulden kommen lassen, sich doppelt bestraft sehen werden, theils durch die Geldstrafe, theils durch die Schande, welche immer Folge der Unwahrheit und Unredlichkeit ist;

Durch diese Betrachtungen bewogen, haben wir beschloffen, und beschließen, wie folgt:

S. 1. Von den Gemeinde-Versammlungen.

Art. 1. In jeder Gemeinde, welche eine eigene Steuerrolle hat, soll eine Versammlung zur Untersuchung der Grundsätze, wornach die Grundsteuer des Jahrs 1810. umgelegt worden ist, gehalten werden. Diese Versammlung soll aus einem Special-Commissär, einem Mitglied des Municipalraths, einem Steuerumleger, und vier Eigenthümern, wovon zwey unter den höchst übersteuerten gewählt werden, und aus einem Secretär zur Abfassung der Aufträge bestehen. Der Commissär hat den Vorsitz; der Maire wird bey den Verrichtungen in der Gemeinde des Hauptortes behülflich seyn.

Art. 2. Die Special-Commissär's werden von den Präfecten, auf den Vorschlag der Unterpräfecte, ernannt; die andern Mitglieder der Versammlung ernennet der Unterpräfect auf die Anzeige des Maire's. Der Special-Commissär bestimmet den Tag des Zusammentritts. Alle Eigenthümer, welche Grundstücke in der Gemeinde besitzen, haben Zutritt.

Art. 3. Der Commissär macht in jeder Gemeinde den Tag bekannt, an welchem die Versammlung ihre Sitzung eröffnen und schließen wird. Er wird die Eigenthümer einladen, den Sitzungen beizuwohnen. Diese Versammlung kann nicht über zehn Tage dauern, und muß, je nach der Größe der Gemeinde, früher geschlossen werden.

Art. 4. Er eröffnet die Sitzung durch Ablesung des Beschlusses und der Instructionen, und verabredet vor allem mit der Versammlung, in wie viel Classen die Gebäude, als Häuser, Fabrikgebäude, Hammerwerke, Mühlen u. d. g. abgetheilt werden sollen. Diese Abtheilung soll sich auch über die Häuser des flachen Landes erstrecken, welche, als Wirtschaftsgebäude, nur wie Grundstücke der ersten Classe in Anschlag gekommen sind; nur Hütten sollen für die Grundfläche, welche sie dem Ackerbau entziehen, angeschlagen werden.

Art. 5. Er legt alsdann die Mutterrolle vor, und macht die Versammlung auf jeden Artikel und jedes Eigenthumsstück, woraus er besteht, aufmerksam, so wohl in Rücksicht der Größe als der Classe, worin sie stehen. Die Versammlung untersucht außerdem, ob nicht ganze Güter oder Theile von Besitzungen übergangen worden sind.

Art. 6. Die Eigenthümer, deren Erklärungen unrichtig gewesen sind, entweder in Rücksicht der Aufzählung und Größenangabe der einzelnen Besitzungen oder in Hinsicht der Bestimmung ihrer Classe, sind verbunden, vor der Versammlung zu erscheinen, um dort die verhehlten oder irrig classirten Besitzungen anzugeben; jedoch kann denselben auf keinen Fall wegen jener Erklärungen etwas für die verlossene Zeit zu Last gelegt werden.

Art. 7. Die Versammlung wird diese berichtenden Erklärungen aufnehmen, untersuchen, und sich von ihrer Richtigkeit überzeugen. Sie kann sie selbst, wenn es nöthig ist, berichtigen.

Art. 8. Erscheinen die Eigenthümer nicht von selbst, oder entsteht Zweifel über die Zuverlässigkeit der vorigen Angaben, so kann die Versammlung die Partheyen vorfordern, um die sie betreffenden Artikel zu berichtigen. Erscheinen sie auf diese Vorladung nicht, so wird von Amtswegen und nach der Stimmenmehrheit fortgeschritten.

Art. 9. In keinem Falle kann die Versammlung wegen Nichterscheinen der Partheyen ihre Arbeiten aussetzen. Die ausgesetzten Artikel werden von Amtswegen festgesetzt.

Art. 10. So wie eine Besizung sowohl in Hinsicht der Größe als der Classeneintheilung berichtet, oder nach der alten Rolle beygehalten ist, wird sie vom Secretär in eine neue Mutterrolle eingetragen, welche zu diesem Zwecke nach dem von der Direction des Steuerwesens hergegebenen Muster vorbereitet ist. Der Secretär befolgt in der Einschreibung der Namen der Steuerpflichtigen und in der Aufzählung der einzelnen Besizungen die nämliche Ordnung, welche in der alten Mutterrolle beobachtet worden ist. Für die Steuerpflichtigen, welche noch nicht eingetragen waren, sollen neue Artikel am Ende der Rolle eröffnet werden.

Art. 11. Bey der Revision und Uebertragung der Artikel in die neue Mutterrolle darf die Versammlung nicht vergessen, daß die Gebäude in die nach dem 4ten Artikel bestimmten Classen eingetragen werden müssen.

Art. 12. Der 5te Art. des Beschlusses vom 16. April 1807, welcher auf die Verhehlung der Grundstücke die Confiscationsstrafe setzt, soll nicht weiter angewendet werden; wenn jedoch nach Auflösung der Versammlung durch das Cadaster oder jedes andere Mittel nicht angegebene Grundstücke entdeckt werden, so sollen dieselbe fünf Jahre hindurch ihren Steueranschlag dreyfach zahlen. Ein Drittel davon soll jährlich dem öffentlichen Schatz zufließen, die andern zwey Drittel sollen zum Besten der mindervermögenden Steuerbaren verwandt werden.

Art. 13. Die fünf Jahre der dreyfachen Besteuerung laufen von dem Tage an, wo das nicht angegebene Eigenthum entdeckt worden ist. Die Mitglieder der Gemeinde, Cantons- und Districts-Versammlungen sind schuldig, alle Mittel zur Entdeckung verhehlter Besizungen anzuwenden. Zu diesem Zwecke sollen den Beamten der Direction des Steuerwesens auf ihr Verlangen die Hypotheken-Register unentgeltlich vorgelegt werden.

Art. 14. Ueber die verhehlten Besizungen sollen besondere Verzeichnisse verfertigt werden, welche Namen und Wohnort der Eigenthümer, den Betrag der dreyfachen Steuer und die Summe, die daraus der Gemeinde zu Gute kommt, enthalten. Diese Verzeichnisse sollen gedruckt und im ganzen Großherzogthum öffentlich angeschlagen werden.

Art. 15. Außer der Berichtigung der Größe und der Classeneintheilung der Besizungen wird die Versammlung sich angelegen seyn lassen, den Abschätzungstarif, wornach

die Steuern des Jahres 1810 umgelegt worden sind, nochmal zu untersuchen. Sie macht ihre Bemerkungen über den reinen Ertrag, welcher jeder Classe der verschiedenen Benutzungsarten zugetheilt worden ist, und erklärt sich über die nöthigen Abänderungen. Sie nimmt die Häuser und andere Gebäude in ihren neuen Tarif mit auf.

Art. 16. Die Steuercontroleur's werden zu den Arbeiten der Gemeinde-Versammlungen in ihrem Controllbezirke nach Möglichkeit mitwirken. Besonders werden sie den Secretär's zu ihren Aufträgen Anleitung geben.

Art. 17. Die Versammlungen führen über ihre Arbeiten Protokoll. Sie zeigen darin die Berichtigungen, welche sie in Rücksicht der Größe der Grundstücke und deren Abtheilung in die Classen gemacht haben, kurz an, äußern ihre Bemerkungen über die Abschätzungstarife, und entwickeln die Gründe der für jede Art von Eigenthum und für jede Classe desselben vorgeschlagenen Veränderungen. Das Protocoll wird mit dem Eide beschloffen, den jedes Mitglied in die Hände des Commissärs ablegt, daß ihnen keine verhehlte oder übel classirte Besizungen in dem Umfange der Gemeinde weiter bekannt seyen.

Art. 18. Die Mutterrollen, Protocolle und vorgeschlagenen Tarife, welche sie begleiten, werden nach den Mustern 1, 2 und 4 abgefaßt, und von den Mitgliedern der Gemeinde-Versammlungen unterzeichnet. Die Commissär's schicken die ganze Verhandlung an den Steuerdirector des Departements.

Art. 19. Die Steuerdirectoren summiren die verschiedenen Artikel, sobald sie eine Mutterrolle erhalten, und stellen eine allgemeine Uebersicht der Größe der Besizungen, nach der Natur derselben und der Classeneintheilung auf. Sie schicken diese Uebersicht nebst dem Protocolle der Versammlung und dem beygefüigten Tarif an die Controleur's, welche alle diese Aufträge an die Versammlungen abgeben werden, wovon jetzt geredet werden soll.

S. 2. Von den Canton-Versammlungen.

Art. 20. In jedem Canton wird eine Versammlung gebildet, welche aus den zu den Gemeinde-Versammlungen ernannten Commissär's und einem Deputirten aus jeder Mairie oder Municipalität besteht. Die Deputirten der Mairien werden von den Municipalräthen ernannt. Die Versammlung erwählt ihren Präsident. Ein Steuercontroleur, den der Director dazu beauftragt, versteht

die Stelle eines Secretärs. In dem Canton, der zugleich Hauptort des Bezirks ist, hat der Unterpräfect den Vorsitz in der Versammlung, welche nicht über acht Tage dauern darf.

Art. 21. Sobald die Mutterrollen eines Cantons sumirt und die Uebersichten der Größe der Besitzungen entworfen sind, gibt der Steuerdirector dem Unterpräfect des Bezirks hiervon Nachricht, und dieser ruft sofort die Canton-Versammlung zusammen.

Art. 22. Die Versammlung eröffnet ihre Sitzung durch Ablefung der Instructionen, welche auf die ihr aufgetragenen Berrichtungen Bezug haben. Sie muß nie den Gedanken aus dem Auge verlieren, daß sie berufen ist, um die verhältnißmäßige Gleichheit in den Abschätzungen von Gemeinde zu Gemeinde festzusetzen.

Art. 23. Die Versammlung untersucht und vergleicht die Resultate der Uebersichten in Betreff der Größen und Classeneintheilung nach den alten und neuen Mutterrollen und gibt ihr Gutachten über die Berichtigungen, welche die Gemeinde-Versammlungen gemacht haben.

Art. 24. Sie nimmt alsdann die alten Abschätzungstaxen nebst den vorgeschlagenen Abänderungen in Erwägung. Sie vergleicht die alten Abschätzungen mit denjenigen, welche hervorgehen, wenn man die Pachtgelder zur Grundlage nimmt, und entwirft einen Tarif für die verschiedenen Arten der Besitzungen und Classen. Sie bringt diesen Tarif auf die Uebersichten der neuen Mutterrollen in Anwendung.

Art. 25. Die Steuerdirectoren werden sich Mühe geben, so viel Pachtbriefe in jedem Canton zusammenzubringen als möglich ist, und dieselbe den Canton-Versammlungen vorlegen, um darnach die Abschätzungstaxen zu entwerfen. Zu diesem Ende werden die Domänenempfänger den Beamten des Steuerwesens alle Pachtbriefe und andere Papiere, die sie in Händen haben, gegen Empfangschein mittheilen.

Art. 26. Die Präfecte werden ihrer Seits nach Möglichkeit alle Gutscharten, Cadaster, alte Steuerrollen und überhaupt alle Nachrichten sammeln, wodurch man sich versichern kann, ob das aus der Anwendung der Taxen auf die Uebersichten hervorgehende Resultat das reine Einkommen wirklich bezeichne.

Art. 27. Diese Papiere werden der Canton-Versammlung vorgelegt, welche sie untersucht und mit den Resulta-

ten der neuen Verhandlungen vergleicht. Sie wird außerdem die Eigenthümer und Landwirthe, denen sie die meiste Ortskenntniß zutraut, über die Größe und das Einkommen des Bodens der Gemeinde vernehmen.

Art. 28. Findet die Versammlung oder ist es ihr wahrscheinlich, daß in einer Gemeinde eine große Anzahl von Besitzungen verhehlt worden sey, so ist sie schuldig, dieses anzuzeigen, damit auf der Stelle zur Vermessung geschritten werde. Entdeckt sie, daß man bey der Einsetzung der Grundstücke in ihre Classen mit auffallender Unredlichkeit zu Werk gegangen sey, so ist sie verbunden, dieß gleichfalls anzuzeigen, damit ein Sachverständiger an Ort und Stelle geschickt werde, um einem jeden Grundstücke die ihm eigene Classe anzuweisen. Die dadurch veranlaßten Kosten fallen den Schuldigen zur Last.

Art. 29. Die Versammlung gibt, nachdem sie alle Nachrichten, welche sie sich hat verschaffen können, eingezogen und mit den Resultaten der Uebersichten der Gemeinden verglichen hat, für jede Gemeinde insbesondere, ihr Gutachten sowohl über die Richtigkeit der Größen-Angabe als über die Quantitäten, die in jede Classe gebracht sind, und über den reinen Ertrag der Besitzungen im Ganzen genommen.

Art. 30. Sie setzt über ihre Verhandlungen Protocoll auf, welches, so wie der beygefügte Tarif, von allen Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet wird. Das Ganze wird dem Controleur, welcher die Stelle des Secretärs versehen hat, zugestellt, um es dem Steuerdirector zuzuschicken.

Art. 31. Die Versammlung ernennt vor ihrer Trennung zwey Mitglieder, um der Bezirksversammlung beizuwohnen. Sie setzt über diese Ernennung ein besonderes Protocoll auf, welches sie dem Präfect zuschickt.

§. 3. Von den Bezirks-Versammlungen.

Art. 32. In dem Hauptorte eines jeden Bezirks soll eine Versammlung gehalten werden, welche aus zwey von den Canton-Versammlungen nach der Stimmenmehrheit gewählten Deputirten besteht.

Art. 33. In der Versammlung des Bezirks des Hauptortes hat der Präfect den Vorsitz; die Steuerdirectoren versehen darin die Stelle der Secretäre. In den übrigen Bezirken sisset der Unterpräfect vor; der Steuerdirector

ernannt einen Controleur zu den Einrichtungen des Secretärs.

Art. 34. Den Bezirks-Versammlungen werden die Arbeiten der Gemeinde- und Canton-Versammlungen vorgelegt, damit sie deren Richtigkeit untersuchen.

Art. 35. Sie vergleichen die einzelnen Abschätzungen, die in den Gemeinden gemacht worden sind, und die Resultate ihrer Anwendung auf die Uebersichten der Größen. Sie erklären sich über die Richtigkeit jener Abschätzungen und setzen den Tarif für jede Gattung der Grundstücke und für jede Classe bey jeder Gemeinde definitiv fest.

Art. 36. Die nämlichen Versammlungen erklären sich gutachtlich über die Annahme des steuerbaren Ertrags, welcher aus der Anwendung der definitiven Tarife auf die Uebersichten der Größen einer jeden Gemeinde hervorgeht. Glauben sie, daß dieser Ertrag zu gering sey, so erklären sie sich, ob der Grund davon darin liege, daß Besitzungen verhehlt, oder daß die angegebenen mit Vorsatz in geringere Classen versetzt worden sind. Sie werden sich gleichfalls darüber äußern, um wie viel der steuerbare Ertrag vermehrt werden könne, und ob zur Vermessung oder Einziehung der Grundstücke in Classen durch Sachverständige geschritten werden müsse. Die Versammlung wird überhaupt in ihrem Protokoll alle Bemerkungen aufzeichnen, welche ihr geeignet zu seyn scheinen, um die Regierung in Stand zu setzen, ein richtiges Urtheil zu fällen, und ihren Entschluß über die in der Grundlage der Steuerertheilung für das Jahr 1811 nöthigen Berichtigungen zu bestimmen.

Art. 37. Die Protokolle der Districts-Canton- und Gemeinde-Versammlungen, und überhaupt alle dahin gehörige Verhandlungen werden den Präfecten übermacht; welche sie innerhalb acht Tagen nach dem Schluß der Versammlungen zum Finanz-Ministerium einschicken.

Bemerk. Die Ausdrücke: Uebersicht der Größen im vorstehenden Beschlusse, und summarische Wiederholungen in der folgenden Instruction (Nro. 3160) sind als gleichbedeutend gebraucht worden.

3159. — Den 17. Juny 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge Ministerial-Verfügung soll denjenigen Gen-

darmen, welche in einer solchen Entfernung von ihren Standorten patrouilliren, daß sie nicht am nämlichen Tage dahin zurückkehren können, freies Quartier in den betreffenden Gemeinden angewiesen werden.

3160. — Den 18. Juny 1810. — A.

Der kais. Commissär, Finanz-Minister u.

Instruction zur nochmaligen Untersuchung der Grundlagen der Vertheilung der Grundsteuer.

Um in den durch den Beschluß vom 16. dieses verordneten Einrichtungen diejenige Gleichförmigkeit zu bewirken, welche um desto wesentlicher ist, als dieselben ins Einzelne gehen, haben wir verordnet, wie folgt:

Erster Titel.

Von den Gemeinde-Versammlungen.

Art. 1. Die in Gefolg des Beschlusses vom 16. des laufenden Monats Juny ernannten Special-Commissär's benachrichtigen die Maire's der Municipalitäten, für die sie ernannt sind, von dem Tage, den sie zur Haltung der Versammlung in jeder Gemeinde bestimmt haben.

Art. 2. Die Maire's berufen die ihnen vom Unterpräfect zur Bildung der Gemeinde-Versammlung bezeichneten Personen auf den bestimmten Tag zusammen. Sie bereiten dazu im voraus ein schickliches Local vor, und versehen dasselbe mit den nöthigen Gegenständen.

Art. 3. Sie erwählen einen geschickten und erfahrenen Secretär, um die neue Mutterrolle und die übrigen Verhandlungen der Gemeinde-Versammlung abzufassen. Der Secretär hat nur beratende Stimme in der Versammlung; für seine Bemühung erhält er von der Gemeinde, auf Gutheissen des Präfects, eine billige Vergütung.

Art. 4. Die Special-Commissär's bringen den Tag der Eröffnung der Sitzung durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Steuerpflichtigen, und laden sie ein, derselben beizuwohnen.

Art. 5. Vor allen Dingen hat die Versammlung sich damit zu beschäftigen, daß sie die Eintheilung des in der Gemeinde üblichen Morgens in Ruthen, Fuß und Zoll und das Verhältniß desselben zum kölnischen Maasse mit Ge-

wisheit aufstelle; das heißt: daß sie anzeige, wie viel köllnische Morgen, Ruthen und Fuß der in der Gemeinde übliche Morgen ausmache.

Art. 6. Sie nimmt alsdann die Eintheilung der Gebäude in Classen vor.

Um diese Eintheilung festzusetzen, zieht sie über die verschiedenen Arten von Gebäuden, sowohl der Wohngebäude, als der Manufaktur- und Fabrikgebäude, Mühlen und Hammerwerke ic. Erkundigung ein. Nachdem diese Untersuchung beendigt ist, bestimmt sie die Anzahl der Classen, in welche alle Arten von Gebäuden eingetheilt werden sollen, und trägt diese Bestimmung in ihr Protocol ein.

Es sollen nur zehn Classen für die Gebäude geben, und diese Anzahl wird, auch für die bedeutendsten Städte, hinreichend seyn.

Ausserhalb den Städten und in den Gemeinden des flachen Landes, wo diese Classenzahl nicht Statt findet, wird sie eingeschränkt.

Art. 7. Es ist zu bemerken, daß die zur Landwirthschaft dienenden Häuser auf dem flachen Lande, in den Mutterrollen des Jahrs 1810 nur im Verhältniß des Flächenraums, welchen sie der Landwirthschaft entziehen, und zwar als Ackerland der ersten Classe, in Anschlag gekommen sind. Die Grundsätze, worauf das System der Grundsteuer beruht, erfordern, daß sie ausserdem, für den zur Wohnung dienenden Theil in die aufzustellende Classenabtheilung aufgenommen werden. Die übrigen Gebäude, welche zur Bewirthschaftung dienen, als Scheuern, Ställe, Speicher werden auch künftig bloß als bestes Ackerland angeschlagen.

Art. 8. Der Special-Commissär wird sich Mühe geben, den Mitgliedern der Versammlung und den anwesenden Eigenthümern begreiflich zu machen, daß in jeder Gemeinde die Grundstücke bey deren Eintheilung in Classen, für sich, und ohne Rücksicht auf die Grundstücke benachbarter Gemeinden betrachtet werden müssen; daß mithin z. B. nicht gesagt werden könne, daß diese oder jene Gemeinde keine Grundstücke der ersten Classe besitze, indem jede Gattung von Grundstücken Verschiedenheiten darbietet, welche allein hinreichen eine Abtheilung in mehrere, als in eine erste, zweyte und weitere Classe zu begründen.

Art. 9. Die Versammlung bestimmt, indem sie nach

Vorschrift des Beschlusses einen Eigenthumsartikel der Mutterrolle nach dem andern untersucht, die Classe, wohin jede der verschiedenen Besitzungen, selbst die Häuser, sowohl in den Städten als auf dem flachen Lande gehören. Sie untersucht mit der größten Aufmerksamkeit, ob die wahre Größe eines jeden Grundstückes angegeben sey; sie vernimmt darüber die Partheyen, und läßt sie auf Erfordern vor sich rufen. Sie wird sich besonders angelegen seyn lassen zu entdecken, ob nicht ganze Güter oder Theile von Besitzungen ausgelassen worden seyen, sie kann darüber nach ihrem Ermessen von Jedem Auskunft fordern, und alle geeignete Mittel zur Entdeckung und Berichtigung der Unregelmäßigkeiten anwenden.

Die Classe, welcher ein Grundstück zugetheilt ist, wird in der dazu bestimmten Columne durch ein Zahlzeichen ausgedrückt.

Art. 10. In den Gemeinden, welche in Sectionen eingetheilt sind, wird der zur Bezeichnung der Section, wo die Besitzung gelegen ist, angenommene Buchstab in die dazu bestimmte Columne eingetragen. In den andern Gemeinden bleibt diese Columne unausgefüllt.

Art. 11. Die Gemeinde-Versammlungen können in die neue Mutterrolle keine Veränderungen aufnehmen, welche durch Verträge, Todesfälle u. dgl. im Eigenthum vorgefallen sind.

Art. 12. Jede Seite der Mutterrolle kann nur einen Eigenthümer enthalten, und wenn diese nicht hinreicht, so wird die Einschreibung seiner Besitzungen auf der folgenden Seite fortgesetzt, indem man die Namen und Artikelzahl wiederholt und das Wort (Fortsetzung) hinzugefügt.

Art. 13. Die landesherrlichen Domänen werden als das Eigenthum eines einzigen Besitzers betrachtet. Dem zu Folge werden alle Domänialbesitzungen hintereinander eingetragen; jedoch muß bey jedem Pacht Hofe oder jedem einzelnen verpachteten Stücke oben an der Name des Pächters ausgedrückt werden.

Art. 14. Den Secretär's wird anempfohlen: keine Artikel der Mutterrolle zu summiren, keine Schlußlinien, Federzüge zu machen, oder sonst etwas auf den bey jedem Artikel weiß bleibenden Raum zu schreiben.

Art. 15. Sobald die Untersuchung der Mutterrolle vollendet ist, macht der Special-Commissär die Versammlung auf die für das Jahr 1810 gebrauchten Abschätzung

gen aufmerksam und fordert sie auf, ihre Bemerkungen über die Abschätzungen einer jeden Classe der verschiedenen Eigenthumsarten zu machen.

Zu diesem Ende wird jede Abschätzung, für sich genommen, in Erwägung gezogen, mit den Abschätzungen der andern Classe der nämlichen Gattung von Besitzungen und hiernach mit jenen der Besitzungen anderer Art in Vergleichung gebracht. Die Versammlung kann sogar die Abschätzungen ähnlicher Besitzungen in benachbarten Gemeinden zum Vergleichungspuncte annehmen.

Art. 16. Was die Eintheilung der Gebäude in Classen betrifft, welche bis dahin noch nicht Statt gehabt hatte, so wird die Versammlung in den alten Mutterrollen zweckmäßige Nachrichten finden, um den Ertrag einer jeden Classe derselben zu bestimmen, und in Vorschlag zu bringen.

Art. 17. Sollte die Abschätzung der Manufacturgebäude, Mühlen und anderer Wasserwerke Schwierigkeiten veranlassen, so kann die Versammlung die Eigenthümer vor sich berufen, um über den Ertrag dieser Gegenstände Auskunft zu geben.

Art. 18. Sie darf nicht vergessen, daß vom rohen Ertrag der Gebäude wegen Verminderung ihres innern Werths und nöthiger Unterhaltung, in Gemäßeit der Instruction vom 31. May 1809, die Hälfte abgezogen werden muß.

Art. 19. Die Abschätzung der Gehölze kann nur auf Vernehmung des vom Forst-Conservator dazu beauftragten Forstbeamten festgesetzt werden.

Art. 20. Die Versammlung muß von dem Grundsätze durchdrungen seyn, daß der Hauptzweck, wohin sie zu streben hat, darin bestehe, ein billiges und genaues Verhältniß in den Abschätzungen aller Art von Besitzungen, sie mögen in Grundstücken oder Gebäuden bestehen, zu Stande zu bringen.

Art. 21. Den Special-Commissärs und den Mitgliedern der Gemeinde-Versammlungen wird in Erinnerung gebracht, daß die Regierung, voll Vertrauen zu ihrer Biederkeit, von ihnen bey dieser Gelegenheit einen besondern Beweis ihres Eifers und ihrer Ergebenheit erwartet. Sie verkennt nicht, wie häßlich, ja selbst schwierig die ihr aufgetragene Verrichtung ist; sie ist aber überzeugt, daß die erforderliche Genauigkeit nicht unerreichbar sey, wenn jeder mit Redlichkeit dazu mitwirken will.

Art. 22. Die also bestimmten und festgestellten Abschätzungen werden in einen nach dem Muster 4. entworfenen Tarif eingetragen.

Bei den Gemeinden, deren alte Abschätzungen nach dem in der Gemeinde üblichen Maaße aufgestellt waren, wird nur die erste Abtheilung des Tarifs ausgefüllt; in denjenigen hingegen, wo die alten Abschätzungen nach kölnischem Maaße geschehen waren, wird bloß die zweite Abtheilung gebraucht, und die erste bleibt leer.

Art. 23. Die Gemeinde-Versammlungen können nicht über zehn Tage dauern; in Gemeinden von geringem Umfange müssen die Sitzungen viel eher geschlossen werden.

Zweyter Titel.

Von den Canton-Versammlungen.

Art. 24. Die alten Mutterrollen sollen, nach dem Schlusse der Gemeinde-Versammlungen, an die Steuerdirectoren zurückgeschickt werden.

Art. 25. Sobald die Municipalräthe ihre Deputirte zu den Canton-Versammlungen gewählt haben, schicken die Maire's das Ernennungs-Protokoll an den Unterpräfect.

Art. 26. Der Unterpräfect wählt das Local für jede Versammlung, bestimmt den Tag zur Eröffnung ihrer Sitzungen, und beruft die Mitglieder zusammen.

Er bezeichnet in seinem Zusammenberufungs-Schreiben den Tag des Zusammentritts und die Gemeinde, wo die Sitzungen gehalten werden.

Art. 27. Die Steuerdirectoren zeigen den Unterpräfecten die Controleur's an, welche sie zu der Secretärstelle in jeder Canton-Versammlung beauftragt haben.

Diese Controleur's führen das Protokoll der Verhandlungen und verfassen die übrigen Aufsätze der Versammlung. Sie haben beratthende Stimme, und werden vom Unterpräfect berufen.

Art. 28. Die Directoren schicken den Controleur's alle auf die Verhandlungen der Canton-Versammlung Bezug habende Acten zu, um dieselben bey Eröffnung der Sitzung dem Präsident der Versammlung vorzulegen.

Art. 29. Die Canton-Versammlung untersucht nach und nach die alten Verzeichnisse der Größen unter No. 6. und die neuen summarischen Wiederholungen der Grö-

ßen unter Nro. 7. und vergleicht bey jeder Gemeinde die beiderseitigen Resultate. Sie überzeugt sich nach ihrer Localkenntniß und dem gemeinen Ruf, ob die in der neuen Mutterrolle für diese oder jene Gemeinde angegebene Summe der Morgenzahl der ihr gewöhnlich beygelegten gleichkomme, und bringt alle ihre Erinnerungen zu Protocoll.

Art. 30. Bey der Untersuchung der Abschätzungen nimmt sie zuerst die alten Tarife unter Nro. 3 vor, und stellt ihr Urtheil über deren Richtigkeit oder die erforderlichen Abänderungen fest.

Art. 31. Nach dieser vorläufigen Untersuchung nimmt sie die von den Gemeinde-Versammlungen vorgeschlagenen Tarife unter Nro. 4 vor, und vergleicht deren Resultate mit den Resultaten der alten Tarife. Sie erhält außerdem von dem Steuerdirector einen Etat, worin er für eine gewisse Anzahl von Gemeinden des Cantons, die alten Abschätzungen mit dem aus den Pachtbriefen sich ergebenden Ertrage verglichen hat. Diesen Etat hält die Versammlung mit den alten und neuen Tarifen gegeneinander, und bestrebt sich dann die Abschätzungen dieser Gemeinden auf den Grund derjenigen, welche der Steuerdirector am Ende seines eben berührten Vergleichungs-etats aufgestellt hat, festzusetzen, und darnach verhältnißmäßig die Abschätzungen der andern Gemeinden des Cantons zu bestimmen.

Art. 32. Die Versammlung ist indessen nicht verbunden, die Pachtbriefe pünktlich zur Grundlage anzunehmen. Sie muß allerdings, wie oben gesagt ist, Rücksicht darauf nehmen; aber es steht ihr auch frey, sich davon zu entfernen. In diesem Falle muß sie die Beweggründe davon angeben, und im Protokoll die Umstände anzeigen, wodurch die in den Pachtbriefen enthaltenen Verabredungen mehr oder weniger geeignet sind, um als Maßstab angenommen zu werden.

Art. 33. Die vorgeschlagenen Abschätzungen der Holzungen verdienen eine besondere Aufmerksamkeit der Versammlung. Sie vernimmt über ihren Ertrag den dazu beauftragten Forstbeamten, und setzt, unter Abwägung der beiderseitigen Gründe, den reinen Ertrag dieser Gattung von Eigenthum in dem allgemeinen Verhältnisse mit dem reinen Ertrage der übrigen Grundstücke fest.

Art. 34. Nachdem über alle Hauptbestandtheile der Tarife auf diese Art berathschlagt ist, die Grundlagen gegeneinander berichtet sind, und die Versammlung für

jede Gemeinde ihr Urtheil über den wirklichen Ertrag der verschiedenen in Classen abgetheilten Eigenthumsarten ausgesprochen hat, so entwirft sie den definitiven Abschätzungstarif Nro. 9.

Art. 35. Sie macht von diesem also entworfenen Tarif sofort Anwendung auf die summarischen Wiederholungen des Flächeninhalts Nro. 7. nach den neuen Mutterrollen, und trägt das Resultat derselben in das Verzeichniß Nro. 10. über.

Art. 36. Sie nimmt Einsicht von den Matricken, Plänen und andern Papieren, welche die Präfecte ihr mitgetheilt haben, vernimmt außerdem die Personen, welchen sie die meiste Localkenntniß zutraut, und zieht aus diesen verschiedenen Nachrichten alle mögliche Schlüsse sowohl über den Flächeninhalt der Besitzungen als über den reinen Ertrag der Gemeinden. Sie vergleicht diese Schlüsse mit den Resultaten der summarischen Wiederholungen des Flächeninhalts und der Anwendung der Tarife auf dieselben, und erklärt sich in kurzen Anmerkungen auf dem Rande des Verzeichnisses Nro. 10., ob das reine Einkommen einer jeden Gemeinde mit der muthmaßlichen steuerbaren Materie im Verhältnisse stehe, und ob sie bey ihrem ersten Urtheil über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Flächeninhalts und der Eintheilung in Classen bestche.

Art. 37. Die Versammlung erklärt sich endlich über die Frage, ob es erforderlich sey, diejenigen Gemeinden, wo eine auffallende Unrichtigkeit entweder in der Angabe des Flächeninhalts oder in der Eintheilung der Grundstücke in Classen bemerkt ist, vermesen oder durch Sachverständige die Eintheilung in Classen vornehmen zu lassen.

Art. 38. Die Canton-Versammlungen endigen ihre Berichtigungen in acht Tagen; sie können jedoch auch früher ihre Sitzungen schließen.

Art. 39. Die Protokolle, Tarife und überhaupt alle Aufträge werden nach den hierbey gefügten Mustern verfaßt und vom Präsident und den Mitgliedern unterzeichnet. Alle diese Acten werden durch den Controleur, welcher die Secretärstelle versehen hat, an den Steuerdirector übersendet, und durch diesen werden die Verhandlungen der Canton-Versammlungen in dem Bezirk des Hauptorts an dem Präfect, jene der übrigen Canton-Versammlungen aber an die einschlägigen Unterpräfecte befördert. — Das besondere Protokoll der Erneuerung der Deputirten zur Bezirks-Versammlung wird von den Präsidenten der

Canton = Versammlungen dem Präfect oder Unterpräfect direct zugeschiedt.

Dritter Titel.

Von den Bezirks = Versammlungen.

Art. 40. Die Bezirks = Versammlungen halten ihre Zusammenkünfte in den Hauptorten der Präfecturen und Unterpräfecturen. Die Präfecte und Unterpräfecte bestimmen den Tag, an dem die Sitzungen eröffnet werden, und rufen die dazu bestimmten Mitglieder zusammen.

Art. 41. Die Steuerdirectoren schicken den Präfecten und Unterpräfecten die Protokolle und übrigen Acten der Canton = Versammlungen zu, und zeigen ihnen die Controlleur's an, welche sie zu den Secretärstellen in den Versammlungen ernannt haben.

Die Directoren und Controlleur's, welche den Versammlungen in der Eigenschaft als Secretär's bewohnen, haben beratende Stimme in denselben. Sie führen das Protokoll über die Verhandlungen derselben und verfassen alle andere sich darauf beziehende Aufsätze. Die Präfecte und Unterpräfecte berufen sie zusammen.

Art. 42. Der Präfect ist Präsident der Versammlung im Bezirke des Hauptorts, die Unterpräfecte in denen der andern Bezirke; beyde von Amtswegen. Sie sammeln im Voraus alle Materialien, welche der Versammlung Aufklärung geben, und den Erfolg ihrer Untersuchungen versichern.

Art. 43. Die Versammlung muß nie vergessen, das Urtheil, welches sie über den Flächeninhalt und den Ertrag der Besitzungen ausspricht, unabänderlich ist, und das es zur Grundlage der Steuervertheilung dienen wird, im Falle keine Gegenuntersuchung durch Vermessung und Schätzung durch Sachverständige Statt hat. Sie wird dem zu Folge alle Mittel aufbieten, welche ihr geeignet scheinen, um zu richtigen Resultaten zu gelangen.

Art. 44. Sie untersucht die von den Gemeinde = Versammlungen vorgeschlagenen, und die von den Canton = Versammlungen festgestellten Tarife, vergleicht die Abschätzungen der einzelnen Gemeinden unter sich, und versichert sich Iteus ob sie richtig sind, und ob ein genaues Verhältnis unter den Besitzungen und unter den Classen beobachtet worden ist; Iteus ob sie mit denen der andern Gemeinden im Verhältnisse stehen.

Art. 45. Ist diese Untersuchung und Vergleichung der Tarife geschehen, so beurtheilt sie, ob die Abschätzungen aller Gemeinden angenommen werden können, oder ob

die eine oder andere abgeändert werden müsse. In diesem Falle entwirft sie vor allem einen neuen Tarif nach dem Muster Nro. 12, in welchen sie nur diejenigen Gemeinden einträgt, die ihrer Ueberzeugung nach einer Berichtigung bedürfen. Wenn auf diese Art die Abschätzungen nochmal untersucht und definitiv festgesetzt sind, so überzeugt sich die Versammlung, ob dieselbe sämmtlich nach Kölnischem Maße berechnet sind, und wenn dieß der Fall ist, so läßt sie ihren berichtigten Tarif auf die neuen summarischen Wiederholungen des Flächeninhalts der einschlägigen Gemeinden anwenden.

Ist im Gegentheil das Gemeinde = Maß, wornach die Abschätzungen gemacht sind, von dem Kölnischen Maße verschieden, so stellt die Versammlung einen General = Tarif aller Abschätzungen Nro. 13. auf, worin sie sowohl die ohne Abänderung aufgenommenen, als die von ihr berichtigten einträgt, und berechnet alle diese Abschätzungen nach Kölnischem Maße. Hierauf läßt sie diesen General = Tarif auf die neuen ebenfalls auf Kölnisches Maß gebrachten summarischen Wiederholungen des Flächeninhalts anwenden.

Art. 46. Nach Beendigung dieser Vorarbeiten, welche blos den Zweck haben, erforderlichen Falls gleichartige Vergleichungspuncte zu erhalten, sowohl in Rücksicht des Flächeninhalts als des reinen Ertrags, trägt die Versammlung die Resultate derselben in den Etat Nro. 14. über, und macht ihre Bemerkungen über die Ertragssummen, welche ihr zu gering zu seyn scheinen. Sie erklärt sich, ob die Ursachen davon in der Vertheilung der Besitzungen oder in der Unrichtigkeit der Eintheilung derselben in die Classen liege, und wieviel, ihrer Ueberzeugung nach, den bemeldeten Ertragssummen zugesetzt werden müsse, um ein allgemeines Verhältnis unter den Gemeinden herzustellen.

Art. 47. Endlich giebt die Versammlung ihr Gutachten, ob Vermessung oder Abschätzung durch Sachverständige, auf Kosten der Gemeinden, zu erkennen sey. Sie zeigt die Gemeinden an, wo diese Verfügung anwendbar ist, und entwickelt die Gründe ihres Gutachtens im Protocoll der Verhandlungen.

Art. 48. Die Sitzungen der Bezirks = Versammlungen können nicht über zehn Tage dauern, und müssen, wenn es möglich ist, früher geschlossen werden.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 49. Die Steuerdirectoren schicken die Tarife der alten Abschätzungen an die Maire's, damit diese sie den Special-Commissär's zustellen.

Art. 50. Alle von den Gemeinde-Versammlungen vorgeschlagene, und alle von den Canton-Versammlungen festgesetzte Abschätzungen müssen nach dem nämlichen Maaße berechnet seyn, wornach in jeder dieser Gemeinden die alten Abschätzungen gemacht waren.

Art. 51. Nur die Bezirks-Versammlungen sind beauftragt, erforderlichen Falls, und nach Vorschrift des S. 45. der gegenwärtigen Instruction, diese Abschätzungen auf Kölnisches Maaß zu reduciren.

Dem zu Folge werden die Steuerdirectoren sich angelegen seyn lassen, itens den Canton-Versammlungen die summarischen Wiederholungen des Flächeninhalts von den einschlägigen Gemeinden in dem nämlichen Maße, worin die alten Abschätzungen berechnet waren, zuzuschicken; itens den Bezirks-Versammlungen diese nämlichen summarischen Wiederholungen nach Kölnischem Maaße berechnet für alle die Gemeinden zuzustellen, für deren Abschätzungen ein anderes Maß Statt gehabt hatte.

Art. 52. Die von der Canton-Versammlung festgesetzten Abschätzungen werden zweifach ausgefertigt; eine Ausfertigung wird dem Protokoll dieser Versammlung beygefügt, die andere dem Steuerdirector zugesandt. Sobald dieser die Ausfertigung erhält, kann er sie ohne Weiteres auf die revidirten Mutterrollen anwenden.

Art. 53. Die Secretär's der Gemeinde-Versammlungen werden sich enthalten, in die alten Mutterrollen Berichtigungen einzutragen oder sonst etwas darauf zu schreiben. Die Special-Commissär's wachen über die Befolgung dieser Vorschrift.

Art. 54. Die Secretär's der Mairie des Hauptorts im Canton, die Secretär's und Angestellten der Unterprefecturen stehen den Canton- und Bezirks-Versammlungen zu Gebote, so lang ihre Versammlungen dauern.

Art. 55. Die Gemeinde- und Canton-Versammlungen können ihre Protokolle in der Landessprache abfassen. Die Protokolle der Bezirks-Versammlungen und die andern auf ihre Einrichtungen sich beziehenden Aufsätze müssen, so viel möglich ist, in französischer Sprache entworfen werden.

3161. — Den 1sten July 1810. — A. P. T.

Die Minister des Großherzogthums Berg.

Bekundigung eines General-Pardons für alle verurtheilte und noch nicht verurtheilte Deserteure und Refractaire, und einer Begnadigung der wegen polizeilichen Vergehen oder wegen Schulden gegen den Staat verhafteten Individuen, zur Bezeichnung des Zeitpunkts der Vermählung des Kaisers, mittelst Anwendung auf das Großherzogthum Berg des für Frankreich erlassenen kais. Decretes vom 25. März d. J.

3162. — Den 1sten July 1810. — A.

Der Minister des Innern.

Instruction für die Civil- und Militair-Behörden in Betreff der Anwendung des (wie vorstehend) den Deserteuren und Refractairen, durch das kais. Decret vom 25. März d. J., bewilligten General-Pardons.

3163. — Den 10. July 1810. — T.

Der Præfect des Rhein-Departements.

Einführung der durch das kais. Decret vom 3. Nov. v. J. (No. 3089) vorgeschriebenen Rundschafts- (oder Handwerks-) Büchlehen für die in Arbeit stehenden und reisenden Handwerks-Gesellen, Knechte und andere Arbeiter.

3164. — Den 11. July 1810. — T.

Der Præfect des Rheindepartements.

In Erwägung, daß die in mehreren Gegenden des hiesigen Departements üblichen Alimentscheine, wodurch die Gemeinden sich verbindlich machen, die aus ihrer Mitte verziehenden Individuen oder ihre Nachkommen, im Falle ihrer Verarmung wieder auf und anzunehmen, von den Pfarrgeistlichen ausgeleitet werden, dieses

aber um so ungeeigneter ist, als Einestheils die Wohlthätigkeits-Anstalten aller Art der besondern Aufsicht der Herrn Mairen untergeben sind, und letztere von allen Veränderungen unterrichtet seyn müssen, welche in ihrem Verwaltungs-Districten vorgehen, mithin die Kosten kennen und billigen müssen, welche die ihnen anvertrauten Gemeinden übernehmen; Anderntheils nach Maßgabe des kaiserlichen Decretes wegen der Wohlthätigkeits-Anstalten vom 3. Nov. 1809 auf keinen Religions-Unterschied bey Verpflegung der Armen Rücksicht genommen wird;

In Erwägung, daß sowohl der Natur der Sache nach, als nach ältern und neuern Gesetzen die Unterstützung der Verarmten den Armen-Anstalten ihres Wohnortes zur Last fällt, der Wohnsitz eines Einländers aber nach Maßgabe des dritten Titels im ersten Buche des Gesetzbuches Napoleons, der Ort seiner Hauptniederlassung ist, oder bey Veränderungen des Wohnortes durch das wirkliche Wohnen an einem andern Orte, verbunden mit der Absicht, seine Hauptniederlassung daselbst zu nehmen, sich begründet, welche Absicht durch eine ausdrückliche bey der Municipalität sowohl des Orts, den man verläßt, als dessen, wohin man seine Wohnung verlegt, abgegebenen Erklärung bewiesen wird, in deren Ermangelung der Beweis von den Umständen abhängt;

In Erwägung endlich, daß es bey der bevorstehenden Organisation der Wohlthätigkeits-Anstalten im hiesigen Departement um allen, sowohl den Armen, als jenen ihrer Unterstützung gewidmeten Anstalten selbst, nachtheiligen Irrungen zu begegnen, nothwendig ist, in Ermangelung anderer gesetzlicher Verfügungen, und bis dahin diese erfolgen, wegen der bey dem Verziehen unbemittelter Familien aus einer Gemeinde in die andere zu erfüllenden Bedingnisse in der Absicht einen rechtmäßigen Anspruch auf die öffentliche Unterstützung aus den Armen-Anstalten zu erlangen, bestimmte Vorschriften zu ertheilen;

Nach Einsicht der Ministerial-Erlasse vom 21. Nov. 1809 und 23 Juny l. J., wornach Einestheils da, wo es an allgemeinen oder örtlichen Normalien gebricht, die Vorschriften der für Frankreich erlassenen Gesetze, provisorisch bey der Entscheidung einzelner Fälle in Anwendung kommen können, Anderntheils die Alimentations-scheine von den Herrn Mairen ausgestellt werden sollen.

Beschließt, wie folgt:

Art. 1. Die Alimentations-scheine werden a dato der Publication des gegenwärtigen Beschlusses nicht mehr von

den Pfarrgeistlichen, sondern von den Herren Mairen und zwar ohnentgeltlich ertheilt.

Art. 2. Keinem Einwohner, der nach den Bestimmungen des Gesetzbuches in einer Commune sein gesetzliches Domicil, und folglich im Falle der Verarmung auf die Unterstützung der Wohlthätigkeits-Anstalt des Orts Ansprüche hat, kann von dem betreffenden Maire der Alimentations-schein versagt werden.

Art. 3. Die Herren Mairen können den in ihre aus andern Mairien Einwandernden die Ansiedelung versagen, wenn sie keine Alimentations-scheine von den Mairen der Communen, aus welchen sie ziehen und worin sie ihr Domicil hatten, beybringen, dagegen kann jeder Einländer, der damit versehen ist, sich in jeder Commune des Departements niederlassen, nachdem er die Absicht dazu vorher dem Maire der Gemeinde, wo er sich niederlassen will, angezeigt, und diesem den Alimentations-schein übergeben hat.

Art. 4. Die Alimentations-scheine haben die Wirkung, daß die Inhaber und deren Kinder, im Falle der Verarmung, der Commune zur Unterstützung zugewiesen werden können, von welcher sie den Alimentations-schein erhalten haben, und die folglich gehalten ist, sie wieder aufzunehmen.

Art. 5. Die Alimentations-scheine bleiben so lange in Kraft, als der Inhaber sein Domicil nicht verändert, und folglich noch als Mitglied der Commune, von der er den Schein erhalten hat, zu betrachten ist.

Sobald der Einwandernde in legaler Art die Veränderung seines Domicils begründet, ist er zur Zurückgabe des Alimentations-scheines, welche zugleich mit der von ihm nach dem Art. 104 des Gesetzbuches bey der Municipalität des von ihm verlassenen Orts abzugebenden Erklärung geschieht, verbunden.

Ist die Erklärung über die Veränderung des Domicils nicht ausdrücklich geschehen; so wird angenommen, daß der Eingewanderte in der neuen Gemeinde seinen Wohnsitz auch zur Erlangung einer Unterstützung in Verarmungs-Fällen erlangt habe, wenn er in dieser Gemeinde sich häuslich niedergelassen und ein Jahr lang ein bürgerliches Gewerbe für eigene Rechnung getrieben oder Grundeigenthum erworben hat, und zu den Gemeindefasten, wie ein ordentliches Gemeindeglied herangezogen worden ist.

In diesem Falle verliert der Alimentations-schein, auch wenn er nicht zurückgegeben ist, seine Wirkung.

Art. 6. Den Hrn. Mairen bleibt es überlassen, solchen Personen, welche der Gemeinde kundbar nützlich sind, oder von welchen nicht zu befürchten ist, daß sie derselben zur Last fallen werden, die Aufnahme in die Gemeinde, auch ohne Erforderung eines Alimentationsscheins, zu bewilligen.

Art. 7. Ueber die Alimentationscheine oder sonstigen Veränderungen des Wohnsitzes von einer Mairie zur andern soll bey jeder Mairie ein Register geführt und ein Auszug davon vierteljährig an die Herrn Unterpräfecte zur Aufstellung einer Uebersicht der in ihren Arrondissements vorgefallenen Domiciliar-Veränderungen, welche jährlich zur Präfectur einzusenden ist, eingesandt werden.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Präfectur - Acten den Herrn Unterpräfecten und Mairen zur Invollzugsetzung mitgetheilt und durch sämtliche Intelligenzblätter des Rheindepartements zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

3165. — Den 24. July 1810. — A. T.

Der Präfect
an die Herren Unterpräfecte und Mairen
des Rheindepartements.

Aus verschiedenen hier aufgestellten Anfragen ergibt sich, daß mehrere öffentliche Beamte und Pfarrer meines Departements noch immer keinen richtigen Begriff von den Verhältnissen der kirchlichen Gesetze und Normen zu den bürgerlichen Gesetzen über die Ehe haben. Alle Anstände würden aber verschwinden, wenn die einen und andern sich mit folgenden Grundsätzen, in Vergleichung des hierüber in den Präfectur-Acten Nr. 7 und 10 Enthaltene, bekannt machen wollten.

1) Die Vorschriften des Gesetzbuchs Napoleons über die Ehe haben einzig zum Zwecke, den bürgerlichen Stand der Personen zu sichern; sie dehnen sich auf Religionsgesetze, und kirchliche Einrichtungen nicht aus, haben also auch darin nichts geändert.

2) Die Ehe ist bürgerlich gültig, das heißt: Sie erlangt die Wirkungen der bürgerlichen Gesetze, sobald sie vor dem Beamten des Personenstandes in vorschristmäßiger Form abgeschlossen worden ist; aber auch nur durch vorschristmäßige Abschließung vor dem Beamten des Personenstandes erhält die Ehe ihre bürgerlichen Wirkungen.

3) Die Abschließung der Ehe vor der Kirche ist eine Glaubenssache, die, wie andere Glaubenssachen, dem Gewissen der verschiedenen Glaubensgenossen überlassen wird.

4) Der Art. 26 des kaiserlichen Decretes vom 12. November 1809 in Betreff der Anwendung des Gesetzbuchs Napoleons, welcher verordnet, daß die Geistlichen nur denjenigen die priesterliche Einsegnung ertheilen dürfen, welche gehörig beweisen werden, die Ehe vor dem Beamten des Personenstandes abgeschlossen zu haben, weit davon, die religiöse Ehesegnung verdrängen zu wollen, hat nur zum Zweck, zu verhindern, daß diejenigen, welche durch eine religiöse Eheschließung ihrem Gewissen genüget zu haben glauben, die Eheschließung vor dem öffentlichen Beamten verabsäumen, und dadurch sich und ihre Nachkommen der Vortheile, welche das bürgerliche Gesetz mit der Ehe verbindet, berauben.

5) Hat nun das bürgerliche Gesetz weder in den religiösen Ansichten der Ehe noch in den sich darauf beziehenden kirchlichen Einrichtungen etwas geändert; so bleiben diese fortwährend in der nämlichen Lage, worin sie sich vor der Einführung des Gesetzbuchs Napoleons befunden haben; mithin müssen diejenigen Personen, welche ihre Ehe auch vor der Kirche einsegnen lassen, sich den gesetzlichen Anordnungen der Kirche unterwerfen, und eben so müssen die Pfarrer der Brautleute, die zu verschiedenen Confessionen gehören, sich nach den für diese Fälle bestehenden Vorschriften richten.

Die Herren Mairen werden eingeladen, diese Grundsätze nochmals zur öffentlichen Kunde zu bringen, und die Geistlichen aller Confessionen in ihrer Municipalität darauf aufmerksam zu machen.

Die Herren Unterpräfecte ersuche ich, in Gefolg ministerieller Verfügung vom 18. v.M. den Justizbeamten ihres Arrondissements gleichförmige Abschriften dieses Circulars mittheilen zu wollen.

3166. — Den 25. July 1810. — A. T.

Der Präfect
an die Herrn Unterpräfecte und Mairen
des Rheindepartements.

Meine Herren! Es ist die Frage aufgestellt worden, ob durch Einführung des Gesetzbuchs Napoleons eine

Abänderung rücksichtlich des Genusses der Renten des Sterbejahres bey geistlichen Pfänden Statt gefunden habe.

Da der Eoder Napoleon bloß das Civilrecht, oder jus privatum enthält, obige Frage aber in das jus publicum ecclesiasticum (kirchliche Staatsrecht) gehört, so folgt daraus von selbst, daß durch das neue Civilgesetzbuch diejenigen allgemeinen und statutarischen Gesetze, welche das kirchliche Staatsrecht bestimmen, nicht aufgehoben worden, sondern solche so lange zu befolgen sind, bis darunter eine neue Gesetzgebung eintritt.

Diese von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern auf meine Anfrage unterm 14. dieses ertheilte Verbescheidung wird Ihnen, meine Herren, zu Ihrer Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

3167. — Den 27. July 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Alle vom ehemaligen Gouvernement ertheilten ausschließlichen Privilegien zum Lumpen-Sammeln und Verkaufen sind, zufolge einer Ministerial-Entscheidung, als unvereinbarlich mit der Handels- und Gewerbe-Freiheit und als der neuern Gesetzgebung entgegen, ganz aufgehoben, und die damit verbundene Recognition an die Domainenkasse abgeschafft.

3168. — Den 30. July 1810. — A. T.

Wir kaiserlicher Commissär, Reichsgraf, Finanzminister im Großherzogthum Berg;

In der Absicht, den Streitigkeiten ein Ende zu machen, welche zwischen den Zehntberechtigten und Grundbesitzern wegen der auf die zehntpflichtigen Güter fallenden Grundsteuern sich ergeben;

In Erwägung, daß der Zehnte, von welchem Ursprünge und von welcher Art er auch sey, er mag in Natur oder in Geld bedungen seyn, nichts anders, als ein dem Eigenthum aufgelegter Grundzins ist;

Daß nach der französischen Gesetzgebung jeder Schuldb-

ner einer Grundrente das Recht hat, zum Ersatz für die Grundsteuer, die er zu zahlen hat, den fünften Theil von der Rente abzuziehen;

Haben beschlossen:

Art. 1. Jeder Besitzer zehntpflichtiger Grundstücke, von welcher Art der Zehnte auch sey, er mag in Natur oder in Geld bedungen seyn, ist berechtigt, den fünften Theil des Zehntertrages zum Ersatz für die Grundsteuern einzubehalten, wosfern nicht ein anderes ausdrücklich verabredet worden ist.

Art. 2. Ist der Zehnte in Natur bedungen, so soll der Ertrag desselben durch gütliche Uebereinkunft zwischen dem Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen in Geld angeschlagen, und diese Bestimmung bey dem im vorigen Artikel vorgeschriebenen Abzuge zur Grundlage genommen werden.

Art. 3. Können beyde Theile sich über die Bestimmung des Geldwerthes des Zehnten nicht vereinigen, so soll die Sache bey dem Präfectur-Rathe des Departements, worin die Güter gelegen sind, angebracht, und von diesem nach genommener Einsicht der Acten summarisch, wie eine Steuerangelegenheit, mit Vorbehalt der Appellation an den Staatsrath entschieden werden.

Art. 4. Außerdem gehören alle Streitigkeiten überhaupt, welche über den an den Zehntabgaben verordneten Abzug entstehen mögen, zur Entscheidung des Präfectur-Rathes.

Art. 5. Der Präfecturrath kann, wenn er es dienlich erachtet, vor der Entscheidung die Partheyen vernehmen, und über die Verpflichtungen, welche dem Zehntberechtigten oder Zehntpflichtigen dabey zu Last liegen, alle nöthige Erkundigungen einziehen. Scheint ihm die Sache noch nicht hinlänglich aufgeklärt, so kann er eine Besichtigung durch Sachverständige verordnen. In diesem Falle wählt jede Parthey ihren Sachverständigen, und wenn diese sich nicht vereinigen können, so wird ein dritter vom Präfect von Amtswegen ernannt.

Art. 6. Die Kosten der Besichtigung werden vom Präfect festgesetzt, und fallen dem zur Last, gegen den die Entscheidung ausfällt. (Conf. No. 3223.)

3169. — Den 4. August 1810. — T.

Der kais. Commissair und Finanz-Minister.

Die Verwaltung der dem Landesherren durch die Art. 34 u. 35 des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803 anheimgefallenen Güter, der geistlichen Stifter (Kapitel), als liegende Gründe, Capitalien, Renten und Reventen jeder Art soll unter Oberaufsicht und Leitung der großh. Domainen-Direction, durch besonders anzuordnende Stiftsrentmeister geschehen, und wird denselben eine beschlussfähige ausführliche Vorschrift ertheilt.

3170. — Den 10. Aug. 1810. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rhein-Departements.

Es sind mehrere Anfragen gemacht worden, ob und welche Freiheiten von den Grundstauern der früherhin oder auch neuerdings gerotteten Gründe zugestanden werden möchten; worüber Sr. Excellenz der kaiserliche Herr Commissair, Reichsgraf Beugnot, in Gemäßheit der französischen Befehle folgende Bestimmungen gegeben haben:

Zur bessern Emporbringung des Ackerbaues sollen die Eigenthümer, welche öde, noch nie cultivirte Gründe urbar machen, von der Zeit der Urbarmachung an, fünfzehn Jahre Steuerfreiheit haben; Gründe, welche mit Weinsüden bepflanzt werden, bleiben während 20 Jahren in dem Anschlage, welchen sie vor dieser Umänderung hatten. Eben so bleiben diejenigen, welche zu Holzpflanzungen cultivirt werden, in den ersten 30 Jahren in dem vorigen Anschlage. In jedem Falle werden aber alle öden, uncultivirten Gründe, so wie auch jene, welche urbar gemacht sind, und noch die vorbemerkte Steuerfreiheit genießen, p. Morgen kölnisch zu fünf Centimen quotisirt.

Diesigen Eigenthümer, welche also öde Gründe urbar machen, und die oben erwähnten Vortheile erhalten wollen, müssen eine detaillirte Erklärung bey dem Secretariat ihrer Mairie einreichen, und sich darüber ein Certificat ausstellen lassen, um solches erforderlichen Falls vorzeigen zu können.

Was die neuerdings gerotteten Gründe betrifft; so

müssen dieselben von dem Augenblicke an, wo sie zuerst in Cultur gesetzt sind, nach der Taxe, welche andere Gründe von der nämlichen Natur haben, abgeschätzt werden; den Besitzern wird jedoch jährlich eine Abschreibungs-Verordnung der darauf fallenden Grundsteuer gegeben werden, bis die zugestandenen Steuerfreiheits-Jahre abgelaufen sind. Diese Maaßregel ist aus dem Grunde notwendig, damit diejenigen, welche in dieser Hinsicht Anspruch auf Steuerfreiheit noch für dieses Jahr machen, vorläufig ihre Titel und Rechte auslegen. Ist die Freiheit derselben anerkannt; so wird der Herr Steuerdirector solche in ein Verzeichniß eintragen, und dabey bemerken, wann der gestattete Nachlaß aufhört.

Was übrigens diejenigen angeht, welche wirklich vor den Jahren, wo ihre Steuerfreiheit wegen der gerotteten Gründe noch dauerte, die darauf repartirten Anschläge abgetragen haben; so fordert es die Billigkeit, ihnen das bezahlte wieder zum Guten kommen zu lassen, wozu sich ein Mittel darin darbieten wird, daß ihnen die Nachlassjahre nach Verhältniß der geleisteten Zahlungen verlängert werden.

Ich ersuche Sie, meine Herren, die Gemeinde-Versammlungen von dieser Verfügung gleich in Kenntniß zu setzen, um nach den darin aufgestellten Grundsätzen bey ihren Operationen verfahren zu können, sodann dieselbe zur allgemeinen Kunde zu bringen. (Confer. No. 3245.)

3171. — Den 10. August 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Nach Einsicht des 15. Art. der von Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern wegen Beförderung des Gebrauchs der Schutzplattern unterm 9. Aug. v. J. erlassenen Verordnung, wornach der Polizeybeamte, dem die vorschriftsmäßige Anzeige über den Ausbruch der natürlichen Blattern in einem Hause gemacht wird, gegen die Verbreitung des Uebels jede Anordnung zu treffen hat, welche die Umstände erfordern und polizeyliche Verordnungen gegen die Verbreitung ansteckender Seuchen vorschreiben.

In Erwägung, daß, um die Erreichung der dieser Bestimmung unterliegenden Absicht zu sichern, es einer

bestimmten Vorschrift über das, beim Ausbruche der Blattern von Polizeywegen zu beobachtende Verfahren, bedarf;

In fernerer Ermägung, daß nur die unbedingte Anwendung strenger Maaßregeln hierunter hinreichende Beruhigung gewähren kann, und daß auch dann, wenn die Größe der zu entfernenden Gefahr nicht jede Schonung untersagte, solche schon darum ungeeignet wäre, weil diejenigen, bey welchen die natürlichen Blattern ausbrechen, dem Uebel durch Anwendung der Schutzblattern hätten zuvorkommen können, und sie folglich jeden daraus für sie erwachsenden Nachtheil lediglich ihrer gewissenlosen Verschämniß im Gebrauche jedes bewährten Schutzmittels, wodurch sie sich oder die Ihrigen und andere einem der verheerendsten Uebel aussetzen, zuzuschreiben haben.

In Gefolge einer darüber näher erlassenen hohen Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern v. 9. Febr. dieses Jahrs.

Nach eingezoogenem Gutachten des Herrn Departements-Physikus,

Beschließt, wie folgt:

Art. 1. Die Herren Mairen der Gränz-Mairien des Departements werden sich von dem Ausbruche einer Blatternseuche im benachbarten Auslande jedesmal schleunige Kunde zu verschaffen suchen, und davon sofort die Anzeige machen, damit die nöthigen Maaßnahmen vorgekehrt werden, daß der Ansteckungsstoff aus dem Auslande nicht eingebracht werde.

Art. 2. Sobald in einer Gemeinde im Rheindepartement die Blattern in einem Hause ausbrechen, muß das von ungesäumt dem betreffenden Maire, oder dem mit der Polizey beauftragten Municipalbeamten des Ortes die Anzeige gemacht werden.

Zu dieser Anzeige sind die Hausbesitzer, wo die Blattern ausbrechen, und zunächst die Aeltern, wenn solche im Hause gegenwärtig sind, verbunden.

Die Strafe der verschämten Anzeige beim Maire oder Polizeybeamten ist die nämliche, welche der Art. 15 der ministeriellen Verordnung festsetzt.

Art. 3. Der Maire oder Polizeybeamte wird sofort nach erhaltener Kunde, daß die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, einen approbirten Arzt an Ort und Stelle zur Untersuchung committiren, und wenn er durch denselben die Gewißheit des Ausbruchs erlangt hat, das

Haus, worin der Kranke sich befindet, in Sperre legen, an dasselbe eine Warnungstafel mit der Inschrift:

»Hier liegen Pockenranke«

anheften, und zugleich unter Benennung der Kranken und deutlicher Bezeichnung des Hauses durch öffentlichen Ausruf und Anschlagzettel bekannt machen lassen, daß jenes Haus wegen Ausbruch der Pocken, in Gefolge des gegenwärtigen Beschlusses, gesperrt worden sey.

Art. 4. Die Sperre hat zur Wirkung, daß der Aus- und Eingang des gesperrten Hauses in der Regel allen Kindern untersagt ist, unter den Erwachsenen hingegen nur denjenigen gestattet werden kann, welche durch einen Erlaubnißschein des Herrn Maire dazu autorisirt werden.

Dergleichen Erlaubnißscheine dürfen nur den Personen ertheilt werden, welche nachweisen können, daß sie der Gefahr der Blatternansteckung nicht mehr ausgesetzt sind, sie sind aber in Absicht des Ausganges unbedingt allen denjenigen zu versagen, denen die unmittelbare Pflege der Kranken überlassen ist, als welche, so lange die Krankheit währt, in dessen Nähe bleiben und das Haus hüten müssen.

Die Personen, denen der Zutritt in ein solches Haus oder der Ausgang aus demselben gestattet wird, müssen sich der strengsten Beobachtung aller Vorsichtsmaasregeln unterwerfen, welche ihnen nach Maaßgabe des 5. Art. §. B. vorgeschrieben werden sollen.

Art. 5. Nach angelegter Sperre wird der zur Behandlung des Kranken committirte Arzt nach Maaßgabe einer von dem Herrn Departements-Arzt zu erlassenden allgemeinen Instruction gemeinschaftlich mit dem einschlägigen Herrn Maire oder Polizeybeamten ein besonderes auf die Localverhältnisse angepaßtes Regulativ wegen der zur Vermeidung der Ansteckungen anzuwendenden Vorkehrungen und Vorsichten entwerfen, und den Angehörigen und Hausgenossen des Kranken zur gewissenhaften Befolgung mittheilen.

Die Herren Mairen und Polizeybeamten werden strenge darauf halten, daß solchen Regulativen gehörig nachgelebt werde, und können zu dem Ende, erforderlichen Falls sowohl Wärter bey den Pockenranke anordnen, als auch durch äußere Bewachung der Wohnungen den Vollzug sichern lassen.

Besonders muß darauf Bedacht genommen werden,

den Kranken und diejenigen, welche seine Pflege besorgen, zu isoliren und bestmöglichst außer Gemeinschaft mit den übrigen Einwohnern des Hauses zu bringen; da es hier aber sehr auf die Localität ankommt, so wird der committirte Arzt nicht nur für die Unterbringung des Kranken und seiner Wärter diejenige Zimmer des Hauses bestimmen, welche ihm in jener Absicht am zweckmäßigsten gelegen scheinen werden, sondern auch die einstweilige sichere Schließung aller erheblichen Communicationen zwischen gedachten Zimmern und dem übrigen Theile des Hauses bewirken.

Art. 6. Die Herren Maires werden jedesmal, wenn die natürlichen Blättern in ihren Verwaltungsdistricten ausbrechen, ungesäumt die Anzeige davon an den betreffenden Herrn Unterpräfect erlassen, und wöchentlich über die Maaßregeln, die sie zur Verhütung des Uebels ergriffen haben, über den Zustand der Kranken und die etwaige Verbreitung des Uebels berichten, damit sie, bey eintretenden besondern Umständen mit den nöthigen Instruktionen versehen werden können. Ähnliche Berichte haben ebenfalls wöchentlich die Aerzte der Pockenkranken an ihre Arrondissements-Physici zu erstatten.

Die Herren Unterpräfecte werden die Ihnen zugehenden Anzeigen des Ausbruches der natürlichen Blättern ungesäumt an den Präfect gelangen lassen, auch nach den Ihnen von den Herren Maires zugehenden Nachrichten, die weitem Erfolge successive mittheilen.

Art. 7. In dem Chefieu eines Cantons ist die Behandlung der Pockenkranken dem Cantons-Arzte zu übertragen; es kann jedoch die Abhibirung eines andern Arztes, wenn es verlangt wird, nicht verjagt werden.

Art. 8. Die im Art. 3 verordnete Sperre darf nur mit Genehmigung des Unterpräfecten aufgehoben werden. Sobald die Gefahr vorüber und der Kranke vollkommen geheilt ist, wird dieses von dem Maire an den Unterpräfect und von dem Arzte des Kranken an den Arrondissements-Arzt unter ausführlicher Darlegung aller zu berücksichtigenden Umstände berichtet; hält sich hiernach letzterer überzeugt, daß weiter keine Ansteckung zu befahren sey, so trägt er bey dem Unterpräfecten auf die Aufhebung der Sperre an, welcher auf den Grund dieses Antrags die Aufhebung beschließt.

Art. 9. Stirbt ein Pockenkranker, so muß die Auskleidung und Reinigung der Leiche von denjenigen verrichtet werden, die ihn während der Krankheit bedient haben,

und es dürfen dazu unter keinem Vorwande andere Personen gebraucht werden.

Die Leiche muß jedesmal mit Anbruch des Tages, stille und ohne alle Begleitung begraben werden.

Der Maire wird die Pfarrgeistlichen aus allen Concessionen in seiner Mairie einladen, in einem geeigneten, warnenden Vortrage ihren Gemeinden den Sterbefall anzuzeigen.

Außerdem sind dergleichen Sterbefälle in allen öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Art. 10. Alle Kosten, welche durch die vorgeschriebenen Sicherheits-Maaßregeln veranlaßt werden, sollen liquidirt, von den Herren Unterpräfecten festgestellt, und von denjenigen, deren Vernachlässigung im Gebrauche der Schutzpocken-Impfung der Ausbruch der Krankheit zugeschrieben wird, getragen und allenfalls executivisch begetrieben werden.

Art. 11. Gegenwärtiger Beschluß soll dem hohen Ministerium des Innern zur Genehmigung vorgelegt, sodann den Herren Unterpräfecten und Maires zur Invollzugsetzung und Publicirung durch die Präfectoracten bekannt gemacht, und in alle öffentliche Blätter des Departements eingerückt werden.

B e m e r k. Der vorstehende Beschluß ist am 30. August von dem Ministerium des Innern genehmiget, und am 4. Dezember d. J. von dem Präfecten publicirt worden, sodann auch die im Art. 5 des Beschlusses erwähnte hier folgende Instruktion des Departements-Physicus nachträglich verkündet worden.

In Hinsicht, daß unter den Seuchen jene der Menschenpocken eine der contagiossten ist; daß das Blatterngift auf blatternfähige Individuen durch unmittelbare Berührung des Pockenkranken und seines Dunstkreises, mittelbar durch Menschen und Thiere, welche sich längere oder kürzere Zeit bey ihm aufhielten, ferner durch Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Eß- und Trinkgeschirre, Spielsachen, Papier, Bücher, Geld, kurz durch alles, was derselbe während der Krankheit berührte, gebrauchte, u. s. w. verbreitet wird; daß der Ansteckungsstoff der Menschenpocken an solchen Dingen haften, und nach Monaten noch seine Seuche erzeugende Wirkungen auf andere äußern kann; daß mithin bey solcher Ansteckbarkeit durchaus keine Vorsicht vernachlässiget werden darf, wenn

die Verbreitung der entstandenen Menschenpocken auf andere auch nur mit einiger Zuverlässigkeit verhütet werden soll; wird auf den Grund des Artikels 5 des Beschlusses des Herren Præsfects vom 10. August d. J. die anzulegende Sperre beim Ausbruch der natürlichen Blattern betreffend (Præsfectur-Akten des Rheindepartements 1810, Kro. 53.) nachstehende allgemeine Instruction mitgetheilt:

1) Die Pockenkranken sind in dem abgelegenen Theile des Hauses von allen Individuen, außer jenen, von welchen sie gewartet und gepflegt werden, abzusondern.

2) Diejenigen, welche ihre Pflege übernehmen, dürfen, so lange die Krankheit dauert, weder das Haus verlassen, noch mit den übrigen Bewohnern desselben in Berührung kommen.

3) Alles, was es auch seyn möge, was der Pockenkranke während der Krankheit berührt, gebraucht, oder mit seinen Ausleerungen verunreinigt, darf nicht aus dem Krankenzimmer, oder doch nicht in Berührung mit andern, als jenen, welche ihm Beystand leisten, gebracht werden.

4) Hunde oder Katzen, welche mit dem Kranken in Berührung kommen, müssen todt geschlagen und gleich tief verscharrt werden, damit sie nicht mit andern in Berührung kommen können.

5) Im Krankenzimmer sind am Tage die Fenster geöffnet zu halten, wenn der Zustand des Kranken und die Mitterung es einigermaßen erlauben.

6) Die Herren Aerzte und Wundärzte, welche Pockenkranke heilsorgen, dürfen andere Kranke, bey welchen sie das Zusammentreffen mit blatternsfähigen Subjecten auch nur entfernt vermuthen können, erst alsdann besuchen, wenn sie sich gewaschen und umgekleidet haben.

7) Was der Kranke täglich gebraucht, und öfter gereinigt werden muß, ist von denjenigen, welche ihn warten, in einem abgesonderten Locale zu reinigen, und das angewendete Reinigungsmaterial ist an geheimen Orten vorsichtig zu verschütten.

8) Der völlig hergestellte Pockenkranke darf alsdann erst unter die Gesunden zurückkommen, wenn er, wo möglich, im Bade, sonst aber durch Waschen über den ganzen Körper wohl gereinigt, und frisch gekleidet ist. Die während der Krankheit von ihm gebrauchten Kleidungsstücke u. s. f. sind bis zur vollkommenen Ausreini-

gung im Krankenzimmer zurück zu lassen. Das Nämlische gilt von denjenigen, welche denselben gewartet und gepflegt haben.

9) Alles, was Pockenkranke, sie mögen genesen oder sterben, oder ihre Wärter zur Krankenpflege, während der Krankheit berührten, gebrauchten u. s. w., muß vor jedem anderweitigen Gebrauche in einem streng abgesonderten Locale gehörig ausgereinigt werden. Kleidungsstücke, Bett- und Leibwäsche, Bettüberzüge, Decken, Vorhänge, kurz alles, was gewaschen werden kann, ist in Seifen- oder Achenlauge wohl zu waschen. Was das von durchaus nicht gewaschen werden kann, ist mit Wachholzrauch stark zu durchdrücken, und hiernach in einem verschlossenen Locale vier Wochen lang dem Durchstreichen der atmosphärischen Luft auszusetzen. Die gebrauchten Betten sind auszuleeren, die Ueberzüge in Lauge zu waschen, die Federn im Backofen auszutrocknen, Haare und Wolle aber auszutochen. Die Unterlagen von Stroh u. s. w. sind allemal zu verbrennen. Metallene Gefäße u. s. müssen so, wie das Holzwerk, als Bettgestelle, Fußböden, Stühle, Tische, Thüren u. s. w. mit Lauge abgeschäuert werden. Das frisch überkälte Krankenzimmer ist, wo möglich, noch einige Wochen lang mit geöffneten Fenstern der Einwirkung der Atmosphäre auszusetzen, sonst aber durch darin zu verbrennendes Wachholz u. s. f. schnell auszutrocknen.

10) Solche Stücke, welche auf die eine oder andere Art nicht gereinigt werden können, oder der Reinigung nicht werth sind, müssen verbrannt, und die zur Reinigung angewendeten Materialien an geheimen Orten vorsichtig verschütten werden.

Düsseldorf am 24ten Dezember 1810.

Der Departements-Physicus.

Gesehen und genehmigt durch Uns Præsfect des Rhein-Departements.

Düsseldorf den 25ten Dezember 1810.

3172. — Den 5. September 1810. — A.T.

Der Præsfect des Rheindepartements,

In Erwägung, daß die Kirchengüter als ein Theil des Communal-Vermögens anzusehen sind, weil sie meistens

aus diesem entstanden und noch fortwährend aus demselben ergänzt werden müssen;

In der Absicht, das Rechnungswesen des Kirchenvermögens auf einen gleichförmigen Fuß zu setzen, und den, sowohl darin als in der Verwaltung bisher vorgekommenen vielen Mängeln abzuhelfen;

Nach Einsicht des k. k. Decretes vom 18. Dezember 1808 über die Verwaltungsordnung;

Nach fernerer Einsicht der Instruktion Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 28. July 1809 über das Rechnungswesen der Gemeinden;

Mit Vorbehalt aller näheren höhern Bestimmungen, Beschließt:

Art. 1. Die Herren Mairen sind mit der Aufsicht und Verwaltung über sämtliche Güter und Revenüen der, in ihren Verwaltungsbezirken liegenden Pfarrkirchen beauftragt.

Art. 2. Sie werden sich durch die bisherigen Konsistorien, Provisoren, Kirchmeister, oder wer sonst mit dem Empfange und der Verrechnung der Kirchenrevenüen beauftragt war, über die Verwaltung und Verwendung der Einkünfte der Kirche alle bis zum 31. Dez. 1809 rückständigen, und noch nicht gefeglih recessirten Rechnungen, nach bisheriger Form ablegen lassen.

Art. 3. Alle diese Rechnungen müssen spätestens binnen zwei Monaten a dato abgelegt seyn, welchemnach die Herren Mairen durch das Mittel der betreffenden Herren Unterpräfecte, im Arrondissement Düsseldorf aber unmittelbar die Erlaubniß nachsuchen mögen, den Municipalsrath außerordentlich zusammen zu berufen, um demselben die gedachten Rechnungen vorzulegen.

Dieser wird dieselben mit Zuziehung des bisherigen Kirchenvorstandes näher prüfen, und in Begleitung seiner allenfallsigen Erinnerungen dem betreffenden Herrn Unterpräfect, im Arrondissement Düsseldorf aber mir, zugehen lassen.

Art. 4. Die Herren Unterpräfecte sind beauftragt, alle Kirchenrechnungen, welche weniger als 200 Rthlr. fixe Einnahme haben, definitiv zu revidiren und festzustellen. Alle übrigen müssen zur hiesigen Stelle eingefandt werden, um, je nachdem der Betrag der Einnahme ist, entweder hier geprüft oder an das hohe Ministerium des Innern befördert zu werden.

Die Herren Unterpräfecte werden ein Verzeichniß

sämmtlicher ihnen in diesem Artikel zugewiesenen Rechnungen zusammenstellen und hieher gelangen lassen, auch von jezt an die abschriftlichen Revisionsprotocolle nebst einem Exemplar der von ihnen revidirten Rechnungen einschicken.

Art. 5. Vom Jahre 1810 an sind alle ältern Formen der Kirchenrechnungen abgeschafft, und müssen sämmtlich auf die nämliche Art eingerichtet werden, wie solches unten näher bestimmt werden wird. Sämmtliche das Rechnungswesen der Kirchen betreffende Acten sollen an die betreffenden Herrn Mairen abgegeben werden, welche dieselben also, in sofern es noch nicht geschehen seyn möchte, bey den Behörden zu gesinnen haben, die ehemals mit der Abnahme beauftragt waren.

Art. 6. Auf den Grund der bisherigen Rechnungen und der von den Herrn Pfarrern oder Verwaltern der Kirchengüter einzuziehenden Notizen, werden die Herren Mairen über sämtliche Einkünfte der in ihren Mairien belegenen Pfarrkirchen einen ausführlichen Etat anfertigen, woraus sich sowohl das Kapitalvermögen als die sonstigen Revenüen jeder Kirche deutlich ergeben, und in welchen auch sämtliche der Kirche zugehörigen Effecte inventarisiert seyn müssen.

Art. 7. Die Herren Mairen werden demnächst über den wahrscheinlichen Bedarf des Kirchenaufwandes für das Jahr 1811 einen Etat nach dem in besonderm Abdrucke beygefügten Schema anfertigen, und solchen mit ihren Bemerkungen als Budjet zur Genehmigung einreichen, Dasselbe wird nach erfolgter Genehmigung dem Empfänger der Kirchenrevenüen abschriftlich zur Nichtschnur zugestellt, welcher dasselbe bey Ablage der Rechnung als Hauptbeleg belegen muß.

Art. 8. Jedesmal in den ersten drey Monaten des folgenden Jahrs müssen die Rechnungen des vorhergehenden dem Maire abgelegt werden, welcher sie prüfen, und mit seinen Bemerkungen dem Municipalsrath in der Hauptsetzung vom 15. September vorlegen wird.

Art. 9. Die Rechnungen werden nach den nämlichen Titeln, wie das Budjet, eingerichtet; nur müssen die aus den vorigen Rechnungen nachzuweisenden Bestände, Defecte und Reste die erstern Einnahmepositionen ausmachen, und zur Unterscheidung der laufenden Jahreseinnahme unter dem Tit: Einnahme aus der vorjährigen Rechnung sub. Lit. A. B. C. aufgeführt, hingegen die Vorschüsse und zu gut gehenden Posten in eben der Art bey der Ausgabe eingebracht werden; und

B. An Zeitpacht.

Nro. d. Rechnungs-Positionen.	Namen der Debitoren.	Namen der Grundstücke.	Sind verpachtet auf Jahre.	Wovon berechnet wird das Jahr.	Wann der Verfalltag ist.	Betrag der Pacht in			
						Mtr.	flr.	dt.	Fr. Ct.

Tit. III. Ad Extraordinaria.

Hier werden alle zufälligen, unter den vorhergehenden Titeln nicht begriffenen Einnahmen berechnet; als von Kirchengeltern, Begräbnissen, an Geschenken ic, und werden in dem Budget vorläufig nach einem sechsjährigen Durchschnitte angegeben.

Recapitulation der Einnahme.

Titel.	Ett.	Pag.	Betrag in			
			Mtr.	flr.	dt.	Fr. Ct.

A u s g a b e.

Nro. der Rechnungs-Positionen.	Nro. der Belege.	Tit. I. An Gehältern und Administrationskosten.	Betrag in			
			Mtr.	flr.	dt.	Fr. Ct.

Nro. der Rechnungs-Positionen.	Nro. der Belege.	Tit. II. An bestimmten Ausgaben und Abgaben.	Betrag in			
			Mtr.	flr.	dt.	Fr. Ct.

Tit. III. An Zinsen von Passiv-Capitalien.

Tit. III. An Zinsen von Passiv-Capitalien.						

Tit. IV. An Kirchen-Nothwendigkeiten.

Tit. IV. An Kirchen-Nothwendigkeiten.						

Tit. V. An Bau- und Reparatur-Kosten.

Tit. V. An Bau- und Reparatur-Kosten.						
Nach dem sechsjährigen Durchschnitte sind erforderlich (Nachrichtlich wird hier bemerkt, daß von jeder Reparatur und von jedem Bau, in sofern er mehr als 20 Mtr. kostet, ein Kostenanschlag angefertigt und zur Genehmigung vorgelegt werden muß.)						

Tit. VI. Ad Extraordinaria.

Tit. VI. Ad Extraordinaria.						
Hier werden alle zufälligen, unter keinem der vorherigen Titel gehörigen Ausgaben berechnet, und wird eine Durchschnitts-Summe vorläufig zum Etat gebracht mit						

Recapitulation.

	Betrag in				
	Att.	Abz.	dt.	Fr.	St.
Tit. I. An Gehältern und Administrations-Kosten					
Tit. II. An bestimmten Ausgängen und Abgaben					
Tit. III. An Zinsen von Passiv-Kapitalien					
Tit. IV. An Kirchen-Nothwendigkeiten					
Tit. V. An Bau- und Reparatur-Kosten					
Tit. VI. Ad Extraordinaria					
Summa totalis					
Bilance.					
Die Einnahme beträgt					
Die Ausgabe beträgt					
Bilancirt					

Bemerk. Dieser am 12. September von dem Minister des Innern genehmigte Beschluß ist am 21. Sept. von dem Präfecten publicirt worden.

3173. — Den 7. September 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Vorschriften über die Verfahrensart und die Formen, wie und unter welchen die Entscheidung aller derjenigen Streitigkeiten, welche aus der Vollziehung des Ministerial-Beschlusses vom 30. v. M. über den den Zehentpflichtigen gestatteten Abzug eines Fünftels des Zehntvertrages, als Ersatz für die Grundsteuer, entstehen, von dem Verwaltungsbeamten eingeleitet, und von dem Präfectur-Rath erlassen werden muß.

3174. — Den 17. September 1810. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rheindepartements.

Es besteht in manchen Mairien ein in der alten Verfassung sich gründendes Herkommen, wonach bey Niederlassungen in einer Gemeinde, besonders in solchen, welche mehr oder weniger ansehnliches Gemeinheits-Eigenthum, z. B. Wäiden, Wiesen, Holzungen v. d. l. besitzen, von den neuen Ansiedlern gewisse sogenannte Bürger-Nachbarschafts-eintritts- oder Einzugselder zur Gemeinde-Casse entrichtet werden müssen.

Dieses Herkommen hat gelegentlich der Einführung des neuen Gesetzbuches, und des kaiserlichen Decretes vom 21. März v. J. über die allgemeine Patentsteuer, zu verschiedenen Mißdeutungen, Zweifeln und Anfragen, wie es damit für jetzt und künftig zu halten sey, Veranlassung gegeben.

Ein Bürgerrecht der obigen Art ist mit der Einführung des Code Napoleon, wonach alle Unterthanen des Großherzogthums einerley Staats-Bürgerrecht haben, erloschen, und auch mit der jetzigen Territorial-Eintheilung, wodurch Städte und plattes Land zur nämlichen Communal-Verfassung zusammengeschmolzen sind, ganz unverträglich.

In dieser Hinsicht, und da es für das Großherzogthum hierüber noch an einer eigenen gesetzlichen Bestimmung gebricht, sodann in der weitern Betrachtung, daß schon bey ähnlichen Gelegenheiten für einzelne Fälle in Uebereinstimmung mit den im französischen Kaiserreiche bestehenden und befolgten Grundsätzen, mit dem besten Erfolge, und in der Ueberzeugung zu Werke gegangen worden ist, daß bey der durchgängigen Gleichförmigkeit der gesetzlichen Verfassung, auch für das administrative Fach aus keiner untrüglichen Quelle geschöpft werden kann, hat das hohe Ministerium des Innern unterm 11. d. beschlossen;

in Ansehung der vormaligen sogenannten Bürger- und Eintrittsgelder das für die Gemeinden Frankreichs als definitive Norm vorgeschriebene, von Sr. Maj. dem Kaiser den 20. July 1807 genehmigte Gutachten des kais. französischen Staatsrathes vom 27. Juny nämlichen Jahres auch für das Großherzogthum Berg in Anwendung zu bringen.

Diesem zufolge können die Gemeinden von den neuen

Einschneuern, welche, nachdem sie die allgemeinen zur Aufnahme im Großherzogthume erforderlichen, polizeylichen Bedingnisse erfüllt haben, aufgenommen sind, die vormals unter der Benennung von Bürgergeld bekannte Abgabe nicht ferner fordern, um diese zur Theilnahme an den Rechten und Nuzungen der Gemeinde zuzulassen, indem es unpassend seyn würde, wenn zwischen einem neuen und einem alten Einsassen, die übrigens in Lasten und Vortheilen gleich gestellt sind, noch irgend ein Unterschied Statt finden sollte.

Ich ersuche Sie, meine Herren, diesen Ministerialbeschluss bekannt zu machen, und auf dessen Befolgung zu wachen.

3175. — Den 17. September 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die zufolge des Ministerial-Beschlusses vom 28. April 1807 Nro. 2957, bey Lösung der Erlaubnißscheine zur Haltung von Tanz-Musik erhobene werdende Taxe zu wohlthätigen Zwecken, muß auch ferner erhoben werden. Der Ertrag dieser Gelder ist zur Disposition der Präfecte gestellt. Der Ministerial-Beschluß wird gleichzeitig wieder publicirt.

3176. — Den 21. September 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Nach Analogie und unter Anwendung auf das Großherzogthum Berg, eines für Frankreich erlassenen kaiserlichen Decretes vom 19. July d. J. sind diejenigen aus den Truppen-Corps gezogenen oder der Conscription unterworfenen jungen Leute, welche als Aerzte, Wundärzte, oder Apotheker zu dem Gesundheitsdienste der Armee berufen werden, die Erstern nach einer 4 jährigen, die Letztern nach einer 5 jährigen Dienstleistung, vom ferneren Militairdienste ganz befreit; durch einen frühern Austritt aus dem Gesundheitsdienste der Armee treten die betreffenden Individuen wieder in ihre frühere conscriptionspflichtige Lage zurück.

3177. — Im Pallast der Tuilleries den 24. September 1810. — S.

Ernennung des Grafen Abderer zum Minister und Staats-Secretair des Großherzogthums Berg.

3178. — Den 24. September 1810. — A. T.

Der kaiserliche Commissär und Finanz-Minister.

Deklaration über den Sinn und die Anwendbarkeit des Art. 68 und des 5. Titels der allgemeinen Zollordnung vom 11. Jan. v. J.

3179. — Den 27. September 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements,

In Erwägung, daß das von den Lehrern an den Trivialschulen zu beziehende monatliche Schulgeld, als ein Theil des von den Commünen zu bestreitenden Unterhaltes der Lehrer, und also nicht als eine Privatfache zwischen den Schulinteressenten und Lehrern zu betrachten ist;

Nach Einsicht der Klagen verschiedener Lehrer, daß ihnen dieses Schulgeld von manchen Eltern willkürlich vorenthalten werde;

In der Absicht, den Lehrern und Lehrerinnen dieses Einkommen zu sichern;

Beschließt:

Art. 1. In allen Normalschulen des Rheindepartements, in solchen nämlich, denen ein patentisirter Lehrer oder Lehrerin vorsteht, und deren Schulbezirk abgeschlossen ist, wird das monatliche Schulgeld für jedes Schulkind gleichförmig auf 7½ flbr. für die sieben Sommermonate vom 1. April bis 1. Nov., und auf 10 flbr. für die fünf Wintermonate (einschließlich des Brandgeldes) festgesetzt.

Art. 2. Zu diesem Beztrage sind alle vermögende Eltern für ihre Kinder und Pflegebefohlene vom vollendeten 6 bis zum vollendeten 12. Jahre verpflichtet. Für die Entrichtung des Schulgeldes für die unvermögenden Kinder, werden die Wohlthätigkeitsanstalten sorgen.

Art. 3. Die einschlägigen Mairen werden Listen der schulfähigen Kinder von 6 bis 12 Jahren, sodann beson.

dere Listen der vermögenden und unvermögenden Kinder desselben Alters führen. Letztere wird der einschlägigen Wohlthätigkeitsanstalt monatlich kommuniziert.

Art. 4. Die Eltern bezahlen das Schulgeld monatlich an den Lehrer oder die Lehrerin. Diese sind jedoch berechtigt, alle Quartale die Liste der mit dem Schulgelde zwey Monate rückständigen Schüler, bey der Mairie zur Veytreibung einzugeben.

Art. 5. Der Maire revidirt diese Listen, übergibt den Auszug der Rückstände für arme Kinder der Wohlthätigkeitsanstalt; die übrigen Rückstände aber werden durch den Polizey- oder Verwaltungsdienner bezgetrieben.

Art. 6. Diese Veytreibung geschieht folgendermassen:

1) Der Maire läßt jeden Restanten durch eine Warnung, auf Freypapier geschrieben, welche die Summe des Rückstandes enthalten muß; ermahnen, den Betrag innerhalb acht Tagen an die Mairie zu entrichten.

2) Für diese Warnung werden dem Polizey-Geanten 10. Centimen für seine ganze Entschädigung entrichtet.

3) Nach Ablauf dieser Frist wird die Mahnung in eben der Art, und mit einer Zeitbestimmung von 3. Tagen wiederholt.

4) Für diese zweite Mahnung muß der Restant nebst der ebenbemerkten Entschädigung, nunmehr 30 Centimen zum Besten der Armen, welche der Maire in die Armen-Casse versirt, bezahlen.

Art. 7. Bleibt diese wiederholte Mahnung ebenfalls fruchtlos, so kann zur Pfändung geschritten werden, welches in folgender Art geschieht:

1) Voraus geht ein Zahlungsgebot auf Stempelpapier geschrieben, abgefaßt nach dem Must. N. 5. der Steuer-Executions-Ordnung vom 27. März 1810. N. 3133.

2) Wenn der Restant in den nächsten 3 Tagen nicht Genüge leistet, so wird zur Pfändung und Veräußerung von Mobilien, bis zum Betrage des Schulgelds rückstandes, geschritten, wobey nach Maaßgabe der Art. 59 bis 62 der bezogenen Verordnung verfahren wird.

3) Der Polizeydienner gibt das Pfändungsprotokoll dem Maire ab.

Art. 8. Der Maire wird alsdann bey dem Unterpräfect die besondere Ermächtigung zur Versteigerung nachsuchen, und dieser wird an dem nämlichen Tage, wo dieselbe gefordert wird, darüber erkennen.

Art. 9. Hierauf wird die Versteigerung ohne fernere Formalität von dem Herrn Maire vorgenommen, und mit den Erträgen die Rückstände getilgt.

Art. 10. Gegenwärtiger Beschluß soll dem hohen Ministerium des Innern zur Genehmigung vorgelegt, sodann durch die Präfectoracten und auf dem sonst gewöhnlichen Wege bekannt gemacht, und durch die Herren Unterpräfecte und Mairen mit dem 1. Januar 1811. in Vollzug gesetzt werden.

Remerk. Dieser am 18. Dezember d. J. von dem Ministerium des Innern genehmigte Beschluß ist vom Präfecten am 29. Dezember publicirt worden. Am 17. Juny 1812 ist der Art. 2 des vorstehenden Beschlusses dahin abgeändert worden, daß die Communal-Cassen die Schulgelds-Rückstände für Armenkinder übernehmen sollen; jedoch diese Bestimmung durch den § 13 der Ministerial-Instruction sub No 3349 wieder aufgehoben und der obige Art. 2 in Kraft erhalten worden.

3180. — Den 1. October 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Bey verpachteten Privat- und Domanial-Zehnten ist als Grundtag anzunehmen, daß das Fünftel des Pacht-Ertrages, als Beitrag zu den Grundsteuern, von den Zehntpflichtigen einbehalten werde.

3181. — Im Pallast zu Fontainebleau den 2. October 1810.

— S. T.

Einführung eines neuen Tarifs der im Großherzogthum Berg zu erhebenden Eingangs-Gebühren von Colonial-Waaren.

3182. — Den 10. October 1810. — A.

Der Minister des Innern.

Festsetzung eines General-Stats der Correspondenz-Orte einer jeden Brigade der Gendarmerie-Region, nebst

Anzeige der Tage, an welchen das Zusammentreffen der Brigaden Statt haben muß.

3183. — Den 11. October 1810. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Zusätzliche Bestimmungen zum kaiserl. Decrete vom 2. d. M. über die Erhebung der auf Colonial-Waaren hafenden Abgaben, nach Analogie der französischen Gesetze.

3184. — Den 18. October 1810. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Zur Erleichterung des Kaufmannsstandes werden Magazine bezeichnet, in welchen die eingeführten Colonial-Waaren, bis zur Entrichtung der tarifmäßigen Abgaben, unter Aufsicht des Gouvernements deponirt werden können.

3185. — Im Pallast zu Fontainebleau den 19. October 1810.
— S.

Befehl zur Verbrennung sämtlicher, im Bezirke der französischen Macht sich vorfindenden, durch das kaiserl. Decret dd. Berlin den 21. Nov. 1806 verbotenen, englischen Waaren und Fabrikate.

Bemerk. Das bezeichnete, die brittischen Inseln in Blocadegustand erklärende Decret wird mit dem vorstehenden gleichzeitig promulgirt.

3186. — Den 24. October 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die zum Transport erkrankter oder schwächlicher Gefangenen von der Gensdarmrie zu requirirenden, von den Maires zu stellenden Fuhrn müssen jedesmal bis zur nächsten Station der Gensdarmrie-Brigade durchfahren.

Die Maires sind befugt, in zweifelhaften Fällen den Zustand solcher Gefangenen durch einen Arzt oder Wundarzt untersuchen zu lassen.

3187. — Den 31. October 1810. — A. T.

Der Präfect
an die Herrn Unterpräfecte und Maires
des Rheindepartements.

In den Landesbezirken, aus welchen jetzt das Großherzogthum Berg besteht, waren von den ehemaligen Regierungen verschiedene Vortheile denjenigen zugestanden, welche entweder neue Häuser an jene Stelle, wo vorhin keine gestanden, errichteten, oder auch die alten niederlegten, und an deren Stelle neue aufbauten; alle diese von einander abweichenden Verfügungen ferner bestehen zu lassen, würde gegen das jetzt allgemein eingeführte System angehen, und in dem Geschäftsgange Unordnung und Verwirrungen veranlassen.

Diesen vorzukommen, und den Unternehmern neuer Bauten die den französischen Gesetzen angemessenen Vortheile doch zufließen zu lassen, haben Seine Excellenz der kaiserl. Herr Commissair Folgendes zu bestimmen geruht:

Alle neu erbauten oder wieder neu aufgebauten Häuser, Fabric, und Manufactur-Gebäude, Eisenhämmer und Schmieden, Mühlen und sonstige Wasserwerke, so wie überhaupt alle Gebäude sollen nicht vor dem dritten Jahre nach ihrer Erbauung, oder ihrem Wiederaufbau in der Steuer angeschlagen werden, nur der Boden, worauf das Gebäude steht, wird während der beyden ersten Jahre besteuert.

Sobald also ein Eigenthümer ein Wohnhaus oder ein anderes Gebäude neu errichtet, hat der Steuercontroleur dieses in die Mutterrolle bei demjenigen Grundstücke, auf welches der Neubau gesetzt wird, zu bemerken; er bezeichnet zugleich auch das Jahr, wo die Besteuerung anfangen wird, nämlich zwey Jahre nach vollendetem Aufbaue. — Nach dieser Zeitfrist wird derselbe so wie andere Gebäude nach Verhältniß seines Miethwerthes in Anschlag gebracht.

Auf den Fall, daß ein neu erbautes Haus für das Jahr 1810 in Anschlag gebracht worden wäre, wird ein Nachlaß nach dem Betrage des Miethwerthes ertheilt

werden, und nur die Quote, welche einzig den Boden, der durch den Aufbau der Cultur entzogen worden, nach dem Anschlage des besten Ackerlandes zugetheilt werden kann, abzutragen seyn.

Was die neu aufgebauten Häuser betrifft, so genießen dieselben zwar die nämlichen Vortheile; es ist aber wohl zu bemerken, daß, da dieselben nur an die Stelle der alten, nach ihrer Grundfläche und ihrem Miethwerthe schon in Anschlag gebrachten Gebäude treten, auch nur der alte Steuer-Ansatz sowohl für die Zeit des Wiederaufbaues als auch noch zwey Jahre nachher wird nachgelassen werden.

Ein völliger Neubau ist aber mit einer Hauptreparation eines Hauses nicht zu verwechseln; bey letzterer ist der Eigenthümer für den Verlust seiner Revenüen schon dadurch entschädigt, daß bey der Abschätzung der Gebäude auf deren Verfall allemal Rücksicht genommen, und dieselben in einen niedrigeren Anschlag gebracht werden, mit hin werden für Hauptreparationen keine besondern Nachlässe ertheilt.

3188. — Den 31. October 1810. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Circulare an die Herrn Präfecte, wodurch dieselben aufgefordert werden, zur Ausführung der, wegen der Abgaben-Erhebung von Colonialwaaren und wegen des Verbrennens der englischen Waaren ergangenen kaiserl. Decrete vom 2. und 19. d. M., kräftig, mit Schnelligkeit, Festigkeit und ohne Interpretation, mitzuwirken.

3189. — Den 1. November 1810. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Ueber die erforderliche Zuziehung der Municipalbeamten bei den wegen Colonial-Waaren von den Zollbeamten vorzunehmenden Hausfuchungen, wird den Maires erläuterte Anweisung ertheilt, und denselben ihr dabey gesetzlich zu beobachtendes Verfahren bezeichnet.

3190. — Den 5. November 1810. — T.

Der Präfect des Rheindpartements.

Publication eines Ministerialrescriptes: wodurch die directe Einreichung von Bittschriften, Memorialien und Gesuchen an die Ministerien, als dem eingeführten Geschäftsgang zuwider, bezeichnet, und dieselben an die Präfecten verwiesen werden.

3191. — Den 5. November 1810. — T.

Der Präfect des Rheindpartements.

Zufolge einer Ministerial-Befugung sind nur diejenigen Kandidaten der Theologie wahlfähig, und können die selben nur dann als Prediger die landesherrliche Bestätigung erhalten, wenn sie der Conscription genüget haben.

3192. — Den 7. November 1810. — T.

Der Präfect des Rheindpartements.

Die bestehenden ältern Strafgebote gegen das Einsetzen in auswärtige Lotterien, und gegen das lotteriemäßige Ausspielen von Gegenständen irgend einer Art im Innern des Landes, sollen streng gehandhabt werden.

3193. — Im Pallast zu Fontainebleau den 8. November 1810. — S.

Die auf den Colonial-Waaren haftenden Abgaben können in klingender Münze, in Wechseln oder in Waaren entrichtet werden.

3194. — Den 14. November 1810. — T.

Der Präfect des Rheindpartements.

Unter Erneuerung der im §. 28 der allg. Feuerordnung vom 5. September 1803 enthaltenen Vorschrift, daß

jeder Hausbesitzer mit einem Brandeimer versehen seyn muß, wird die Anschaffung stroherner Brandeimer an die Stelle der ledernen empfohlen.

3195. — Den 27. November 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Reglement über mehrere erforderliche Aenderungen in den Ursprungs-Certificaten ic. von bergischen Fabricaten, welche in Italien, Neapel und in die mit Frankreich vereinigten italienischen Provinzen eingeführt werden sollen.

3196. — Den 28. November 1810. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Mairren des Rhein-Departements.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob katholische Priester und Ordensleute nach den jetzt im Großherzogthum bestehenden bürgerlichen Gesetzen heyrathen können?

Die Frage, ob ein katholischer Priester heyrathen dürfe, ist in Frankreich mehrere Male zur Sprache gekommen, und in einem Schreiben vom 14. Januar 1806 zeigte der damalige Cultusminister dem Erzbischofe von Bordeaux an, daß Se. kais. königl. Maj. befohlen hätten, daß allen Civilstandsbeamten verboten werden soll, die Heirathsurkunde eines solchen Priesters aufzunehmen. »Seine Majestät«, heißt es in demselben Schreiben, sehen das Vorhaben dieses Geistlichen als ein Vergehen wider die Religion und Moral an, dessen schädliche Wirkungen in ihrer Geburt erstickt werden müssen.«

Der Cultusminister äußerte dabey, daß die Vollziehung eines solchen Scandals nur die Guten betrüben, und die Bösen aufmuntern würde, daß er die Minister der Justiz und des Innern von den Befehlen Seiner Majestät in Kenntniß setze, und daß die Weisheit einer solchen Maasregel dazu dienen würde, die Civilverwaltungen bei einem Gegenstande zu leiten, den die Gesetze nicht vorgesehen hätten.

In einem andern Schreiben vom 30. Januar 1807

äußerte der nämliche Minister gegen den Präfecten des Nieder- Rheindepartements, daß das bürgerliche Gesetz zwar der Ehe der Priester nicht erwähne, daß solche Ehen aber durch die öffentliche Meinung durchaus mißbilligt, daß sie der Ruhe und der Sicherheit der Familien gefährlich wären; daß demnach Se. kais. königl. Majestät, auf den Bericht des Großrichters und jenen des Cultusministers entschieden hätten, daß die Ehen der Priester, welche sich seit dem Concordat in der Gemeinschaft mit ihrem Bischöfe befänden, durchaus nicht geduldet werden sollten.

Wenn nun gleich, m. H. H., über die Ehen der katholischen Priester im hiesigen Großherzogthume keine ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, so muß es uns doch genügen, die Bestimmungen des Gesetzgebers zu kennen, deren Erhabenheit, wenn sie durch etwas vermehrt werden könnte, es gewiß dadurch würde, daß sie auf Rücksichten für das Interesse der Religion und der Sitten beruhen.

Da übrigens die Ordensleute, welche auch nicht Priester sind, jedoch Profession gethan haben, und eben so die Diaconen und die Subdiaconen aus dem nämlichen Grunde wie die Priester, nämlich wegen abgelegter Gelübde unter den alten Gesetzen nicht haben heyrathen dürfen, so treten bey diesen die nämlichen Rücksichten ein.

Das hohe Ministerium des Innern hat daher durch einen Erlaß vom 17. dieses festzusetzen geruhet, daß sowohl für die katholischen Priester als Ordensleute das Verbot der Ehe auch jetzt noch bestehen bleiben müsse, welches ich Ihnen m. H. H. zur Nachricht und Nachachtung hiemit eröffne.

3197. — Den 28. November 1810. — A. T.

Der Präfect
an die Herren Unterpräfecte und Mairren
des Rheindepartements

Aus den über die Untersuchung der Grundlage der Grundsteuern-Vertheilung eingegangenen Berichten, hat sich ergeben, daß mehrere Gemeinde-Versammlungen die Frage aufgeworfen haben, wie das reine Einkommen der uncultivirten Gründe (terres vaines et vagues) evaluiert werden soll.

Um eine Gleichförmigkeit über diesen Punkt im ganzen Großherzogthum einzuführen, haben Se. Excellenz der kais. königl. Herr Commissär festgesetzt, daß jeder kölnische Morgen dieser Gründe zu 20 Centimen abgeschätzt werden soll. Sie, m. H. D., wollen also die Kantons-Versammlungen darauf aufmerksam machen, damit die Tarife jener Communal-Versammlungen, welche dieses nicht beobachtet haben, nach dieser Vorschrift berichtigt werden.

3198. — Den 3. Dezember 1810. — T.

Der kaiserliche Commissär und Finanz-Minister.

Festsetzung der zur Verbrennung der im Großherzogthum konfiszirten, englischen Waaren erforderlichen Maaßregeln.

3199. — Den 4. Dezember 1810. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

In Erwägung, daß das Impfen der Schutzpocken in seinen wohlthätigen Wirkungen den entschiedenen Vorzug vor dem Impfen mit natürlichen Blattern hat, daß folglich das letztere nicht mehr unbedingt gestattet werden dürfe,

Nach Einsicht des Ministerial-Erlasses vom 30. August d. J.

Beschließt:

Art. 1. Es ist in der Regel verboten, die Menschenpocken zu impfen, oder zu ihrer Einführung und Verbreitung auf irgend eine Art thätig zu seyn.

Art. 2. Wer jedoch seine Kinder oder Mündel durch- und mit Menschenblattern impfen lassen will, hat dieses vorher dem Maire anzuzeigen, und dessen Erlaubniß dazu abzuwarten, welche derselbe in dem Falle erteilen darf, wenn die Impfung mit Menschenpocken in einem von allen andern Wohnungen abgesonderten Hause auf dem Lande mit Vermeidung aller Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr für andere vorgenommen wird.

Art. 3. Die Herren Maires werden von jeder von

ihnen erteilten Erlaubniß zur Impfung mit Menschenblattern unverzüglich die Anzeige an die Herren Unterpräfecte, letztere aber an die Präfectur gelangen lassen.

Art. 4. Eltern, Vormünder, Aerzte oder Wundärzte ic., welche gegen die Vorschrift des 1. u. 2. Art. handeln, sind für alle Nachtheile verantwortlich, welche durch die auf solche Art veranlaßte Verbreitung der Menschenpocken auf andere entstehen.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluß soll in die Präfectur-acten eingerückt, und auf dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

3200. — Den 10. Dezember 1810. — A.

Wir kaiserlicher Commissär, Reichsgraf, Finanzminister im Großherzogthum Berg;

Nach Einsicht des Decrets vom 18. August 1810, welches den gesetzlichen Werth der fremden, in den dreißig zehn französischen Departementen des linken Rhein-Ufers im Umlauf sich befindenden Geldsorten bestimmt, so wie des Decrets vom 12. September 1810, welches die Preise festsetzt, zu denen die alten französischen, nach dem livres tournois eingetheilten Münzen in den öffentlichen Kassen angenommen werden sollen;

In Erwägung, daß bereits durch unsern Beschluß vom 5ten Dezember 1809 (Nro. 3100) der großherzogliche Münz-Tarif dem französischen gleichgestellt worden, und diese durch die Erfahrung eines Jahres gerechtfertigte Gleichstellung den Finanzen Vortheile verschafft hat, deren Erhaltung wichtig ist;

Haben beschloffen und beschließen was folgt;

Art. 1. Vom 1sten Jänner 1811 an, sollen die verschiedenen, in dem hier angehängten Tarif bezeichneten Münz-Sorten nur zu dem denselben beigesetzten Werthe in den öffentlichen Kassen angenommen werden.

Art. 2. Alle Zahlungen, welche den Einnehmern und Rechnungsführern geleistet werden, müssen wenigstens neun Zehntel in Gold- oder Silber-Sorten, und dürfen höchstens ein Zehntel in Scheide-Münze enthalten.

Art. 3. Als Scheide-Münze werden alle Geldstücke angesehen, welche einen Werth von fünf und zwanzig Centimen und darunter haben.

Art. 4. Die Decimal-Münzen des französischen Reichs sollen zu ihrem Nominal-Werth in France angenommen werden, wenn sie gleich in dem angefügten Tarif nicht mit aufgeführt sind.

Art. 5. Alle Rechnungsführer und Bewahrer öffentlicher Gelder sollen den am Ende dieses Jahres in ihren Händen sich befindenden Geldvorrath vollständig in die Bezirks-Kassen, oder in die Central-Kasse des öffentlichen Schatzes abliefern; und zwar so, daß solcher vor dem 3ten Jänner künftigen Jahres dahin gelange.

Art. 6. Alle später eingehenden Gelder, wovon also der Empfangsschein nach dem 3ten Jänner ausgestellt werden wird, müssen nach dem neuen Münz-Tarif berechnet werden.

Art. 7. Die Einnahmen, welche die Kassen des öffentlichen Schatzes in den drey ersten Tagen des Janners künftigen Jahres haben werden, sollen zum Monat Dezember gehören, und die Talons der darüber auszufertigenden Empfangsscheine von den Präfecten oder Unterpräfecten mit den übrigen dieses Monats gesammelt werden.

Art. 8. Am 3ten Jänner, Abends, sollen die Bezirks-Kassen durch die Präfecte oder Unterpräfecte, die Central-Kasse zu Düsseldorf aber durch den Controleur des öffentlichen Schatzes abgeschlossen werden.

Art. 9. Die darüber abzuhaltenden Protocolle sollen am 4ten Jänner dem Director des Central-Rechnungswesens eingefendet werden, welcher am 10ten des nämlichen Monats uns davon einen Haupt-Auszug vorzulegen hat, damit wir wegen des Gesamtbetrages der bey dem dormaligen Geldwerth entstehenden Ausfälle das Nöthige verordnen können.

Art. 10. Die Präfecte und Directoren der Verwaltung sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Bestimmung

des Werthes, zu welchem nachbenannte Münz-Sorten in den öffentlichen Kassen des Großherzogthums angenommen werden sollen.

Gold-Sorten.

Doppelter französischer Louis von 48 livres	Fr.	€.
tournois	47	20
Einfacher Louis von 24 livres	23	55

	Fr.	€.
Souverain von Brabant	33	80
Friedrichsd'or od. preuß. Pistole	19	50
Holländischer Ducat	11	42

Silber-Sorten.

Französischer Raubthaler von 6 livres tournois	5	80
Halber dito, von drey livres	2	75
Brabanter Kronenthaler	5	56
Ein halber dito	2	77
Ein Viertel dito	1	38
Deutscher Conventionsthaler von 2 Gulden	5	04
Ein halber dito	2	50
Ein Viertel dito, oder $\frac{1}{4}$ Reichsthaler	1	25
Ein Viertel Reichsthaler	1	90
Ein Sechstel	1	60
Ein Achtel	1	45
Das 20 Kreuzerstück oder 6 Bagen	1	75
Bergischer Thaler	3	15
Preussischer Thaler	3	50
Ein halber dito	1	75
Ein Drittel dito	1	15
Ein Viertel dito	1	85
Ein Sechstel dito	1	54
Der holländische Gulden	2	03

Scheide-Münze.

Ein Zwölftel eines preussischen Thalers	1	25
Doppelter Münsterscher Schilling	1	20
Münsterscher und Hilbesheimischer Gutegroschen	1	10
Münsterscher Schilling	1	10
Bergisches 3 Stüberstück	1	10

3201. — Den 11. Dezember 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Als Erläuterung des 5. Artikels der Verordn. No. 3077, wird bestimmt, daß nur die approbirten Aerzte die Schutzblattern Impfung ohne vorherige, auf Prüfung der Kenntnisse gegründete Autorisation des Arrondissement-Arzt's vornehmen dürfen; alle übrigen Medicinal- u. a. Personen, welche sich ohne Erlangung der lezgebach,

ten Autorisation diesem Geschäfte unterzehen, sind nach Maafgabe des Art. 4 der v. bezogenen Verordnung zu bestrafen.

3202. — Den 12. Dezember 1810. — 7.

Der Präfect des Rheindepartements.

Anordnung eines allgemeinen Landesgebotes wegen der Schwangerschaft der Kaiserin von Frankreich Maria Louise, geborne Erzherzogin von Oestreich.

3203. — Den 15. Dezember 1810. — A,

Der Minister des Innern.

I n s t r u c t i o n,

die Urkunden des Personenstandes betreffend.

Obgleich durch eine, am ersten Dezember vorigen Jahres, (No. 3099) ertheilte Anweisung zur Aufnahme der Urkunden des Personenstandes, dahin gestrebt ist, jedem Verstoße bey Abfassung dieser wichtigen Acte möglichst vorzubeugen, so scheint doch jener Leitfaden allein zur vollkommenen Erreichung dieser Absicht nicht hinlänglich zu seyn.

Es ist daher für nothwendig erachtet, den Registern selbst, welche für besagte Verhandlungen bestimmt sind, eine auf jenen Zweck besonders hinwirkende Einrichtung zu geben, diese letztere durch Muster-Urkunden zu erläutern, und den Beamten des Personenstandes nebst der genauesten Befolgung der über ihre Amtsverrichtung bestehenden Vorschriften des Gesetzbuches Napoleons, des kaiserlichen Decrets vom 12ten November 1809, und der in Beziehung auf Militärpersonen, am ersten May dieses Jahrs besonders ertheilten Instruction, die sorgfältigste Berücksichtigung folgender Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Ämtliche Befugniß zur Aufnahme der Urkunden des Personenstandes.

Art. 1. Die Maires haben die Functionen der Beamten des Personenstandes zu verrichten.

Art. 2. Sie können jedoch die Arbeiten, welche mit der Ausübung dieser Amtspflicht verknüpft sind, ihren Secretairen anvertrauen, wenn sie hierzu von der Regierung gehörige Authorisation erlangt haben.

Art. 3. Besitzt einer ihrer Vorgeordneten hinreichende Kenntnisse zu solchen Verrichtungen, so kann derselbe hierzu von dem Maire entweder augenblicklich, oder auf unbestimmte Zeit beauftragt werden.

Eine solche Delegation ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgt.

Es muß davon sowohl in dem allgemeinen Verhandlungs-Protocolle des Maire, als auch in der von dem Beauftragten abgesetzten Urkunde Erwähnung geschehen.

Art. 4. Es ist nicht erforderlich, daß die Beamten des Personenstandes selbst das Einschreiben der Urkunden verrichten. Sie können sich dazu entweder der von der Municipalität besoldeten Schreiber, oder der Schulmeister bedienen, wofür diesen in dem Budget der Municipalität eine Vergütung ausgeworfen werden kann. In jedem Falle ist aber die Gegenwart des Personenstands-Beamten, so wie dessen Unterschrift bey Aufnahme der Verhandlung, zu deren Gültigkeit durchaus erforderlich.

Art. 5. Derjenige Beamte, welcher die Urkunde aufgenommen hat, haftet für jeden hierbey begangenen Fehler.

Z w e y t e r A b s c h n i t t.

Anschaffung und Einrichtung der Urkunden-Register.

Art. 6. In jeder Municipalität soll für Geburts- oder Filiationen-, für Heiraths- und Sterbeurkunden, und zwar für jede einzelne Gattung derselben, ein doppeltes, sodann für die Aufnahme der Heiraths-Angebote ein einfaches Register gehalten werden.

Art. 7. Um den Beamten des Personenstandes die Aufnahme der Urkunden zu erleichtern, und dabey Ordnung, Vollständigkeit und Genauigkeit des Inhalts möglichst zu befördern, sind jene Register hierzu besonders, nämlich unter Bestimmung der Zwischenräume für das Einschreiben des Contextes, mit Druckschrift eingerichtet worden.

Da aber hierbey nur auf gewöhnliche Fälle Rücksicht genommen werden konnte, so wird hiermit verstatet, in demjenigen Falle, wo etwa die gedruckte Form, nach genauer Erwägung nicht anwendbar seyn sollte, dergleichen

gedruckte Worte, soweit solche nicht passend sind, zu durchstreichen, und wenn die vorkommende Blattseite im Ganzen zur Aufnahme des Contextes nicht hinreicht, denselben auf der nächstfolgenden, zu einer fernern Urkunde eingerichteten Seite fortzusetzen. Eine Waasregel, deren Anwendung übrigens, so viel wie möglich ist, vermieden werden muß.

Art. 8. Jede Municipalität erhält diese Register jährlich durch die Präfectur von dem Ministerium des Innern.

Art. 9. Alle durch diese Einrichtung erwachsende Kosten für Papier, Druck, Stempel und Einband der Register gehen für Rechnung einer jeden Municipalität und wird dazu, in dem jährlichen Budget der Municipalität, unter der Rubrik der Verwaltungskosten, eine ungefähre Summe aufgeführt.

Art. 10. Dasjenige, was dem öffentlichen Schatz für den Verlag jener Kosten zu erstatten ist, wird jeder Municipalität durch die Präfectur bekannt gemacht werden.

Art. 11. Wenn die den Maires zugesandten Register nicht hinlänglich sind, um die Urkunden des laufenden Jahres aufzunehmen, so werden ihnen auf ihre Anzeigen Supplement-Register geliefert. Zu diesem Zwecke muß zwey Monate voraus dem Unterpräfecten die Anzahl der Blätter angezeigt werden, welche bis zu Ende des Jahrs ungefähr erforderlich sind.

Art. 12. Diese Supplement-Bände werden vorher in der nämlichen Art wie auf dem vorgehenden Register geschehen ist, von dem Präsidenten des Bezirks-Tribunals mit Seitenzahl und Namenszug versehen (paginirt und paraphirt).

Dritter Abschnitt.

Von Abfassung der Urkunden.

Art. 13. Sammtliche Urkunden sind genau nach der Zeitfolge, unmittelbar hinter einander in die Register einzutragen, und, so wie überhaupt jede dahin gehörige Erklärung unverzüglich, in Gegenwart der Comparanten aufzunehmen ist, müssen auch besonders diejenigen Urkunden, für deren Aufnahme doppelte Register bestimmt sind, in Beyseyn der Erklärenden in beyde Register, und zwar von Wort zu Wort gleichlautend, in vollkommener Uebereinstimmung der Seitenzahl eingeschrieben werden,

damit das alphabetische Namensverzeichnis, welches auf die Seitenzahl verweist, sowohl für das eine als für das andere der doppelten Register dienen könne. *)

Art. 14. Die Beamten des Personenstandes haben nur die vor Ihnen geschehenen Erklärungen, und was zur Vollständigkeit der Urkunde unentbehrlich ist, hierin aufzunehmen.

Art. 15. Deutlichkeit der Schriftzüge, Reinheit und Kürze des Styls sind, bey Abfassung dieser wichtigen Urkunden, mit Vollständigkeit und Bestimmtheit ihres wesentlichen Inhaltes möglichst zu vereinigen.

Art. 16. Hierin etwas zu radiren, Zeilen oder Worte offen zu lassen, ist eben so unstatthaft, als Worte abzukürzen und Zahlen durch Ziffern auszudrücken. Statt dieser letztern müssen Zahlenwörter gebraucht werden.

Art. 17. Begeht derjenige, welcher die Urkunde abfaßt, einen Irrthum, oder läßt er irgend etwas aus, so hat er den Fehler vor Abschluß des Protokolls zu berichtigen.

Art. 18. Sind überhaupt Worte auszureichen, so muß es in der Art geschehen, daß sie immer leserlich bleiben, und auf dem Rande der Urkunde angegeben werden, wie viel man ausgestrichen habe.

Art. 19. Ausgelassene Worte oder Sätze werden unter einem Zeichen, welches an der Stelle im Context, wohin jene Worte oder Sätze gehören, ebenfalls vermerkt wird, auf dem Rande beygefügt.

Art. 20. Wenn der Context den für ihn bestimmten, zwischen den gedruckten Wörtern befindlichen Seitenraum nicht ausfüllt, so geschieht solches durch Linien, welche sich von dem Worte, womit die Lücke anfängt, durch diese letztere, bis zum ersten Buchstaben der nächsten Periode erstrecken.

Art. 21. Alle Randvermerke sind auf die nämliche Art, wie in Ansehung der summarischen Marginal-Ausschrift

*) Die den Personenstand betreffenden Ereignisse, welche, sey es durch Verschulden der hierbey theilhaftigen Privatpersonen, oder des öffentlichen Beamten, nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist in die Register eingetragen sind, können hierin nur zu Folge eines förmlichen Urtheils aufgenommen werden, welches, auf Antrag entweder der theilhaftigen Partey oder des großherzoglichen Procurators, bey dem ersten Instanzgerichte, nach genauer Untersuchung gefällt worden ist.

jeder Urkunde bereits im Drucke geschehen ist, nämlich durch eine Perpendicular-Linie, von dem Contexte zu trennen. Uebrigens haben sämtliche Personen, von welchen die Urkunde unterschrieben wird, auch die ihr beygefügte Randbemerkungen mit Namens-Unterschrift zu versehen.

Art. 22. Ist zu einer Handlung des Personenstandes die Beybringung gewisser Documente, z. B. einer Vollmacht, eines Geburtscheins, eines Erkenntnisses, u. s. w., erforderlich, so müssen solche als Belege des Registers, bey dem Secretariat der Mairie, in einem besondern Convolut, nach der Zeitfolge der Urkunden des Personenstandes, sorgfältig aufbewahrt werden. Auf einem jeden dieser Belegstücke ist daher anzuführen, zu welcher Urkunde des Personenstandes solches gehöre: z. B. »zur Urkunde der Heirath des (N. N.) und der (N. N.) vom 4ten Januar 1811, No. 3, Seite 5 des Registers.«

Art. 23. Am Ende des Jahres werden die Register mit folgendem Vermerk abgeschlossen:

»Dieses Register der Filiations-Urkunden (Heiraths-
»Sterbe-Urkunden) der Municipalität (N. N. für das
»Jahr 1811) ist mit der hundert fünf und zwanzigsten
»Urkunde vom 30sten Dezember geschlossen worden. N. N.,
»am 31sten Dezember 1811.« N. N.

»Maire der Municipalität N. N.«

Dieser Vermerk wird in jedes Duplicat der Register, und zwar unmittelbar hinter die zuletzt abgefaßte Urkunde eingeschrieben.

Vierter Abschnitt.

Bemerkungen über die einzelnen Register.

a) Filiations-Register.

Art. 24. Bey Aufnahme einer Urkunde über die Entbindung von Zwillingen, u. s. w., muß in Ansehung eines jeden derselben, der Zeitpunkt, in welchem dessen Geburt erfolgt ist, mit Genauigkeit ausgedrückt werden.

Art. 25. Des Vaters von einem unehelichen Kinde darf in der Geburtsurkunde nur dann Erwähnung geschehen, wenn jener diese Vaterschaft vor dem Beamten des Personenstandes, bey Abfassung des besagten Actes, mündlich erklärt, oder durch ein authentisches Document eine solche Anerkennung des unehelichen Kindes dargethan wird.

Art. 26. Die Anerkennung der aus einer Blutschande oder aus einem Ehebruche erzeugten Kinder kann jedoch nicht Statt finden.

Wenn also jemand sich als Vater eines unehelichen Kindes bekennt, der mit der Mutter desselben entweder wegen naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft, oder weil einer von ihnen zur Zeit der Empfängniß des Kindes mit einer andern Person verheirathet war, nicht hat in einer Ehe sitzen können, so ist die desfallsige Erklärung nicht anzunehmen.

Art. 27. Will ein die Geburt seines unehelichen Kindes anzeigender Vater den Namen der Mutter verschweigen, so darf ihm letzterer nicht abgefordert werden.

Art. 28. Die Anerkennung eines Kindes und Adoptionen werden ebenfalls in das Filiations-Register eingetragen.

In Ansehung derjenigen Kinder, welche Ehegatten miteinander vor der Ehe gezeugt haben, und bey Vollziehung der Heirath anerkennen, ist eine desfallsige Erwähnung in der Heiraths-Urkunde nicht hinreichend; sondern ebenfalls mit förmlicher Eintragung dieses Erkenntnisses in's Filiations-Register besonders zu verfahren.

b) Heiraths-Register.

Art. 29. Wenn das Gesetz zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung der Eltern, Großeltern oder des Familienrathes erfordert, so muß diese Einwilligung entweder durch eine authentische Urkunde dargethan, oder durch jene Subjecte, vor dem Beamten des Personenstandes, bey Aufnahme der Heiraths-Urkunde mündlich abgegeben, und solches hierin bemerkt werden.

Die Nachweisung der ehrerbietigen Nachsichtung des Rathes der Ascendentes ist, wie von selbst spricht, nur dann erforderlich, wenn der Consens der Eltern fehlt.

Art. 30. Die Ehescheidungs-Urkunden sind in das Heiraths-Register einzuschreiben.

c) Sterbe-Register.

Art. 31. Bey Abfassung der Sterbe-Urkunden ist durch, aus nothwendig, mit der möglichsten Genauigkeit den Zeitpunkt des Absterbens, nach Tag- und Stunden-Abtheilung anzuführen.

Art. 32. Vor Ablauf des gesetzlich bestimmten Zeitraums kann eine Beerdigung nur dann erfolgen, wenn

die Nothwendigkeit einer solchen Beschleunigung schriftlich, durch besondere ärztliche Erklärung, ausführlich dargethan wird.

Bemerk. Die dieser Instruction angehängten Muster, nämlich:

- Nro. 1. Anzeige der Geburt eines ehelichen Kindes, durch den Vater selbst.
 - 2. Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes, nebst Anerkenntniß Seitens des Vaters, durch einen Bevollmächtigten.
 - 3. Geburts-Anzeige eines Findelkindes.
 - 4. Anerkenntniß eines unehelichen Kindes, welches schon früher eingeschrieben worden.
 - 5. Anerkenntniß der vor der Ehe gebornen Kinder, durch die Eheleute.
 - 6. Adoptions-Urkunde.
 - 7. Aufgebot eines Brautpaares, wovon eines in einer frühern Ehe gelebt hat.
 - 8. Aufgebot noch nicht verheirathet gewesener Personen.
 - 9. Heiraths-Urkunde, wo an einer Seite die Eltern zugegen sind und ihren Consens erteilen, an der andern Seite der Rath des Vaters ehrerbietig nachgesucht, und das Aufgebot in zwei verschiedenen Municipalitäten geschehen ist.
 - 10. Heiraths-Urkunde, verbunden mit einer Dispensation vom zweimaligen Aufgebot, und Aufhebung einer gegen die Heirath eingelegt gewesenen Opposition.
 - 11. Gewöhnliche Sterbe-Urkunde.
 - 12. Sterbe-Urkunde eines todtgeborenen Kindes,
- sind hier nicht aufgenommen, weil eine mehr als zehnjährige Erfüllung der darin vorgeschriebenen Formen deren jetzige Wiederholung überflüssig macht.

3204. — Den 17. Dezember 1810. — T,

Der Präfect des Rheindepartements,

Zufolge Ministerial-Entscheidung erhalten die zwischen Conseribirten und ihren Remplaçants geschlossenen, durch der letztern Desertion aufgehobenen Verträge nur

in dem einzigen Falle wieder verbindliche Kraft, wenn der Remplaçant von der Desertion wieder zurückkehrt, und ohne Bestrafung dem Corps in seiner vorigen Eigenschaft als Remplaçant wieder einverleibt, mithin die Desertion als gar nicht erfolgt betrachtet wird. Nach diesem Grundsatz haben die auf den Grund des General-Pardons zurückgekehrten, unbedingt begnadigten Remplaçants keinen Anspruch auf die im Remplaçirungs-Contracte bedungenen Vortheile.

3205. — Den 17. Dezember 1810. — A. T.

Der Präfect an die Herren Unterpräfecte und Maires des Rheint-departements.

Es ist mir die Anzeige gemacht worden, daß mehrere H. H. Municipalräthe sich die Befugniß zuschreiben, diejenigen Commünen, welche sie repräsentiren, willkürlich zusammenberufen zu dürfen, und von dieser angemessenen Befugniß häufigen Gebrauch machen.

So wie in Gemäßheit des Art. 41. der Verwaltungs-Ordnung vom 18. Dezbr. 1808 (Nro 3045) der Municipalrath nicht ohne Erlaubniß des Präfecten außerordentlich versammelt werden darf eben so darf sich auch keine Commüne, Honnschaft, Rote etc. ohne Vorwissen und Erlaubniß des Maire versammeln, welchem also die vorläufige Anzeige geschehen muß.

Sollte der Maire, besonderer Umstände wegen, oder aus polizeylicher Rücksicht für nothwendig halten, die Versammlung zu untersagen, so ist ihm dazu die Befugniß eingeräumt, jedoch unter der Einschränkung, daß er die getroffene Maßregel mit den Umständen, welche ihn zu deren Ergreifung bestimmten, ungesäumt dem einschlägigen H. Unterpräfect, im Arrondissement Düsseldorf aber mir, anzeige, und hierauf die nähere Weisung erwarte.

Ich ersuche Sie, m. H. H., den Inhalt des Gegenwärtigen zur öffentlichen Kunde zu bringen, und auf dessen Nachachtung zu wachen.

3206. — Den 22. Dezbr. 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Publication des Protocoles über die am 16. d. M. stattgefundene Verbrennung der im Großherzogthum confiscirten englischen Waaren.

3207. — Den 24. Dezbr. 1810. — P. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Bestimmung der Erhebungs-Art der durch das kaiserl. Decret vom 2. Oct. d. J. festgesetzten Abgaben von denjenigen Colonial-Waaren, welche sich in den Depots des Gouvernements befinden.

Bemerk. Am 24. Januar 1811 ist gestattet worden, daß durch Zurücklassung eines verhältnismäßigen Theiles der deponirten Waaren die Abgabe entrichtet werden könne.

3208. — Den 24. Dezbr. 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Erneuerung des am 5. July 1803 (No. 2702) ergangenen Ediktes über die Press- und Buchhandlungs-Freiheit, zur genauen Beachtung der mit der Censur und Aufsicht der Zeitschriften, Buchhandlungen ic. beauftragten Lokalpolizei-Behörden.

3209. — Den 24. Dezbr. 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Beschluß über die von dem Ministerium des Innern genehmigte Einführung von Wagen in allen Getreide-Mahl-Mühlen.

3210. — Den 29. Dezbr. 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Publication einer Anleitung über die Kennzeichen und Heilmittel der Schaaf-Räude.

3211. — Den 31. Dezbr. 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge Ministerial-Entscheidung sind die, zu Gunsten öffentlicher oder unter unmittelbarer Aufsicht des Staates stehender Schulanstalten, stattfindenden Gütervermächtignisse ic. nicht den graduirten Werthstempel-Gebühren, sondern nur dem Dimensions-Stempel unterworfen, und deren Rechnungs-Register ic. von aller Stempel-Abgabe befreiet. Privat-Schulanstalten oder solche, worüber der Staat nur die polizeiliche Aufsicht ausübt, sind von diesen Vortheilen ausgeschlossen.

3212. — Den 31. Dezbr. 1810. — P. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Festsetzung einer sechsmonatlichen Frist, binnen welcher künftig die Geldbeträge der auf öffentliche Kassen ertheilten Ministerial-Zahlungs-Anweisungen, unter dem Nachtheil der Erlöschung der letztern, erhoben werden müssen.

3213. — Den 11. Januar 1811. — P. T.

Der kaiserl. Commissair u. Finanz-Minister.

Bestimmung derjenigen Zollbüreaux, durch welche die Aus- und Einfuhr der Colonial-Waaren, zur Verhütung des getrieben werdenden Schleichhandels, ausschließlich nur erlaubt ist.

3214. — Den 18. Januar 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die an mehreren Orten früher üblich gewesene Entrichtung von Gebühren für die Revision und Abnahme der Rechnungen darf ferner nicht mehr stattfinden; indem zu diesem Geschäft eine besondere, aus Staatsfonds besoldete Revisions-Commission errichtet worden ist,